

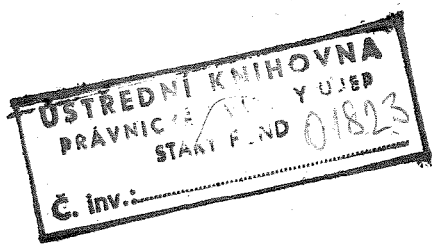
Vorwort.

Die nachstehende Abhandlung hat die Aufgabe, die rechtliche Seite der nationalen Beziehungen darzustellen; sie ist somit juristischen, nicht politischen Inhalts.

Für die Berechtigung einer juristisch-theoretischen Arbeit auf diesem, einer praktischen Lösung gar dringend benöthigenden Gebiete scheint mir schon der Umstand zu sprechen, dass die gegenwärtige Zeit des heftigsten nationalen Kampfes in Österreich gerade am allerwenigsten geeignet ist, eine solche Lösung im Wege gesetzlicher Regelung des nationalen Lebens in befriedigender Weise herbeizuführen. Denn diese Regelung setzt gerade dasjenige voraus, was gegenwärtig gänzlich mangelt, eine gewisse Annäherung der einander entgegenstehenden Anschauungen oder wenigstens die Fähigkeit, den Standpunkt des Gegners sowie das eigene Interesse auf nationalem Gebiete objectiv zu würdigen.

So lange aber diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird jede Regelung bloß den Ausdruck des augenblicklichen Sieges einer Partei über die andere, ein Experiment ohne dauernde Bedeutung, bilden. Erst wenn „in der allgemeinen Ansicht eine bestimmte und löbliche Richtung sichtbar ist“ — sagt Savigny — „kann diese durch die Gesetzgebung kräftig unterstützt werden, aber hervorgebracht wird sie durch diese nicht, und wo sie gänzlich fehlt, wird jeder Versuch einer erschöpfenden Gesetzgebung den gegenwärtigen Zustand nur noch schwankender machen und die Heilung erschweren“.

Der allmäligen Annäherung der entgegengesetzten Standpunkte auf nationalem Gebiete kann aber gerade die bisher vielfach mangelnde Erkenntnis der rechtlichen Grundlagen der nationalen Beziehungen, der Entstehung der verschiedenen politischen Rich-



tungen im nationalen Leben und des Einflusses des nationalen Momentes auf die einzelnen Gebiete der Verwaltung, welche die folgende Arbeit zu vermitteln sucht, am besten dienen. —

Inwieweit der Versuch gelungen ist, ein Bild der rechtlichen Gestaltung des nationalen Lebens zu geben, muss die Arbeit selbst beantworten; möge die Erwägung der Schwierigkeit und Heiklichkeit des Stoffes, an den auch eine geübtere Hand nicht ohne Bedenken sich wagen würde, zur nachsichtigeren Beurtheilung derselben beitragen.

Wien, im Mai 1899.

Der Verfasser.

§ 1.

Die Stellung des Nationalitätsrechtes im Rechtssysteme.

I. Es scheint eine wenig verlockende Aufgabe zu sein, die Nationalität vom Standpunkte des Rechtes zu behandeln, schon darum, weil dieselbe ein vorzüglich innerliches, auf Übereinstimmung der Überzeugungen und Bestrebungen beruhendes Verhältnis ist, welches nur in geringem Maße jene äußeren Beziehungen zum Leben bietet, die allein von der Rechtsordnung ergriffen und geregelt werden können. Andererseits tritt in der Geschichte die nationale Idee mitunter mit so elementarer Kraft hervor, dass sie nicht bloß dem staatlichen Leben seine Richtung vorzeichnet, sondern geradezu das Werden und Vergehen der Staaten selbst bestimmt. So steht die nationale Ordnung gewissermaßen vor der Rechtsordnung, und mag es vermessen erscheinen, dieselbe in die engen Schranken der Rechtsordnung, die doch nur den Ausdruck der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte eines bestimmten Zeitraumes bildet, zwingen zu wollen. Und in der That folgt die Gestaltung des Rechtes nationaler Gruppen im Staate weit stärker dem Gesetze der politischen Nothwendigkeit als der logischen Entwicklung, und beschränkt sich die Aufgabe des theoretischen Juristen auf eine Art Aufklärungsdienst für den praktischen Staatsmann. Er hat bloß die Beziehungen der Nationalität zum Leben der Menschen und Staaten zu prüfen und auf Grund derselben Rechtsbegriffe zu construieren und Rechtsverhältnisse darzustellen.

Doch gerade die Einwirkung nationaler Momente auf die verschiedenen Seiten des gesellschaftlichen Lebens bietet für die Rechtsgestaltung im allgemeinen eine Fülle interessanter Erscheinungen. Dies muss den Juristen dafür entschädigen, dass er hier weniger

als auf anderen Rechtsgebieten auf die thatsächliche Ausgestaltung des Rechtsinstituts selbst einwirken kann und gewissermaßen dem Astronomen gleicht, welcher die Bahnen der Gestirne zu berechnen, jedoch nicht zu bestimmen vermag.

II. Die Kennzeichnung der Nationalität als ein vorzüglich innerliches, ethisches Verhältnis weist dieselbe nicht von vornherein aus dem Gebiete der Rechtstheorie hinaus; für das Eingreifen des Rechtes genügt es schon, dass sich aus dem Vorhandensein solcher Verhältnisse rechtliche Wirkungen ergeben, und dies ist in den meisten Staaten mit national gemischter Bevölkerung, namentlich in Österreich, der Fall. Hier hat die Gesetzgebung an das Verhältnis der Nationalität gewisse rechtliche Wirkungen geknüpft und dasselbe dadurch zu einem Rechtsverhältnisse gemacht.

In dem sittlichen Charakter der nationalen Beziehungen liegt allerdings eine Schranke für die rechtliche Regelung derselben. Ebenso wenig als die Rechtsordnung bei anderen von ethischen Momenten durchdrungenen Rechtsinstituten, als der Ehe, dem Familien-, Gesellschafts-, Staatsdienerverhältnisse diese ethische Seite selbst ergreifen kann, sich vielmehr damit begnügen muss, nur die äußeren Seiten derselben zu regeln, ist ihr auch bei der Nationalität der Kern der Sache entrückt. Sie kann die Pflichten, die sich aus dem nationalen Bande ergeben, weder gesetzlich feststellen, noch auch regeln, sie kann auch nicht sicherstellen, ob bei einem bestimmten Individuum die sittlichen Momente, welche das Wesen der nationalen Zugehörigkeit ausmachen, thatsächlich vorhanden sind, sie kann sich vielmehr nur an äußere Merkmale halten, aus welchen sie auf das Vorhandensein dieser Beziehungen schließt. Ähnlich verhält sich ja die Sache mit der Religionsgemeinschaft, welche vermöge ihrer Innerlichkeit der nationalen am nächsten zu stehen scheint. Auch hier kann sich die Rechtsordnung nur an die äußere Seite, die gesellschaftliche Organisation halten, ohne die dieser zu Grunde liegenden sittlichen Momente ergreifen zu können.

Damit ist allerdings die scheinbare Analogie zwischen den beiden Gemeinschaften im Wesen erschöpft. Bei der religiösen Gemeinschaft liegt ein eigener, vom staatlichen verschiedener Organismus vor, dessen innerliches Leben sich nach einer besonderen Ordnung regelt, und welcher vom Staate verschiedene Ziele verfolgt. Die

nationale Gemeinschaft besitzt dagegen keine vom Staate verschiedene Organisation, verfolgt keine außerhalb der Staatszwecke liegenden Ziele, sie ist wie jener eine Culturgemeinschaft. In Staaten, welche auf national einheitlicher Bevölkerung beruhen, fällt daher staatliches und nationales Interesse in der Regel zusammen, in Staaten dagegen, welche auf national gemischter Bevölkerung beruhen, ist ein Gegensatz der Interessen des Staates und der nationalen Gruppen denkbar. Da der Staat hier den Bestrebungen der verschiedenen nationalen Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen muss, wird er mit den nationalen Sonderinteressen in Collision gerathen können. Die Gefahr der Unterdrückung des nationalen Lebens macht die Nationalität zu einem Rechtsgute, deren Regelung und Förderung zu einem Interesse, welches die Anerkennung und den Schutz durch die staatliche Rechtsordnung für sich in Anspruch nimmt.

III. So führt hier der Widerstreit der Interessen zur Rechtsbildung. Diese geht aber ausschließlich auf dem Boden des öffentlichen Rechtes vor sich. Während die volle, von jedem culturellen und socialen Unterschiede absehende Gleichheit der Staatsbürger im Privatrechte längst zum Besitze des modernen Staatslebens gehört, ist das öffentliche Recht vielfach von diesen Unterschieden beherrscht, und gerade bei uns steht in der letzten Zeit die Entwicklung der Verwaltung unter dem Einflusse nationaler Verschiedenheit der Bevölkerung. So gehört denn die Nationalität, dieses jüngste, von der Gesetzgebung ebenso wie von der Rechtswissenschaft bisher vernachlässigte Rechtsinstitut, seinem vollen Umfange nach dem öffentlichen Rechte an.

Die Staatsverwaltung im weitesten Sinne des Wortes ist das Gebiet, auf welchem die nationalen Bestrebungen rechtliche Gestalt empfangen. Doch hier ist eine wichtige Einschränkung zu machen. Die Pflege der Nationalität pflegt nämlich nicht unmittelbar den Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit des Staates zu bilden, sie entwickelt sich spontan aus dem Leben der Nation. Die Nationalität begreift nicht concret abgegrenzte Aufgaben, bestimmte collective Lebensbedürfnisse, sie ist kein besonderer Verwaltungszweig etwa wie das wirtschaftliche Leben, sie erstreckt vielmehr ihren Einfluss auf die Gesamtheit der Lebensbeziehungen. In dieser Allgemeinheit liegt ja ebenso ihr staatenbildender als staaten-

zerstörender Einfluss. Sie bildet gewissermaßen eine Form, in welcher die verschiedensten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden. Sobald es einer nationalen Gruppe gelungen ist, ihren Geist der Verwaltung einzuprägen, wird die Verwaltung dadurch zu einer nationalen. Ein Beispiel möge diese bloß formelle Bedeutung der Nationalität in der Verwaltung veranschaulichen. Die Vereinbarung eines Schutzzolles für heimische Industrie ist zunächst eine Aufgabe der wirtschaftlichen Verwaltung; soll aber eine speciell von einer nationalen Gruppe im Staate betriebene Industrie durch den Zoll geschützt werden, dann liegt gleichzeitig auch ein Act nationaler Verwaltung vor. In ähnlicher Weise wird die Errichtung einer Lehranstalt, welche doch in erster Reihe der Erweiterung der Bildung zu dienen hat, zu einem Förderungsmittel nationalen Lebens, wenn dieselbe mit der Unterrichtssprache einer bestimmten Nationalität, also vor allem dieser zugänglich, in das Leben gerufen wird.

Allerdings unterliegen nicht alle Zweige der öffentlichen Verwaltung in gleichem Maße der Beeinflussung durch nationale Momente. So streben vor allem die wirtschaftlichen Interessen des Staates, bes. das Verkehrswesen nothwendigerweise über die engen Schranken nationaler Verschiedenheit der Bevölkerung hinaus.¹ Doch auch hier wird der nationale Unterschied namentlich auf die Art der Production mächtig einwirken, wie sich denn überhaupt kaum ein Gebiet des menschlichen Collectivlebens finden lässt, welches von der individualisierenden Beeinflussung durch nationale Momente gänzlich unberührt bliebe.²

¹ Die strenge Anwendung der Grundsätze des Nationalitätsrechtes z. B. auf den Eisenbahnverkehr oder die Telegraphie ist mit dem Wesen dieser Institutionen geradezu unvereinbar. Naturgemäß strebt hier die Entwicklung nach internationaler Ausgestaltung und bildet der internationale Verwaltungsverein die zweckmäßige Organisation. So werden z. B. in den Ländern des Telegraphenvertrages von St. Petersburg vom 22. Juli 1875 (R. G. B. Nr. 82 ex 1876) bestimmt angeführte Sprachen für die telegraphische Correspondenz überall zugelassen, selbstverständlich ohne Rücksicht auf die Nationalität des Absenders oder die Sprachen des einzelnen Staates.

² Gegen die naturrechtliche Lehre, welche der nationalen Entwicklung des Rechtslebens wenig Beachtung schenkt, hebt bereits

Doch das eigentliche Gebiet des Nationalitätsrechtes, die *sedes materiae*, ist die Verwaltung des geistigen Lebens. Die geistige Production ist das eigenste Werk der Nation als solcher, das Abbild ihres Lebens, der Maßstab ihrer Kraft; denn das wichtigste Werkzeug geistiger Production ist die Sprache, dieses Bindemittel nationaler Zusammengehörigkeit, dieses Kennzeichen nationaler Individualität. Auf dem Gebiete des geistigen Lebens wird sich die Nationalität als Rechtsinstitut vor allem im Bildungswesen am freiesten entfalten können. Die Schule ist ein wichtiges Gebiet der nationalen Verwaltung. Hat sich aber eine ethnische Gruppe die Anerkennung als nationale Individualität im Staate zu erwerben gewünscht, dann wird sie mit Recht verlangen, dass die öffentliche Verwaltung ihrem nationalen Leben dadurch Rechnung trägt, dass sie ihre Sprache im amtlichen Verkehre zulasse, sich derselben ihren Angehörigen gegenüber bediene. So entsteht neben dem Bildungswesen noch im Verkehre der öffentlichen Ämter und Organe ein zweites Gebiet für die nationale Berechtigung.

Welche Rechtsstellung sich aber aus der Anerkennung des Sonderdaseins der nationalen Gruppen durch den Staat für ihre Angehörigen ergibt, soll den Gegenstand der folgenden Darstellung bilden.

§ 2.

Die Bildung des Nationalitätsrechtes.

I. Die Bildung des positiven Rechtes ist das Ergebnis des Kampfes um die Anerkennung eines Interesses durch die Rechtsord-

Montesquieu den Einfluss der Nationalität auf das Recht energisch hervor; bes. *Esprit des Lois* XIX, 5: *C'est au législateur à suivre l'esprit de la nation lorsqu'il n'est pas contraire aux principes du gouvernement; car nous ne faisons rien de mieux que ce que nous faisons librement, et en suivant notre génie naturel.* — Selbstverständlich findet dieser Gedanke weitere Entfaltung bei der historischen Schule; vgl. Savigny, *Über den Beruf etc.* S. 8 ff., Syst. I, § 8. — Trotz des nivelierenden Zuges der modernen Culturentwicklung ist die Gesetzgebung der einzelnen Staaten noch vielfach von Bestimmungen durchsetzt, welche vorzüglich durch die eigenthümlichen Anschauungen und Sitten des Volkes zu erklären sind. Man denke z. B. an die Bestimmung des Art. 340 des franz. code civil oder Art. 324 code pénal.

nung. Dieselbe ist somit an zwei Voraussetzungen geknüpft: erstens muss die Lebensbeziehung, die zu einer rechtlichen werden soll, in ihrem Wert erkannt, zu einem Interesse geworden sein; und zweitens müssen die Träger dieses Interesses die Macht besitzen, die Anerkennung desselben durch die Staatsgewalt durchzusetzen. Es wird hiefür eines verschiedenen Kraftaufwandes bedürfen, je nach dem Widerstande, auf welchen das nach Anerkennung ringende Interesse bei den Trägern entgegengesetzter Interessen stößt. So haben sich die Interessen, die sich aus den privaten Beziehungen der einer gemeinsamen Staatsordnung unterworfenen Personen untereinander ergeben, so frühzeitig und allgemein Anerkennung zu verschaffen gewusst, dass sich hier die Rechtsbildung gewissermaßen spontan, als notwendige Grundlage staatlichen Zusammenlebens entwickelte. Daher die verhältnismäßig ruhige, gleichmäßige Ausbildung des Privatrechtes. Anders die Beziehungen, welche sich aus der Unterordnung des Einzelnen unter die Staatsgewalt gegenüber dieser ergeben. Hier musste seit den Tagen, da die englischen Barone auf den Feldern von Runimede ihrem König den Frieden dictierten, jede Erweiterung der individuellen Rechtssphäre den Trägern der Staatsgewalt meist in hartem Kampfe abgerungen werden.

Auch die Anerkennung der rechtlichen Individualität nationaler Gruppen innerhalb der Staatsbevölkerung ist ein Ergebnis des Kampfes um politische Geltung im Rechtsstaate. Dass hier aber die Rechtsentwicklung eine sehr mangelhafte ist, zumeist noch in ihren Anfängen steht, hat verschiedene Gründe. Es bildet diese rechtliche Anerkennung kein allgemein anerkanntes, in allen Culturstaaten vorhandenes Interesse; ferner tritt das Streben nach nationaler Berechtigung bei den einzelnen Völkern mit verschiedener Stärke hervor; endlich — und dies ist für die Gestaltung des Rechts der Nationalität am wichtigsten — bildet der Schutz der Sonderexistenz nationaler Gruppen durch den Staat nur ein höchst relatives Interesse desselben. Je nach seiner geschichtlichen Entwicklung und seinen besonderen Verhältnissen wird sich der einzelne Staat den nationalen Bestrebungen gegenüber verschieden verhalten; in manchen Fällen wird er die Sonderentwicklung nationaler Gruppen fördern, in anderen Fällen sich ihr gegenüber gleichgiltig verhalten, mitunter wird er dieselbe bekämpfen und sogar unterdrücken.

II. Die thatsächlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Rechts der Nationalität müssen näher ins Auge gefasst werden.

Die nationale Gliederung der Bevölkerung äußert ihre maßgebende Bedeutung für das Leben der Staaten in der verschiedenen Gestaltung der Staaten mit national einheitlicher und mit national gemischter Bevölkerung. Allerdings ist die nationale Zusammensetzung manchem Wechsel unterworfen. Der Einfluss des staatlichen Zusammenlebens im Vereine mit den politischen Schicksalen des Staates vermag die nationale Grundlage desselben allmählig umzugestalten. So können Staaten, die aus der Vereinigung verschiedener Volksstämme entstanden sind, diesen ihren Charakter mit der Zeit einbüßen und zu einheitlichen Nationalstaaten werden, während umgekehrt national einheitliche Staaten, namentlich durch Angliederung von Theilen anderer Staaten mit national fremder Bevölkerung, zu national gemischten werden können. So haben gerade die Staaten, welche heute als Typen national einheitlicher Staaten gelten können, als Spanien, England, Frankreich, Italien, durch Verschmelzung verschiedener ethnischer Bestandtheile, deren Sonderdasein vielfach noch äußerlich hervortritt, unter dem nivelierenden Einflusse staatlichen Zusammenlebens eine einheitliche Nation hervorgebracht, während umgekehrt das zu einem Nationalstaate gewordene Preußen durch Angliederung von Theilen der Königreiche Polen und Dänemark in neuerer Zeit zum national gemischten Staate sich entwickelte. Ferner kann das Überwiegen des nationalen über das staatliche Lebensprincip zur Bildung neuer Nationalstaaten auf Kosten bisheriger staatlicher Organismen führen. So sind die Staatenbildungen der letzten Jahrzehnte, das Deutsche Reich, Italien, die Balkanstaaten, unter dem Einflusse des wiedererwachten Nationalitätsprincips entstanden, welches unter der Devise selbständiger staatlicher Organisation nationaler Gruppen die Karte Europas so schnell veränderte.¹ Die Wechselwirkung

¹ Bluntschli, Allg. Staatslehre, 5. Aufl., S. 107 formuliert das Nationalitätsprincip folgendermaßen: „Jede Nation ist berufen und berechtigt einen Staat zu bilden. Wie die Menschheit in eine Anzahl von Nationen getheilt ist, so soll die Welt in ebenso viele Staaten zerlegt

des nationalen und des politischen Verbandes ist in der neueren Geschichte das treibende Moment beim Werden und Vergehen der Staaten geworden.

III. Indessen, für die concrete Ausbildung des Rechtes der Nationalität bleibt der zweifache Typus 1. des national einheitlichen und 2. des national gemischten Staates maßgebend.

1. Was nun die Staaten mit national einheitlicher Bevölkerung betrifft,² fehlen hier für die Ausbildung des Rechtsinstituts der Nationalität die thatsächlichen Bedingungen; denn hier fallen die politischen mit den nationalen Interessen zusammen. Das staatliche Leben ist zugleich nationales Leben, der Staat ein Nationalstaat. Das Staatswesen erscheint hier als die politisch organisierte Nation. Jede culturelle Einrichtung im Staate fördert gleichzeitig auch das nationale Leben. Es fehlt hier der Gegensatz der Interessen, die Gefährdung der nationalen Entwicklung, der Druck, welcher die Nationalität zu einem Rechtsgute macht und zur Rechtsbildung drängt. Daher denn auch die juristische Terminologie keinen Unterschied zwischen der auf ethnischer Grundlage beruhenden Culturgemeinschaft und der politischen Gemeinschaft des Staates macht. Beide erscheinen unter dem gemeinsamen Begriffe der Nation.³

Allerdings gibt es in der Wirklichkeit kein Staatswesen mit national vollkommen einheitlicher Bevölkerung. Abgesehen von

werden. Jede Nation Ein Staat, jeder Staat ein nationales Wesen.“ — Vgl. auch Mohl, Encyclopädie, 2. Aufl., S. 19.

² Der national einheitliche Charakter eines Staatswesens wird vom rechtlichen Standpunkte auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass sich die Verschmelzung verschiedener ethnischer Elemente zur einheitlichen Nation noch nicht vollständig vollzogen hat. So zählt z. B. Großbritannien in Irland, Wales, Schottland ca. 2200000 Celten, Frankreich über 1000000 Basken und 1100000 Bretons und dennoch können wir England und Frankreich ebenso wie Italien und Spanien unter die Nationalstaaten zählen. Denn jene ethnischen Bestandtheile, welche zum größten Theile die im Staate herrschende Sprache angenommen haben, beanspruchen für ihre Idiome keinerlei Sonderstellung. Vgl. Ad. Fischhof, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität, Wien 1885, bes. S. 60 f.

³ Vgl. unten § 3.

häufig im Staatsgebiete wohnhaften Bruchtheilen fremder Volksstämme wird schon der internationale Verkehr allmählig fremde Elemente dem Staate zuführen, welche durch Angliederung zu Mitgliedern des Staatsvolkes werden können. Nur solche, dem Staatsvolke angegliederte Angehörige anderer Nationen können für die Gestaltung des Nationalitätsrechtes überhaupt in Betracht kommen, da die Staatsverwaltung naturgemäß nur von den Interessen der Staatsangehörigen ihre Richtung empfangen kann.⁴ Für diese eingestreuten, fremdnationalen Elemente kann zwar ein Interesse am Schutze ihres nationalen Lebens vorhanden sein, doch wird es denselben meistens nicht gelingen, die Anerkennung dieses nationalen Sonderinteresses gegenüber der nationalen Entwicklung des einheitlichen Staatsvolkes durchzusetzen. Auf ein Entgegenkommen seitens der Staatsgewalt ist hier nicht zu rechnen; denn der Nationalstaat würde seinen Daseinsbedingungen zuwiderhandeln, wenn er derartige Bestrebungen fördern wollte. Die Staatsidee fordert hier vielmehr eine allmähliche Assimilierung dieser fremden Bestandtheile an das eigene nationale Leben. Das Volksthum derselben kann höchstens aus dem Gesichtspunkte der Gleichheit vor dem Gesetze, nicht aber der Förderung des nationalen Sonderinteresses mittelbar Berücksichtigung finden. Erst wenn die fremden Bestandtheile derartig erstarken sollten, dass sie in der Lage wären, das Staatsleben zu beeinflussen, könnte die Frage der Bildung eines Nationalitätsrechtes auftauchen. Doch dann würde eben der Staat aufhören ein national einheitlicher Staat zu sein, er würde in den zweiten Typus, den national gemischten Staat übergegangen sein.

Die Bildung eines Rechtes der Nationalität ist also im Nationalstaate dadurch ausgeschlossen, dass einerseits das nationale Leben neben dem staatlichen kein der Anerkennung durch die Rechtsordnung bedürftiges Interesse bildet, den nationalfremden Elementen aber andererseits die Kraft mangelt, für ihre nationalen

⁴ Der Grundsatz, dass Rechtsansprüche auf Grund der Nationalität nur Staatsangehörigen zustehen können, findet z. B. in den Erk. des V. G. H. vom 31. Mai 1894, B. 7931 und vom 7. März 1895, B. 8478 Ausdruck. Vgl. darüber unten § 12, Anm. 3.

Sonderinteressen die Anerkennung durch die Rechtsordnung zu erlangen.⁵

2. Der Boden für die Ausbildung des Rechtsinstituts der Nationalität findet sich nur im national gemischten Staate, und zwar wird die Rechtsgestaltung eine verschiedene sein in den beiden Arten desselben: a) im Staate mit einer Hauptnation und b) im Nationalitätenstaate.

a) Die Staaten mit einer Hauptnation sind entweder aus Nationalstaaten hervorgegangen durch Hinzutritt fremdnationaler Elemente, sei es in Folge Ländererwerbes, sei es in Folge Einwanderung, oder aber aus Nationalitätenstaaten, dadurch, dass eine nationale Gruppe vermöge ihrer numerischen Stärke oder ihrer höheren culturellen Bedeutung und Lebenskraft die Führung im Staate übernommen hat.⁶

Auch hier strebt die historische Überlieferung oder die politische Lage des Staatswesens dahin, zunächst nur das Leben der herrschenden nationalen Gruppe zu fördern. Diese behauptet eben dadurch ihre Herrschaft, dass sie dem gesammten Staatsleben den Stempel ihrer nationalen Cultur aufprägt. Dadurch kommt aber in die Staatsverwaltung gewissermaßen ein feindlicher Zug. Im Gegensatze zur Gleichgiltigkeit des Nationalstaates gegenüber den

⁵ Die in der Gesetzgebung mancher national einheitlicher Staaten hie und da vorkommenden sprachenrechtlichen Bestimmungen haben meist formalen Charakter und hängen mit der geschichtlichen Entwicklung des Staates zusammen. So ist die Bestimmung der italienischen Verfassung, Art. 62: *La lingua italiana è lingua ufficiale delle Camere*, für das heutige Italien unpraktisch, seitdem das französische Savoyen aufgehört hat, ein Theil des Königreiches Italien zu sein. — Vgl. auch § 187 des Ger. Verf. Ges. für das Deutsche Reich, welches die deutsche Gerichtssprache bei allen deutschen Gerichten feststellt.

⁶ Den ersteren Typus repräsentiert das heutige Preußen, welches seit der Germanisierung seiner zahlreichen slavischen Bewohner zu einem Nationalstaate geworden, durch Angliederung von Theilen der Königreiche Polen und Dänemark den Charakter eines national gemischten Staates erhalten hat; den zweiten Typus dagegen Ungarn, woselbst der weit weniger als die Hälfte der Bewohner zählende magyarische Volksstamm namentlich seit der dualistischen Ausgestaltung der Monarchie gegenüber den übrigen Stämmen die politische Vorherrschaft erlangt hat. (S. unten §§ 4 bis 7.)

in ihm vorhandenen Splittern fremder Nationen, die ja das eigene nationale Leben nicht zu beeinträchtigen vermögen, empfindet hier das Staatswesen das Hervortreten der anderen nationalen Gruppen neben der Hauptnation als eine Störung seiner Entwicklung. Daher das Streben, die culturelle Kraft der nationalen Minderheiten möglichst in Schranken zu halten, das nationale Leben derselben gewissermaßen auf das unbedingt nothwendige Mindestmaß einzudämmen. Die Anerkennung des nationalen Sonderlebens der Minderheit wird häufig darüber nicht hinausgehen, was der Verkehr des Staates mit den Angehörigen derselben unbedingt erheischt, oder was die Assimilierung an die herrschende Nation vorzubereiten vermag.⁷

Innerhalb dieser Grenzen wird sich die Bildung eines Nationalitätsrechts halten, verschieden gestaltet in den einzelnen Staaten. Es richtet sich nach dem politischen Kräfteverhältnisse der in der Minderheit befindlichen Gruppen gegenüber der Hauptnation, inwieweit sie die Anerkennung ihrer nationalen Existenz durch die Rechtsordnung zu erkämpfen und zu behaupten vermögen. Wir sehen hier recht eigentlich aus dem Kampfe entgegenstehender Interessen das Recht hervorgehen.

Das charakteristische Moment der Rechtsentwicklung pflegt hier die gesetzliche Feststellung des überwiegenden Einflusses der Hauptnation durch Erklärung ihrer Sprache als der allgemeinen

⁷ In dieser Beziehung besonders charakteristisch das Verhalten der preußischen Regierung gegenüber der ca. 3000000 starken polnisch-masurisch-kassubischen Bevölkerung der östlichen Provinzen. Oberpräsident Flottwell kennzeichnet in einer Denkschrift vom 15. März 1841 die Aufgabe der Regierung folgendermaßen: „Die innige Verbindung der Provinz (Posen) mit dem preußischen Staate dadurch zu fördern und zu befestigen, dass die ihr eigenthümlichen Regungen, Gewohnheiten und Neigungen, die einer solchen Verbindung widerstreben, allmählig beseitigt und dass dagegen die Elemente des deutschen Lebens in seinen materiellen und geistigen Beziehungen immer mehr in ihr verbreitet werden. Jede äußere Annäherung fördert unbewusst und sogar wider den Willen die innere Verschmelzung der beiden Nationalitäten; die gänzliche Vereinigung derselben als der Schluss dieser Aufgabe kann nur durch das entschiedene Hervortreten deutscher Cultur erlangt werden.“ — Vgl. C. Fink, Der Kampf um die deutsche Ostmark, Berlin 1897; dann Ch. Petzet, Der Kampf um das Deutschthum: die preußischen Ostmarken, München 1898.

Verkehrssprache des Staates zu bilden.⁸ Es herrscht das Princip der Staatssprache vor. Aber gerade darin liegt schon die Anerkennung wenigstens der thatsächlichen Existenz der nationalen Minoritäten; denn die führende Nation strebt eben durch die gesetzliche Festlegung ihrer nationalen Vorherrschaft den Schutz derselben gegen das Vordringen der nationalen Minderheiten an. Die rechtliche Anerkennung einer Hauptnation enthält somit die factische Anerkennung der nationalen Minoritäten.

Die thatsächliche Rechtsstellung der letzteren in den einzelnen Staaten wird aber eine verschiedenartige sein. Sie kann von der bloßen Duldung aus Rücksichten der staatlichen Nothwendigkeit mit der mehr oder weniger hervortretenden Absicht, die Angehörigen der nationalen Minderheiten allmählig in den Schoß der führenden Nation hinüberzuleiten und so diese Minderheiten mit der Zeit abzustoßen,⁹ bis zur scheinbaren Gleich-

⁸ Vgl. bes. für Preußen das Gesetz vom 28. August 1876, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates; für Ungarn das Gesetz vom 6. December 1868, G. A. XLIV über die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

⁹ In dieser Beziehung bes. bezeichnend § 3 des preußischen Gesetzes vom 28. August 1876, welcher für die Dauer von höchstens zwanzig Jahren von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab den beschränkten Gebrauch einer fremden Sprache neben der deutschen im Verkehre mit den Behörden für einzelne Kreise oder Kreistheile der Monarchie im Wege königlicher Verordnung vorsieht.

Im Sinne dieser Bestimmung wurde für die Dauer von zehn Jahren thatsächlich der Gebrauch der polnischen, litauischen, dänischen und französischen Sprache in verschiedenen Theilen des Staates zugelassen. — Ebenso hat den Charakter einer bloßen Übergangsbestimmung der Min. Erl. vom 28. August 1872, Z. 1438 für den Kreis Oppeln, betreffend den Religionsunterricht in der Muttersprache der Kinder auf der Unterstufe der Volksschule (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1872, Nr. 292). Für Elsass-Lothringen vgl. das Gesetz vom 31. März 1872, G. Bl. S. 159, welches vorübergehend eine Ausnahme vom Gebrauche der deutschen Sprache im amtlichen Verkehre der Verwaltungsbehörden zulässt. — Vgl. Art.: „Geschäftssprache“ in Stengels Wörterbuch des d. Verwaltungsrechts, dann Fischhof a. a. O. S. 40 ff. Beachtenswert sind auch die Bemerkungen des letzteren über die Schonung und Berücksichtigung der einheimischen Sprachen Ostindiens durch die Engländer (ibid. S. 10 f.), dann über die Sprachen-

stellung der nationalen Minderheiten mit der Hauptnation gehen.¹⁰

b) Wenn bei dem eben betrachteten Staatstypus strenge genommen nur von dem Recht der Hauptnation gesprochen werden kann, erfolgt die rechtliche Regelung in auf der Grundlage nationaler Vielheit beruhenden Staaten meist gleichmäßig für die verschiedenen nationalen Gruppen. Hier ist der Boden für die rechtliche Ausgestaltung des nationalen Lebens nach dem Grundsätze nationaler Freiheit und Gleichheit gegeben. Die Anerkennung des Sonderdaseins der einzelnen nationalen Gruppen und demgemäß der Schutz und die Pflege ihrer nationalen Eigenthümlichkeiten entsprechen dem Wesen des Nationalitätenstaates¹¹ und zumeist auch dessen Entstehungsgeschichte. Denn nicht das bloße Streben nach politischer Organisation einer Nation oder eines Stammes, sondern verschiedene außerhalb des nationalen Lebens liegende Momente pflegen zur Bildung solcher Staatswesen zu führen: so die Abwehr gemeinsamer Feinde, die Gleichheit wirtschaftlicher Interessen, dynastische Politik; und erst die Gemeinsamkeit der Geschicke im staatlichen Zusammenleben pflegt hier den anfangs meist nur losen Verband ethnischer Gruppen oder nationaler Staaten enger zu knüpfen. Die Rechtsstellung der nationalen Gruppen wird aber selbst im Nationalitätenstaate thatsächlich eine verschiedene sein. Einer oder der andere der Volksstämme kann vermöge der höheren Bedeutung seiner Cultur oder unter dem Einflusse politischer Ereignisse eine thatsächlich bevorzugte Stellung erlangen, während andere nationale Bestandtheile um die An-

verhältnisse Finnlands und der russischen Ostseeprovinzen (ibid. S. 28 ff.).

¹⁰ So stellt das ungarische Gesetz „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ die ungarische Sprache als Staatssprache Ungarns fest, davon ausgehend, dass die nationale Gleichberechtigung insoferne unter besondere Normen fallen kann „als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung nothwendig machen“. Vgl. hierüber bes. Stanislaus v. Madeyski, Die deutsche Staatssprache oder Österreich ein deutscher Staat, Wien 1884, S. 69 ff.

¹¹ Im Ausdrucke „Nationalitätenstaat“ ist der Begriff „Nationalität“ als eine concrete nationale Gruppe innerhalb der Staatsbevölkerung verstanden; vgl. darüber unten § 3, Anm. 2.

erkennung ihrer Sonderexistenz im Staate erst zu kämpfen haben werden;¹² denn selbst das Princip voller Gleichberechtigung der Nationalitäten kann das ewige Gesetz des socialen Lebens nicht verleugnen, dass die Rechtsstellung einer Culturgemeinschaft ihrem inneren Werte, ihrer culturellen Bedeutung entsprechen muss. Ist

¹² So finden in der Schweiz, woselbst sowohl in der Bundes- als auch in der Cantonalverwaltung das Princip sprachlicher Gleichberechtigung am strengsten eingehalten wird, dennoch nur die drei Hauptsprachen, die deutsche, französische und italienische als National-sprachen des Bundes verfassungsmäßig Berücksichtigung (Art. 116 rev. Bundesverf. vom 30. Mai 1874). Die rhätoromanische Sprache hingegen, welche durch ca. 38000 Bürger Graubündens repräsentiert wird, findet nach der Bundesverfassung keinerlei Anerkennung im öffentlichen Leben; anders allerdings nach der Cantonalverfassung Graubündens; hier findet das Rhätoromanische sowohl im großen Rathe als auch bei den Behörden einige Anwendung. Vgl. hiezu Madeyski a. a. O. S. 57 ff., Fischhof a. a. O. S. 21 ff. und neuestens Th. Curti, Die Rechte der Sprachen in der Schweiz, in der „Zeit“, Jahrg. 1897/98, Nr. 164, S. 113 ff., und Hunziker, in der Sig.: Der Kampf um das Deutschthum. 10. Heft: Schweiz. München 1898.

Auch in Belgien finden wir trotz der verfassungsmäßigen Freiheit im Gebrauche der „*langues usitées*“ (Art. 23 der Verf. vom 25. Februar 1831) eine thatsächlich bevorzugte Stellung der von der wallonischen Minorität gebrauchten französischen Sprache gegenüber der minder entwickelten und ausgebreiteten Sprache der Vlâmen; so war das Französische bisher die authentische Sprache der Gesetzgebung, sie ist die bevorzugte Sprache der Rechtspflege, Verwaltung und des höheren Unterrichtes. Vgl. Madeyski a. a. O. S. 60 ff., Fischhof a. a. O. S. 14 ff. und M. Vauthier, Belg. Staatsrecht 1892 §. 24. Vgl. hiezu die Bemerkungen unten bei den einzelnen Materien, bes. §§ 14—20. — Interessant auch das Gesetz für Siebenbürgen vom J. 1863, betr. den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre (Fischhof S. 81 f.).

Es ist im allgemeinen wahrzunehmen, dass sich die Stellung der verschiedenen Sprachen im öffentlichen Leben der Staaten, welche auf dem nationalen Freiheitsprincipe beruhen, nicht so sehr nach der numerischen als nach der culturellen Bedeutung derselben, sowie nach der politischen Entwicklung richtet. Interessant sind in dieser Beziehung die Verhältnisse in Canada, woselbst sich die französische Sprache, trotz ihrer numerischen Minderheit seit der Parlaments-Acte vom 7. Juli 1867 fast die volle Gleichberechtigung mit der englischen zu erwerben wusste; ferner das Verhältnis der schwedischen zur finnischen Sprache in Finnland. Vgl. Fischhof a. a. O. S. 30.

doch die Rechtsbildung nur ein Abbild der socialen Machtvertheilung im Staate. Gleichviel muss aber im Nationalitätenstaate, soll er sich nicht an seinen Daseinsbedingungen versündigen, für die Ordnung des nationalen Lebens Anerkennung und Schutz der Existenz der nationalen Gruppen den leitenden Gedanken bilden. Die Bevorzugung einer nationalen Gruppe gegenüber den anderen darf daher nicht unter dem Gesichtspunkte der Herrschaft, wie in Staaten mit einer Hauptnation, sondern nur insoweit es die staatliche Ordnung unbedingt erfordert, platzgreifen.

Aber gerade in der richtigen Anpassung der rechtlichen Macht an die innere Kraft der Nationalitäten liegt die Hauptschwierigkeit der Verwirklichung des Nationalitätsrechtes. Dem Staatsmanne erwächst hier die große Aufgabe, das einheitliche Gesamtinteresse des Staates mit den nationalen Sonderinteressen in Einklang zu bringen. Nur derjenige Nationalitätenstaat trägt die Garantie seines Fortbestandes als solcher in sich, wo die Herstellung dieses Gleichgewichts gelungen ist. Hier werden sich die verschiedenen nationalen Gruppen mit der Zeit zu einer politischen Nation vereinigen. Wo dieses Gleichgewicht nicht hergestellt wurde, wird an Stelle des Zusammenwirkens im Interesse des gemeinsamen Staatswesens der nationale Kampf treten. Eine nationale Gruppe wird auf Kosten der anderen bestrebt sein, das staatliche Leben nach ihrem Sonderinteresse zu gestalten, zur Herrschaft im Staate zu gelangen, und der Kampf wird desto heftiger entbrennen, je verschiedener die culturellen Bedürfnisse und die innere Kraft der einzelnen Volksstämme des Staates sind. Konnte das Gleichgewicht nicht hergestellt werden, dann wird der Nationalitätenstaat, sobald sich die Bedingungen geändert haben, welchen er seinen Ursprung verdankt, entweder auf Kosten des nationalen Sonderlebens oder auf Kosten der staatlichen Einheit sich umgestalten. Die erstere Richtung wird wohl heutzutage nicht mehr wie in früherer Zeit zur ethnischen Verschmelzung und Umwandlung des Nationalitätenstaates in einen Nationalstaat, sondern höchstens zur Entwicklung eines Staates mit einer Hauptnation führen. Das Ergebnis der anderen Richtung dagegen wird die Umbildung des Einheitsstaates in einen zusammengesetzten Staat oder die Entstehung neuer souveräner Staaten aus demselben sein.

§ 3.

Der Rechtsbegriff der Nationalität.

I. Was ist Nationalität?

Schon die vorangegangene Betrachtung über die Wechselwirkung des politischen und culturellen Verbandes, des Übergangs national einheitlicher in gemischte Staaten, die verschiedene Gestaltung des nationalen Lebens je nach der nationalen Configuration der Bevölkerung muss es begreiflich machen, dass sich eine feste Terminologie für so wechselnde Erscheinungen nicht leicht ausbilden kann. Ist doch der sprachliche Ausdruck ein Abbild der Erscheinung, auf welche er angewendet wird, und theilt das Schicksal der letzteren selbst.

So hat sich dort, wo sich die culturelle Einigung auf Grund des politischen Verbandes längst vollzogen hat, namentlich in den romanischen Staaten, eine einheitliche Terminologie für den politischen und den culturellen Verband eingebürgert. Beide werden als Nation bezeichnet. Dort dagegen, wo eine culturelle Einigung nicht gelungen ist, oder sich noch nicht vollkommen eingelebt hat, wurde ein sprachlicher Dualismus für den auf einheitlicher Sprache beruhenden culturellen Verband der Gruppen im Gegensatz zum staatlichen Verbandsverbande nothwendig und wird namentlich nach germanischer Ausdrucksweise für jenen der Ausdruck Nation, für diesen der Ausdruck Volk gebraucht. Das Bestreben nach Einigung auf staatlicher Grundlage kennzeichnet dagegen der Ausdruck politische Nation, welcher namentlich in national gemischten, nach staatlicher Einigung strebenden Staaten sich vorfindet. Übrigens hat sich die Terminologie noch keineswegs gefestigt und wechseln die Ausdrücke Volk, Nation und Nationalität in der Sprache und in der Litteratur in bunter Folge.¹ Der Ausdruck Nationali-

¹ Über die verschiedene Terminologie vgl. bes. Fr. J. Neumann, Volk und Nation, Leipzig 1888. — Die ältere Litteratur, namentlich Fichte, Mohl, Ahrens, Puchta unterscheiden zwischen den Begriffen Volk und Nation noch gar nicht. Bei anderen, wie Bluntschli (ältere Auflagen), Held, Cremer, Rümelin und wohl auch Gumpłowicz wird Nation für die staatliche, politische Einheit, Volk aber für die natürliche Einheit genommen; endlich, und das ist die häufigste Begriffsbestimmung

tät speciell findet sich in zweifacher Bedeutung vor, einerseits als concrete Gruppe der Bevölkerung, synonym mit Volksstamm, andererseits als abstracte Eigenschaft des Volksstammes, also Stammeseigenthümlichkeit, Stammesart.²

wird das Volk als die politische, die Nation als die culturelle Einheit aufgefasst, namentlich bei Zachariae, Erdmann, Bluntschli (neuere Auflagen), Brie, Lazarus, Eötvös, Rüdiger u. s. w. Eine gute Übersicht der einschlägigen Litteratur bei L. Gumpłowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn, Innsbruck 1879.

Im allgemeinen wird bei den romanischen Völkern, sowie den Engländern unter Nationalität die Zugehörigkeit zu einer politisch geeinten Gemeinschaft, die Staatsangehörigkeit verstanden und bezeichnet das Wörterbuch der franz. Akademie (Ausg. von 1835) die Nation als „la totalité des personnes nées ou naturalisées dans un pays et vivant sous un même gouvernement“. Der etymologisch richtigere deutsche Sprachgebrauch bezieht den Ausdruck Nation auf gemeinsame Abstammung (nasci) und den auf Grund derselben entstehenden ethnischen und culturellen Zusammenhang, identificiert also Nation mit Stammesangehörigkeit, während für die politische Einheit der Ausdruck „Volk“ gebraucht wird. — Über den verschiedenen Sprachgebrauch der Gesetzgebungen vgl. bes. Neumann, S. 20 ff. Dieser hebt (S. 50) eine vierfache Bedeutung des Ausdruckes „Volk“ hervor: 1) die Gesamtheit der Angehörigen eines Staates (Germanische Auffassung); 2) einen Theil dieser Einheit nach örtlicher, socialer, politischer Gliederung; 3) die natürliche Einheit, identisch mit Stamm, Volksstamm; 4) identisch mit Nation. Für den Ausdruck „Nation“ nimmt er (S. 132 f.) eine zweifache Bedeutung an: 1) als Cultureinheit ist die Nation im Gegensatz zum Volksstamme (s. unten § 11, Anm. 1) eine größere Bevölkerung, die in Folge hoher, eigenartiger Culturleistungen ein eigenartiges gemeinsames Wesen gewonnen hat, das sich auf weiten Gebieten von Generation zu Generation überträgt; 2) als politische Einheit ist Nation die Gesamtheit der Angehörigen eines Staates, welcher eine Nation im ersteren Sinne zu schaffen befähigt erscheint oder eine solche ganz oder zum größten Theile als Hauptbestandtheil seiner Bevölkerung in sich schließt. — Betreffs des Ausdruckes „Politische Nation“ vgl. bes. das ungar. Gesetz vom 6. December 1868, nach welchem „sämmliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die untheilbare, einheitliche ungarische Nation“. Dergleichen werden (ibid. § 29) Croatien, Slavonien und Dalmatien als eine besondere politische Nation bezeichnet; in diesem Sinne wird auch von der „schweizerischen Nation“ gesprochen.

² Vgl. z. B. § 302, 496 des österr. Strafgesetzes, oder § 1 des ungar. Herrnritt, Nationalität und Recht.

Doch auch über das innere Wesen des nationalen Verbandes selbst besteht die größte Meinungsverschiedenheit. Es ist keine leichte Mühe, sich durch den Wust von Definitionen³ durchzuarbeiten, welche die verschiedenen Wissenschaften, die sich mit der Nationalität beschäftigen, hervorgebracht haben; aber mehr die Verschiedenheit des Standpunktes als der Vorstellungen, die dem Begriffe der Nationalität zugrunde liegen, kommt bei dieser Mannigfaltigkeit der Begriffsbestimmungen zum Vorschein. Ist es doch mit allen Erscheinungen, die in verschiedene Erkenntnisgebiete fallen, ähnlich; der Begriff des Eisens ist für den Naturforscher, den Chemiker, den Volkswirt, den Technologen ein verschiedener.

So sind auch für den Begriff der Nationalität die Ergebnisse verschieden, je nachdem man denselben vom Standpunkte der Anthropologie, der Ethnographie, der Statistik, der Sociologie betrachtet. Es ist namentlich das Verdienst der letztgenannten Wissenschaft, gegenüber der älteren Anschauung, welche das Wesen der Nationalität in gewisse auf gemeinsamer Abstammung beruhende physische und psychische Eigenschaften verlegte,⁴ dieselbe als eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens festgestellt zu haben. Die Nationalität erscheint hienach als ein vorzüglich geistiges Band, als eine Culturgemeinschaft, die sich besonders unter dem Einflusse staatlichen Zusammenlebens trotz ethnischer Unterschiede auf Grund gemeinsamer Anschauungen und Interessen allmählig ausbildet.⁵

Gesetzes vom 6. December 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten mit Art. XIX, Abs. 1 österr. Staatsgrundgesetz über die allg. Rechte der Staatsbürger vom Jahre 1867 und mit § 27 des cit. ungar. Gesetzes; ferner Neumann a. a. O., S. 150 ff.

³ Vgl. Siegr. Brie, Über Nationalität, Vortrag, 1876, dann L. Gumpowicz a. a. O., S. 189 ff.

⁴ Fichte, Reden an das deutsche Volk: Gleiche Abkunft und Sprache sind die charakteristischen Merkmale der Nation; dagegen betont Brie mit Recht, dass Engländer und Nordamerikaner trotz gleicher Sprache national geschieden sind, während die Schweizer mit ihren drei Sprachen die schweizerische Nationalität bilden.

⁵ Vgl. Anm. 1. — Gumpowicz a. a. O., S. 289 bezeichnet als Nationalität eine durch ein gemeinsames Staatswesen hervorgebrachte und geförderte Cultur- und geistige Interessengemeinschaft,

Die positive Rechtswissenschaft, namentlich die deutsche, stand bei Feststellung des Begriffes der Nationalität verhältnismäßig im Hintergrunde. Hatte doch gerade bei den maßgebenden Nationen dieser Begriff für das Recht keinerlei actuelle Bedeutung. Die Nationalität erscheint, so weit von ihr überhaupt die Rede ist, als natürliche Gemeinschaft gegenüber der durch die staatliche Organisation erzeugten politischen Gemeinschaft des Volkes.⁶ Tiefer fasste schon das Problem die Rechtsphilosophie, indem sie an der nationalen Gemeinschaft neben den natürlichen, auf gemeinsamer Abstammung und Sitte beruhenden Momenten auch den einigenden Einfluss des staatlichen Verbandes und gemeinsamer Culturinteressen hervorhob.⁷ — Die der jüngsten Zeit angehörende Entwicklung eines Rechts der Nationalität auf Grundlage der Verfassung mehrerer Staaten macht es aber der Rechtswissenschaft zur Aufgabe, nunmehr zum Begriffe der Nationalität feste Stellung zu nehmen.⁸

II. Was ist also Nationalität vom Standpunkte des Rechtes?

Die erwähnten Begriffsbestimmungen der Nationalität sind für das Recht zumeist nicht verwendbar: So insbesondere die sociologische Bezeichnung des nationalen Verbandes als einer auf gewissen gemeinsamen, durch das staatliche Leben geförderten Interessen beruhenden Culturgemeinschaft; denn eine solche Culturgemeinschaft ist gerade im Nationalstaate am stärksten verwirklicht, woselbst es jedoch, wie dargelegt wurde, ein Nationalitätsrecht gar nicht gibt. Ferner wird das unterscheidende Merkmal der Nationalität in gewisse innerliche Momente, als Sitte, Überzeugung, Gefühl der Zu-

die sich nicht immer und nicht nothwendig in einer gemeinsamen Sprache auszudrücken braucht. — Das innerliche Moment im Begriffe der Nationalität betonen bes. Mancini, della nazionalità come fondamento del diritto delle genti, Eötvös, Der Einfluss der herrschenden Ideen, Wien 1851 und Keléty, Qu'est ce que la nationalité? Mém. de la comm. perman. du Congrès de Statistique, St. Petersburg, 1876, S. 241 ff.; siehe auch G. Rümelin, Über den Begriff des Volkes, Reden und Aufsätze, Freiburg 1875.

⁶ Z. B. G. Meyer, Staatsrecht § 2.

⁷ Bes. Stahl, Rechtsphilosophie II, 2, § 37.

⁸ Vgl. Herrritt in Grünhuts Zeitschr. Bd. XXVI, S. 391 ff.

sammengehörigkeit, gemeinsame Bestrebungen u. s. w. verlegt, welche durch die Rechtsordnung nicht leicht festgehalten werden können.

Dem gegenüber muss die Bestimmung des Rechtsbegriffes der Nationalität von zwei Momenten geleitet sein: Da die positive Rechtsordnung ihre Quelle im Staate hat, muss der Rechtsbegriff der Nationalität auf die concrete Grundlage des Staates gestellt werden. Die oben erwähnte Wechselwirkung zwischen dem politischen Verbands des Staates und dem culturellen Verbands der Nation, welche den Begriff der Nation so fluctuierend und unsicher macht, indem derselbe mit der culturellen und politischen Entwicklung des Staatswesens seine Bedeutung vielfach ändert, darf den Juristen nicht irreführen. Soferne die nationale Gemeinschaft den ganzen Staat umfasst oder sich sogar auf mehrere Staaten erstreckt, kann sie als solche für das Recht nicht in Betracht kommen. Die rechtliche Ordnung der Nationalität kann sich nur auf Gruppen innerhalb des Staates beziehen. Die Entstehung des Nationalitätsrechts setzt eine Mehrheit nationaler Gruppen innerhalb desselben Staatswesens voraus, den national gemischten Staat. Vom Standpunkte des Rechtes ist also die Nationalität eine Qualität bestimmter Bevölkerungsgruppen innerhalb des Staates, mit der Terminologie der österreichischen Gesetzgebung zu sprechen, der Volksstämme des Staates.

Da ferner das Recht die gegenseitigen menschlichen Beziehungen regelt, diese Beziehungen aber nur durch Willensäußerungen erzeugt werden können, geht es nicht an, zum unterscheidenden Merkmale der nationalen Gemeinschaft gewisse physische Eigenschaften oder psychische Vorgänge ihrer Angehörigen zu machen. Soll daher ein für das Recht verwendbarer Begriff der Nationalität festgestellt werden, so muss auf die Äußerungen dieser Gemeinsamkeit zurückgegriffen werden. Mit anderen Worten, die Rechtswissenschaft fragt nicht danach, worin besteht die Nationalität, sondern wodurch kennzeichnet, äußert sich die Nationalität.

III. Hiedurch ist aber die Aufgabe des Juristen bei Definierung der Nationalität wesentlich erleichtert. Die Rechtswissenschaft ist der schwierigen Untersuchung der physischen Eigenschaften, als Gestalt, Schädelbildung, Gesichtstypus, Haut- und Haarfarbe, auf welche der Anthropologe großes Gewicht legt, ebenso

enthoben als derjenigen des Einflusses von Klima, Bodenbeschaffenheit, Wohnsitz, Nahrungsverhältnissen u. s. w. auf die Bildung der Volksstämme, welche den Ethnographen und Ethnologen beschäftigen.⁹ Sie muss nicht, wie die Sociologie, die Veränderungen prüfen, welche wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verkehr, Kreuzung, dann Sitte, Religion u. s. w. auf die Volksstämme ausgeübt haben. Alle diese physischen oder psychischen Merkmale sind für die rechtliche Kennzeichnung der Nationalität nicht brauchbar. Mögen dieselben auch unter den Angehörigen einer Volksgruppe mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, so ist doch der Mangel der Ausschließlichkeit, die Unsicherheit und Unbestimmtheit, die Zufälligkeit, mit welcher sie sich äußern, oder aber deren Innerlichkeit, für eine rechtliche Kennzeichnung nicht geeignet. Eine besondere nationale Rechtsstellung für Brachycephale, Dolichocephale, Schwarzhaarige u. s. w. kann es nicht geben; nationale Sitte, Gewohnheit, Kleidung haben nur innerhalb der Rechtssphäre des Individuums allenfalls Anspruch auf rechtliche Berücksichtigung; ebenso finden nationale Überzeugungen, Anschauungen, Bestrebungen, soweit sie sich durch Tracht, Farbe, verschiedene Wahrzeichen u. s. w. gemeinsam äußern, hinreichenden rechtlichen Schutz meistens in anderen Rechtsgebieten, namentlich dem Vereinsrechte.

Das einzige Kennzeichen, welches einen sicheren Schluss auf das Vorhandensein einer besonderen nationalen Gruppe zulässt und daher auf Schutz vom Standpunkte des Nationalitätsrechtes Anspruch erheben kann, ist die gemeinsame Sprache derselben.¹⁰ Dieses Kennzeichen entspricht auch dem ethischen Charakter des nationalen

⁹ Vgl. Glatter, Gedanken über die Kriterien der Nationalität, Budapest 1874, S. 3 ff.; auch in den Memoires des St. Petersburger Congresses 1876 aufgenommen; ferner A. Ficker, Gutachten über die Constatierung der Nationalitäts- und Sprachenverhältnisse; *ibid.* S. 203 ff.

¹⁰ Vgl. bes. Rich. Böckh, der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europ. Staaten, Berlin 1869, S. 4 f.: „Soll der Begriff der Nationalität nicht ein unklarer und unsicherer sein, so muss es auch für denjenigen, welcher seiner Abstammung nach zwei verschiedenen Völkern angehört, ein bestimmtes Kennzeichen geben, welches ihn der einen oder der anderen Nation zuweist. . . . Dieses allgemeine, unverkennbare, seinem inneren Wesen nach allein berechnete Kennzeichen ist die Sprache.“ Ähnlich A. Ficker a. a. O., S. 208.

Verbandes. Die Sprache ist ebenso das Product des Culturlebens als auch das gemeinsame Band des Verkehrs für die Angehörigen der nationalen Gruppen. In ihr sind die den Culturzustand derselben kennzeichnenden Werke der Litteratur niedergelegt. Sie bildet ein Symbol der nationalen Gemeinschaft, dessen Unterdrückung als schwerster Eingriff in das nationale Leben selbst empfunden wird. Was sich nicht durch die Sprache vermitteln lässt, existiert für die Rechtsordnung nicht als nationale Eigenthümlichkeit. Sobald eine Volksgemeinschaft eine eigene Sprache hervorgebracht hat, welche über den bloßen Charakter eines Dialects hinausgeht, ist sie geeignet, zu einer nationalen Gruppe im rechtlichen Sinne zu werden; sobald sie aber diese gemeinsame Sprache einbüßt, hat sie für das Recht aufgehört eine nationale Individualität zu sein.¹¹

Hieraus folgt, dass die Nationalität als Rechtsbegriff die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu einer sprachlich geschiedenen Gruppe innerhalb der Staatsbevölkerung ist. Die Nationalität als Rechtsinstitut, das Nationalitätsrecht, ist der Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen, welche sich aus der Zugehörigkeit der Bevölkerung des Staates zu verschiedenen sprachlich gesonderten Bevölkerungsgruppen ergeben.

§ 4.

Die Entwicklung des nationalen Lebens in Oesterreich; von der Erwerbung Böhmens und Ungarns bis zum Regierungsantritte Maria Theresias.

I. Gerade in Oesterreich lässt sich die wechselnde Gestaltung des nationalen Lebens an dem Wechsel der Geschieke des Staatslebens und der dasselbe jeweils beherrschenden Ideen verfolgen.

¹¹ Die Juden, welche in Oesterreich noch bei der Conseription vom Jahre 1846 als besonderer Volksstamm angeführt werden, sind für die Rechtsordnung aus der Reihe der Volksstämme ausgeschieden, seitdem sie das gemeinsame Bindemittel der Nationalsprache verloren haben. Umgekehrt datiert die Wiedererstehung der verschiedenen Volksstämme Oesterreichs zu neuem nationalen Leben seit dem Aufschwunge der in der centralistisch-absolutistischen Ära zu bloßen Volksdialecten gesunkenen Stammessprachen (s. unten § 5).

Die Entstehung des heutigen österreichischen Staates reicht auf die Vereinigung Böhmens und Ungarns mit den habsburgischen Erblanden in der Hand Ferdinand I. nach dem Tode des Jagellonen Ludwig im Jahre 1526 zurück.¹ Bis dahin lagen hier drei verschiedene Staatsgebilde vor, welche trotz zeitweiser Vereinigung ihr eigenthümliches Culturgepräge behalten hatten. Obwohl, theils in Folge ursprünglicher Besiedelung, theils in Folge von Einwanderung ethnisch keineswegs einheitlich, zeigen diese Staaten dennoch einen ausgesprochen nationalen Charakter, und die Sonderstellung der fremden Elemente gegenüber dem herrschenden Volksstamme, in den altösterreichischen Ländern dem deutschen, in den böhmischen dem slavischen, in Ungarn dem magyarischen, erscheint als ein auf dem Personalitätsprincipe beruhendes Privilegium.

¹ Schon während der Verhandlungen mit den böhmischen Ständen über die Wahl Ferdinands spielte die Sprachenfrage eine gewisse Rolle. Die Stände verlangten vom neuen König, er möge die Goldene Bulle Carl IV. über die Wahl eines Königs „in einem mit böhmischer Schrift und in der Landessprache geschriebenen Briefe“ bestätigen. Als dann der König den Gesandten der Stände in deutscher Sprache schriftlich zusagte, die Freiheiten und das Herkommen der Einwohner wahren zu wollen, gleichzeitig aber die Zuversicht aussprach, „so etwas befunden würde, was I. M. beschwerlich und dem Königreiche wenig oder gar nicht möglich wäre, dass die Stände solches nicht begehren würden“, antworteten die Gesandten, dass sie diese Antwort aus Unkenntnis der deutschen Sprache nicht mit voller Beruhigung verstünden, doch wollten sie dieselbe annehmen, übersetzen lassen und den Ständen zur Beschlussfassung vortragen. Vgl. hierüber Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I., Wien 1831, Bd. II, S. 424 ff. — Zum Schutze gegen das Eindringen fremder Elemente in die Landesämter musste sich der König durch den in die Landtafel einverleibten Majestätsbrief vom 15. December 1526 verpflichten. „Item wir haben gelobet — heißt es nach der deutschen Ausgabe von 1828 — kaine Auslennder gaistliche oder weltliche Inn des Lands Ampter Es sei Inn hoff gerichteten, Stetten oder gaistlichen Sachen nicht einzusetzen, Allain Behaim“ (Buchholtz II, S. 519); die Majestätsbriefe abgedruckt bei J. Kalousek, Česká státní právo (böhm. Staatsrecht) 2. Aufl., Prag 1892, S. 577 ff. — Obwohl schon im Jahre 1531 die Stände beschlossen: „Rex modeste monetur, ne ad officia regni exteros admittat“, hinderte dies nicht, dass sowohl in Böhmen als auch in Ungarn das deutsche Beamtenthum immer mehr Eingang fand. Vgl. H. Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee, Innsbruck 1867 I, S. 20.

Die consequente Politik der nächsten Jahrhunderte gilt nun der engeren Zusammenfassung dieser Ländergruppen, welche die Vereinigung derselben zu einem Einheitsstaate vorbereiten sollte. Das Programm Ferdinand I. war nicht nur, den Besitz der ihm zugefallenen Länder zu erhalten, sondern ein centralistisch regiertes Ganzes daraus zu schaffen. Mit richtigem Blicke würdigte sowohl er als auch seine Nachfolger die einigende, assimilierende Wirkung einer einheitlichen Verwaltung auf die verschiedenen Volkselemente. Die Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen von staatswegen nach einheitlichen Grundsätzen führt nothwendig zu einer gleichen Auffassung der Lebensverhältnisse, zur Übereinstimmung der Interessen, welche die Grundlage nationaler Einheit bilden.²

II. Ohne diesen Process der Entwicklung der österreichischen Gesamtstaatsidee in seinen Einzelheiten zu verfolgen, muss hervorgehoben werden, dass es zunächst die Schaffung deutsch amtierender gemeinsamer Hofstellen, die auch die neu erworbenen Länder umfassten, des Geheimraths-Collegiums, der Hofkanzlei, der Hofkammer, später auch des Hofkriegsrathes, war, welche den Einigungsprocess wesentlich beförderte, mochte auch diese Richtung namentlich anfangs auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen.³ Hier war Ferdinand der würdige Fortsetzer der Pläne seines Großvaters. Neben der Centralisierung der obersten Verwaltung waren es die vom gleichen Geiste beherrschten Codificationen in den einzelnen

² Über diesen Einigungsprocess auf Grund einheitlicher Verwaltung vgl. bes. die bereits citierte Arbeit von Bidermann, dann Th. Fellner, Geschichte der österr. Centralverwaltung (Mittheil. des Institutes für österr. Geschichtsforschung VIII, 2. Heft), Innsbruck 1887; Lustkandl, Art. Centralstellen in Österreich-Ungarn, im „Österr. Staatswörterbuch“ I, S. 233 ff. Über die Centralisationsbestrebungen unter Maximilian I. S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I, Leipzig 1886. Vgl. auch A. v. Onciul, Zur österr. Sprachenfrage, „Zeit“ 1896/97, Nr. 187 ff. Auch Sep.-Abdr.

³ Erst im Jahre 1541 gelang es nach wiederholten vergeblichen Versuchen, eine gemeinsame Versammlung von Vertretern der österreichischen Erbländer und der böhmischen Länder zur gemeinsamen Beratung über die Befreiung Ungarns vom Türkenjoch zustande zu bringen. Vgl. Bidermann, a. a. O. I, S. 9.

Ländern, die wirtschaftliche Einigung besonders im Gebiete des Münzwesens und die sociale Annäherung des Adels der verschiedenen Länder am Hofe des Kaisers, welche schon frühzeitig die Ländergruppen culturell einander näher brachten.

Selbst die zeitweise Ländertheilung nach dem Tode Ferdinand I. war nicht in der Lage, die fortschreitende Einigung wesentlich zu hemmen. Waren doch gerade Böhmen und Ungarn, also die Länder mit am meisten von den übrigen Ländern des Hauses Österreich abweichenden culturellen und nationalen Verhältnissen, seit ihrer Vereinigung unter Ferdinand niemals längere Zeit isoliert in der Hand eines Herrschers geblieben.

Auch die politischen Ereignisse waren diesen Bestrebungen der Regierung günstig. So gab die Niederwerfung des böhmischen Aufstandes willkommenen Anlass, nicht nur durch die Gegenreformation auf religiösem Gebiete eine Einigung herbeizuführen, sondern auch die sprachliche Einheit auf deutscher Grundlage, welche von den centralistischen Bestrebungen der Regierung nicht zu trennen war, zu fördern. Während bis dahin die deutsche Sprache für die nach deutschem Rechte lebenden Einwohner der böhmischen Länder lediglich vor ihren Stadt- und Hofgerichten, später wohl auch vor dem Appellationsgerichte in Geltung stand,⁴ trat dieselbe nach der verneverten Landesordnung, welche die böhmische Verfassung „theils nach jetzigem des Königreiches Zustande, als welches von unterschiedenen Völkern und Zungen bewohnt wird, auch etzlichermaßen nach Unseren kaiserlichen und anderen

⁴ Über die Rechtsstellung der Deutschen in Böhmen um diese Zeit vgl. Luschin-Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte, Bamberg 1896, S. 298 ff. — Das Appellationsgericht wurde im Jahre 1548 in das Leben gerufen, um die nach deutschem Rechte lebenden Einwohner der Länder der böhmischen Krone des Rechtszuges an deutsche Oberhöfe, bezw. Hochschulen zu überheben. Art. 25 Instr. für das Appellationsgericht vom J. 1644: Ferner was die relationes actorum anlangt, soll dieselbe allezeit in deutscher Sprache beschehen (Kalousek, a. a. O. S. 447). — Hiezu Unger u. Randa in der Sitzung des Herrenh. vom 7. Mai 1887, St. Prot. X, S. 442 f., 466 f. — Mit Resol. vom 8. August 1555 befiehlt Ferdinand den niederösterr. Gerichten nach „dem alten gemeinen Gerichts-Brauch“ sich (statt der lateinischen) der deutschen Sprache zu bedienen. Cod. Austr. II, S. 332 f.

im Heiligen Römischen Reiche und Unserer Königreiche und Länder gewöhnlichen Satzungen corrigirt“, auch vor dem Landrechte und in der Landtafel, wo bis dahin nur die böhmische Sprache zugelassen worden war, neben dieser als gleichberechtigt hinzu.⁵ Der

⁵ Es ist interessant, an der Hand der Landesordnungen zu beobachten, wie seit dem XVI. Jahrhundert die deutsche Sprache im amtlichen Verkehre in Böhmen allmählig an Geltung gewinnt. Die L. Odg. Wladislaw II. vom Jahre 1500 (cit. nach Palacký, Archiv Český, V. 1862, latein. Übersetzung) setzt diesbezüglich im P. 7, De iudicio, fest: Pro iure constitutum est, ut alienigenae, qui ad regnum non attinent, (et hi etiam, qui attinent,) omnes coram iudicio regni Boemico sermone suas causas agant, seu per semet, seu per alium, quem sibi possunt disponere. — Die eingeklammerten Worte fehlen im böhmischen Originaltexte. — Ähnlich die revid. L. Odg. vom Jahre 1530. — Die L. Odg. vom Jahre 1549 (C, 9), dann vom Jahre 1564 (B, 32) fügt noch hinzu, dass in deutscher oder lateinischer Sprache verfasste Beweisurkunden vor Überreichung durch den beeideten Schreiber auf Kosten des Producenten in das Böhmische zu übersetzen seien, damit die Richter hiedurch nicht aufgehalten würden; und im Abschn. H 19, wird der Landtagsbeschluss vom Jahre 1495 aufrecht erhalten, nach welchem sämtliche Eintragungen in die große und kleinere Landtafel, wie auch in die Kauf-, Pfand-, Ladungs- oder Gedächtnis-Landtafel für immerwährende Zeiten nur in böhmischer Sprache stattfinden sollen. „Nur was Majestätsbriefe oder andere lateinische oder deutsche Schriftstücke betrifft, welche wörtlich einverleibt werden müssen, so mögen dieselben, wie sie geschrieben sind, sei es in deutscher, sei es in lateinischer Sprache einverleibt werden.“ — Ähnlich die L. Odg. vom Jahre 1564 (F, 7); vgl. Jos. u. Hermenegild Jireček, cod. juris bohemicus IV, 1, Praeae 1882.

In der verneverten Landesordnung Ferdinand II. vom 10. Mai 1627 (Jireček, Codex V, 2) tritt aber vor dem Landrechte und in der Landtafel die deutsche Sprache gleichberechtigt neben die böhmische ein. So können nach B, XII die ausgeschnittenen Klagezettel „hinführo nicht allein in Böhmischer, sondern auch in Teütscher Sprach verfasst, und dem Gegentheile zugeschickt werden; Jedoch also, dass denenjenigen, welche der Böhmischen Sprach Kundbahrlich nicht kundig, die aussgeschnittene Zettel in der Teütschen, denen aber, so der Teütschen Sprach nicht kundig, in der Böhmischen, und denen, welche weder eingebohrne Böhmen noch Teütsche seyn, in einer unter denen beyden Sprachen insinuirt werden sollen.“ — Nach C, II sollen im schriftlichen Prozesse „nach dem Wir die Teütsche und Böhmische Sprach zugleich in Unserm Erb-Königreich Böhaimb gehalten und vortgepflanzt haben wollen“, die Schriften in ähnlicher Weise je nach

Zusammenschluss der habsburgischen Länder musste naturgemäß um so größere Fortschritte machen, als am Ende der Regierung Ferdinand II. Wien zur dauernden Residenz des gemeinsamen Herrschers geworden war, und auch in Ungarn die Vortheile einer dauernden engeren Verbindung für einen großen rings von Feinden umgebenen Staat immer mehr zum Bewusstsein kamen.

III. Indessen lässt sich nicht leugnen, dass die administrative Einigung des Reiches, welche bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts

der Sprache des Beklagten eingebracht werden. — Über die innere Dienstsprache, bezw. die erforderlichen Sprachenkenntnisse der Landrechtsbeisitzer vgl. D, XLVII: „Und ob Wir wol genedigst darauff bedacht, wie baide Sprachen, die Teütsche und Bohaimische, also eingeführt werden, dass alle Land-Rechts-Beysitzer einer sowohl als der andern Sprach kundig seyn möchten“, wird „weil solches anfangs etwas schwär seyn möchte . . ., desswegen und zu desto besserer und schleuniger Beförderung der Urtheil“ angeordnet, dass wenn beim Landrechte deutsche und böhmische Sachen zugleich vorhanden, die Landesofficiere und Landesbeisitzer in zwei Senatus (wie dies auch wohl in anderen hohen Tribunalen zu geschehen pflegt) von dem Landrichter eingetheilt werden, und zwar sollen in den einen Senat diejenigen eingetheilt werden, die der deutschen Sprache kundig sind, und werden bei diesem Senate die deutschen Sachen deutsch abgelesen; bei dem andern aber, in welchem die der böhmischen Sprache kundigen Mitglieder eingetheilt sind, sollen die Acten, die in der böhmischen Sprache eingebracht sind, in dieser Sprache abgelesen werden. Es soll auch in derselben Sprache, in welcher die Schriften eingelaufen sind, umgefragt, votiert und sententioniert werden. — In ähnlicher Weise werden die dem Könige vorbehaltenen Urtheile bei der kgl. böhmischen Hofkanzlei je nach der Sprachenkenntnis der Beisitzer und Secretäre zugetheilt, bearbeitet, berathen und nach der Sprache der Partei erledigt (ibid. F, IV).

Endlich wird (J, VI) „fürnämlichen der Ursachen halber, weil nach gedempfter Rebellion der mehrere Theil der Landgütter mit Ausländischen, insonderheit Teütschen, besetzt worden, Welchen Ihres Wolverhaltens und erzaigter getreuer Dienst wegen sich einzukauffen“ gestattet worden ist, die bisherige Vorschrift cassiert, nach welcher alle Eintragungen bei der Landtafel in der böhmischen Sprache einverleibt und eingeschrieben werden sollen, und festgesetzt, „dass einem jedwedern frey stehe, seine Conträct, Testament und anders, in was Sprachen unter disen beyden, als der Teütschen und Böhaimischen, Ihme gefällig, einverleiben zu lassen“.

sich streng genommen bloß auf die militärische und wirtschaftliche Verwaltung beschränkte, hinter der culturellen Einigung auf Grundlage der deutschen Sprache weit zurückblieb. Denn schon am Ende des XVII. Jahrhunderts hatte die deutsche Sprache nicht bloß in Böhmen, sondern auch in den von Slaven und Italienern bewohnten Theilen Innerösterreichs bei den höheren Ständen, namentlich dem Adel und der Bürgerschaft, festen Fuß gefasst und drückte die übrigen Sprachen allmählig auf das Niveau bloßer Volkssprachen herab.⁶ Diese Thatsache bildete schon damals die Klage patriotischer Männer, welche ein baldiges Aufgehen der alten nationalen Cultur in der deutschen befürchteten. Weniger unterlag diesem Zuge Ungarn,

⁶ Nach Valvasor, Beschreibung des Herzogthums Krain, 1685 III, 11. Buch, S. 708, ist die Schriftsprache zu Laibach durchwegs die deutsche; und nach Merian, Topographia Provinciarum Austriacarum, Frankfurt 1679, S. 64, werden in Krain „die Reichssachen in deutscher Sprach geführt, auch die fürstlichen Befelen und dergleichen von Obrigkeit wegen in soleher angeschlagen und verrichtet“. In der Grafschaft Görz wurden wie in Krain, die Verhandlungen vor der Landschranne deutsch geführt und die landesfürstlichen Erlässe in deutscher Sprache publiciert (Merian, S. 68); für das Vordringen der deutschen Sprache in Triest und Trient vgl. M. A. Mariani, Trento con il sacro concilio, Trient 1673, S. 45: si parla Italiano; benchè si prattichi ancor l'Idioma Tedesco si per i molti Nationali, che vi stanno, come perche s'usa mandar figlioli in Allemagna à tal effetto con riceverne altri in cambio.

Was die böhmischen Länder anbelangt, so klagt der Jesuit Bohuslav Balbinus über die Germanisierung des böhmischen Adels und gibt in den *Miscellanea historica Regni Bohemiae* (I, 3 B.), S. 235 als wirksamstes Mittel gegen das Überhandnehmen der deutschen Sprache in den Städten den Widerruf der Erlaubnis deutsch zu amtieren: quod si hodie revocaretur, intra viginti aut triginta annos veterem Bohemiae linguam in Civitatibus audiremus; ähnlich K. von Zierotin 1607 über Mähren: Peregrinum idioma invalescere incipit; natürlich musste hier die deutsche Sprache noch mehr an Verbreitung gewinnen, seitdem die vernev. Landesordnung für Mähren vom 10. Mai 1628 dieselbe für die Eintragungen in der Landtafel (Th. I, Tit. 10), sowie im Gerichtsverfahren (Th. I, Tit. 43) neben der böhmischen zugelassen hatte. In Schlesien wurde durch die Landesordnung des Fürstenthums Troppau vom Jahre 1673 der deutschen Sprache größerer Raum geschaffen; wenn auch nach wie vor die slavische Sprache als Gerichtssprache zugelassen werden sollte, mussten nach derselben Deutsche, die dieser Sprache nicht

wo gerade die Hinneigung der nichtmagyarischen Stämme zu der sie schützenden Centralgewalt einen mächtigen Vorstoß des magyarischen Elementes zur Folge hatte.⁷

IV. Der Zeitraum von der dauernden Vereinigung Böhmens und Ungarns mit den alten österreichischen Ländern bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts kennzeichnet sich für die Frage der Entwicklung des nationalen Lebens dadurch, dass die allmähliche Verdrängung der außerdeutschen Sprachen nicht als unmittelbarer Zweck der Regierungsthätigkeit, sondern mehr als Folgeerscheinung der auf die Einigung der Länder gerichteten Bestrebungen sich darstellt. Wenn die deutsche Sprache und Cultur unter Verdrängung der einheimischen immer mehr Boden gewann, war dies eine mittelbare Folge der centralisierenden Richtung der Verwaltung, sowie der culturellen Bedeutung der deutschen Sprache. Sowie nach den Worten des anonymen Verfassers des bekannten Buches „Österreich über Alles, wenn es nur will“ die unter dem Erzhause vereinten Länder gleichsam einen einigen, natürlichen Leib, eine kleine Welt für sich selbst bildeten, welche ohne fremdes Zuthun, nicht nur zur Nothdurft, sondern auch zur Bequemlichkeit mit allem Erforderlichen versehen war, war auch die deutsche Sprache meist ohne äußeren Zwang zum culturellen Bindemittel der verschiedenen Volksstämme geworden. Der Widerstand war umso geringer, als das Interesse am nationalen Leben namentlich bei den Mittelclassen gegenüber anderen, besonders den religiösen Interessen, im Hintergrund stand.

§ 5.

Die Zeit des centralistischen Absolutismus.

I. Nachdem durch die pragmatische Sanction die dauernde Vereinigung der österreichischen Länder in einer Hand sichergestellt worden war, erhielt die auf die Einigung der Länder gerichtete Politik dadurch einen kräftigeren Zug, dass jetzt namentlich unter dem

mächtig waren, auch in ihrer Muttersprache gehört werden. (Weingarten, cod. ferd. carol. S. 508.) Vgl. Bidermann a. a. O. I, III. Abschnitt, Anm. 118 und Kalousek a. a. O., S. 447.

⁷ Bidermann I, 3, Anm. 119 u. 120.

Einflüsse des centralistischen Bureaokratismus unmittelbar auf die Einführung einer gemeinsamen Sprache als des vorzüglichsten Einigungsmittels abzielende Maßregeln ergriffen wurden. Anfangs unter Maria Theresia¹ gieng das Bestreben allerdings nicht weiter als darauf, neben den Landessprachen auch die Kenntnis des Deutschen als der vorzüglichen Sprache der Verwaltung auszubreiten. Von einer Unterdrückung der ersteren zu Gunsten der letzteren war noch nicht die Rede. Gerade der Schulunterricht, welcher besonders die sprachliche Einigung vorzubereiten hatte, hielt den Standpunkt der gleichzeitigen Pflege der Muttersprache des Schülers und der deutschen Sprache fest, und stellen die Maßregeln der ersten Regierungszeit der Kaiserin die Muttersprache sogar in den Vordergrund. So sollte an den Schulen der sieben Hauptnationen Ungarns neben der Pflege der Muttersprache, beziehungsweise mehrerer nationaler Sprachen auch die deutsche Sprache als insig-niter utilis gepflegt werden, da es unumgänglich nothwendig erschien, „dass ein Hungar, welcher sich dem Militär- und Handelsstande widmen oder zu einem Handwerk begeben will, der deutschen Sprache kundig sei“.² In ähnlicher Weise wurden in Böhmen die Eltern angewiesen, ihre Kinder fleißiger in der böheimischen Sprache unterrichten zu lassen, damit diese Sprache möglichst „wiederum in aufrechten Gang gebracht und erhalten werden möge“, und sollten zu den erledigten Dienststellen nur Subjecta, welche böhmisch reden und schreiben, in Vorschlag gebracht werden.³

II. Erst die neue Schulordnung aus dem Jahre 1774, welche die „deutsche Schule“ in das Leben rief, hatte ein kräftigeres Vordringen der deutschen Sprache auf Kosten der Muttersprachen im Schulwesen zur Folge. Nunmehr wurde auf die

¹ Über die Entwicklung der sprachlichen Verhältnisse in Österreich unter Maria Theresia vgl. bes. L. Gumpłowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen, S. 18 ff.; ferner Ign. Beitel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848, herausg. von Huber, Innsbruck 1896; dann das Schulwesen betreffend: J. Alex. von Helfert, Die österreichische Volksschule, Prag 1860, I. Bd. S. 466 ff.; s. auch K. Kra-máj, Das böhmische Staatsrecht „Zeit“, 1895/96, Nr. 59—63.

² Helfert a. a. O., S. 468 f.

³ Hofkzl.-Decr. vom 9. Juli 1763, H. K. A. 62 Jul. 1763 (Helfert S. 469).

Verbreitung der Kenntnis der deutschen Sprache im Schulunterrichte, namentlich in Böhmen, in den slavischen Theilen der Alpenländer, dann in dem militärisch verwalteten Grenzgebiete das Hauptgewicht gelegt. Der anfangs noch in der Muttersprache ertheilte Religionsunterricht sollte nun zum Unterrichte in deutscher Sprache überleiten, und es trat an die Stelle der harmonischen Verbindung der Pflege der Landessprachen mit derjenigen der deutschen Sprache im Unterrichte eine mechanische Einförmigkeit, welche von den besonderen Anlagen und Culturverhältnissen der verschiedenen Volksstämme ganz absah. Allerdings ließen sich diese Grundsätze nicht überall in vollkommen gleicher Weise durchführen. So mußte in den italienischen Ländergebieten auch der Schulunterricht der Verbindung mit dem italienischen Hinterlande Rechnung tragen.⁴ Derselbe Grund, noch mehr aber die politische Rücksicht auf die erst neu erworbenen polnischen Landestheile, gebot auch bei der Verbreitung des Deutschen daselbst eine gewisse Reserve. Zwar sollte auf die Ausbreitung und Tradierung der deutschen Sprache an den galizischen Schulen sorgsamer Bedacht genommen werden, um bei dem zahlreichen Adel „die deutsche Sprache nach und nach, soviel immer thunlich, gemein zu machen“, nachdem der Gebrauch der polnischen Sprache nicht nur bei den neu errichteten politischen Stellen, sondern auch bei den Justizstellen bereits gänzlich abgestellt worden war. Dennoch schien es der Regierung nothwendig, wenn sie sich damit auch, „nicht so pressiert zeigt“, die Lehrbücher nach den besten Dialecten der dortigen Landessprachen zu übersetzen, da es gefährlich schien, zu dem Glauben auch nur Anlass zu geben, als ob man die Muttersprache ausrotten wollte und es zugleich unthunlich und unmöglich wäre, die Landessprache aufhören zu machen.⁵ Am richtigsten kennzeichnet ein Votum des Freiherrn von Gebler aus dem letzten Regierungsjahre der großen Kaiserin diese Tendenz mit den Worten: „Ich halte die Nebeneinführung der deutschen Sprache eben durch die Schule, sowie in Hungarn, also auch in Galizien,

⁴ Vgl. Prot. der Stud. H. Comm. vom 4. Juli 1776, dann Stud. H. Comm. Decr. vom 28. October 1814, P. G. S. S. 144.

⁵ A. u. Votr. der böhm.-österr. Hofkanzlei vom 15. März 1777 (Helfert S. 451).

für höchst nützlich. Der Staat muss darauf achten, nach und nach ein Volk zu werden. Ich weiß, dass ganze und halbe Saecula dazu gehören, und dass am allerwenigsten ein Zwang stattfindet; allein der Staat lebt ewig und ist für alle Menschenalter hinaus, und nach dieser Aussicht, nicht für seine eigene kurze Lebenszeit muss der Fürst und Staatsdiener denken und handeln.“

III. Viel entschiedener trat das Bestreben nach sprachlicher Einheit unter Josef II. und seinen Nachfolgern hervor. Das Regierungsprogramm des Kaisers: alle Provinzen der Monarchie sollen nur ein Ganzes ausmachen, in allen die Kräfte des Volkes auf ein Ziel, Österreichs Macht gerichtet sein,⁶ konnte vor den Landessprachen, welchen die vorangegangene Zeit noch einigen Raum ließ, keinen Halt machen. Zutreffend charakterisieren die Richtung der josefinischen Sprachenpolitik die bekannten Worte der Verordnung vom 18. Mai 1784:⁷ „Wie viele Vortheile aber

⁶ Vgl. A. Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden, Leipzig 1863, I, S. 10.

⁷ Ges. Josephs II. (Kropatschek) 1. Aufl. VII, S. 929 ff. Diese für die Auffassung des Kaisers überaus bezeichnende Verordnung aus dem k. Statthaltereirathe beginnt folgendermaßen: „Wenn die hungarische Sprache in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Theilen und dem Großfürstenthume Siebenbürgen die allgemeine Landessprache wäre, so könnte man sich zwar derselben bei der Verwaltung der öffentlichen Geschäfte bedienen; allein es ist bekannt, dass die deutsche und illyrische Sprache mit ihren vielfältigen Dialecten so auch die wallachische ebenfalls so sehr im Gebrauche seyn, dass man die hungarische keineswegs für allgemein halten kann. Man würde also nicht füglich eine andere Sprache zur Führung der Geschäfte wählen können als eben die deutsche, deren sich die Regierung bereits sowohl in allen militärischen als politischen Geschäften bedient hat.“ Es folgen nun die im Texte angeführten Worte, worauf der Kaiser an Stelle der zeitraubenden Erlernung so vielerlei Sprachen empfiehlt, sich „durch die Kenntniss der einzigen Sprache der Monarchie sowohl zu vaterländischen, als zu auswärtigen Geschäften, und zu den antretenden Ämtern geschickt zu machen“. Es sei nicht die Tendenz die Nationalsprachen zu vertilgen oder die Erlernung der Muttersprache zu verhindern, noch auch der Bequemlichkeit des Herrschers zu dienen, sondern es sei nur beabsichtigt, „dass diejenigen, die sich der Führung öffentlicher Geschäfte widmen, sowohl deutsch als lateinisch verstehen

dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird, und wenn in dieser allein die Geschäfte besorgt werden, und alle Theile der Monarchie fester untereinander verbunden, und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe zusammengezogen werden, wird ein Jeder leicht einsehen und durch die Beispiele der Franzosen, Engländer und Russen davon hinlänglich überzeugt werden.“ Dass nur die deutsche Sprache die gemeinsame Sprache des Staates sein konnte, war nach der vorangegangenen Entwicklung selbstverständlich. Es waren also auch jetzt noch administrativ-politische Momente, welche die Germanisierung des Staates in den Dienst des aufgeklärten Absolutismus stellten.⁸ Dementsprechend finden die dies-

und in der Handhabung öffentlicher Vorfällen dahin Gebrauch machen können.“

⁸ So fordert das Hofdecr. vom 22. November 1789, Ges. Jos., 1. Aufl. XVIII, S. 533, da der Kaiser die deutsche Sprache allgemein verbreitet wissen will, von jedem Beamten in Galizien die Kenntniss derselben, weil diese sich andernfalls „zur Bedienung des Staates den Weg auf immer verschließen“. Ferner ist sich nach Hofdecr. vom 27. März 1788, Jos. Ges. XVI, S. 1194, vom 1. November 1790 an in Galizien bei den Gerichtshöfen unnachlässiglich bloß der deutschen Sprache zu bedienen und bei Besetzung der Ämter im Justizfache und Aufnahme eines Advocaten nur auf solche Bewerber zu sehen, welche nebst den übrigen Erfordernissen auch der deutschen Sprache kundig sind. — Ähnliche Vorschriften wurden für die südlichen Länder, die wälschen Confinen, Görz, Gradisca und Triest erlassen; bes. Hofdecr. vom 26. März 1787, J. G. S. Nr. 655, 4. Jänner 1790, J. G. S. 1089, betreffend die Abstellung der italienischen Sprache zu Gunsten der deutschen im gerichtlichen Verfahren, welche Norm durch Hofdecr. vom 29. April 1790, J. G. S. Nr. 19, wiederum zurückgenommen wurde. J. Kaserer, Handb. der österr. Justizverwaltung, Wien 1883, II, S. 348 f.

Andererseits konnte die Aufklärungstendenz der Josefinischen Verwaltung, wenn sie in den breiten Schichten der Bevölkerung Fuß fassen wollte, die Volkssprachen nicht ganz vernachlässigen. So lag schon in der Bestimmung des § 13 der allg. und später des § 14 der westgal. Gerichtsordnung wohl die Absicht auch diese Volkssprachen zu berücksichtigen; doch musste diese Absicht eben wegen der deutschen Amtsführung der Gerichte das Gegentheil herbeiführen und war die Bevölkerung gezwungen, sich vor Gericht der „landesüblichen“, „der im Lande bei Gericht üblichen“ Sprache, welche meistens nicht die Volkssprache war, zu bedienen (vgl. unten § 13, § 17, Anm. 15). Noch mehr

bezüglichen Maßregeln anfangs bloß aus politischen Gründen, namentlich von Seite des um seine privilegierte Stellung besorgten Adels Widerstand,⁹ während dieselben besonders in den breiten Schichten der Bevölkerung, welcher ein nationales Bewusstsein noch abging, mit ziemlicher Gleichgiltigkeit aufgenommen wurden. Es bedurfte erst der welterschütternden Stürme, welche der Anfang des XIX. Jahrhunderts über Europa brachte, um dieses Bewusstsein in der Bevölkerung auszubilden und die Nationalität zu einem wirksamen Factor im Staats- und Rechtsleben zu machen.

So war denn der Widerstand gegen die Germanisationstendenz Josefs in Böhmen und unter den Südslaven, da ja hier die deutsche Sprache in den leitenden Kreisen längst eingebürgert war, kein großer. Auf um so größeren Widerspruch stieß dagegen der Kaiser bei den Ständen Ungarns, als er an Stelle der lateinischen die deutsche Amtssprache setzen wollte, bis der offene Widerstand gegen die verhasste deutsche Sprache zum Widerruf dieser Maßregel und Wiedereinführung der althergebrachten lateinischen Amtssprache führte.¹⁰ Allerdings war in einem der modernen Entwick-

tritt die Absicht die verschiedenen Stammessprachen neben der deutschen zu berücksichtigen im Hofd. vom 4. December 1787, Jos. Ges., 1. Aufl. XIV, S. 696 hervor, nach welchem bei der Wahl der Patrimonialrichter „auf einige Sprachkenntnis Rücksicht zu nehmen war“, sowie in der Gub. Vdg. vom 6. März 1788, Jos. Ges., 1. Aufl. XVI, S. 1212, welche in Anbetracht dessen, dass in jedem Kreise Böhmens auch noch böhmische Schulen bestehen, von den Kreisschulcommissären „nach Erfordernis der Umstände“ die Kenntnis der böhmischen Sprache verlangt.

Für die Josefinische Sprachenpolitik ist auch das Bestreben, todte oder fremde Sprachen, soferne sie nicht verbreitete Cultursprachen waren, außer Gebrauch zu setzen, bezeichnend; hieher gehören die Verbote der jüdischen Nationalsprache im amtlichen Verkehre, welche nur auf den Gottesdienst eingeschränkt werden sollte (Hofd. vom 2. Jänner 1783, Jos. Ges. IV, S. 62 ff., 22. October 1814 P. G. S. XLII, S. 142); ferner das Verbot griechischer Handelsbücher (Hofd. vom 2. Juni 1788, Jos. Ges. XVI, S. 800); ferner der Beibringung nicht übersetzter griechischer Beilagen vor Gericht (Vdg. vom 9. November 1783, Jos. Ges. IV, S. 162).

⁹ So namentlich in Ungarn mit Rücksicht auf die Zusicherung der Inauguraldiplome „sich in ungarischen Angelegenheiten sowohl im Lande als auch außerhalb desselben nur geborener Ungarn bedienen zu wollen“. Vgl. Arneth, Maria Theresia I, S. 282.

¹⁰ Ges. Art. 16 von 1790/91.

lung zustrebenden Lande eine todte Sprache wie die lateinische nicht allzu lange mehr als Verkehrssprache im öffentlichen Leben aufrecht zu erhalten. Dieselbe behauptete sich noch einige Zeit bloß aus Opposition gegen das verhasste Deutschthum und bildete nur den Vorläufer der magyarischen Volkssprache, welcher sie naturgemäß kein Gegengewicht bieten konnte. Diese letztere trat seit dem Tode Josefs als Hauptmittel einer selbständigen staatlichen Organisation Ungarns immermehr in den Vordergrund,¹¹ und wusste die Wiener Regierung dieser Bewegung kein wirksameres Mittel entgegenzusetzen, als das seither in den nationalen Kämpfen so oft von ihr angewendete, nämlich die Förderung der nichtmagyarischen Volksstämme, namentlich der Sachsen, Slovaken, Serben, Ruthenen, wodurch der nationale Gegensatz nur wesentlich verschärft wurde.¹² Soviel erreichte allerdings diese Politik, dass sich die lateinische Sprache als offizielle Sprache der Staatsbehörden noch über drei Decennien des XIX. Jahrhunderts hinaus behauptete. —

Um diese Zeit schien wenigstens äußerlich das längst angestrebte Ideal der centralistisch-absolutistischen Regierung auf nationalem Gebiete erreicht zu sein. In den böhmisch-österreichischen Ländern beherrschte die deutsche Sprache den Verkehr, in Ungarn war mit der lateinischen Sprache wenigstens scheinbar die Einheit hergestellt. Die übrigen Sprachen, namentlich die slavischen, waren zu bloßen Volksdialecten herabgesunken, welche mit fremden Brocken versetzt kaum mehr zum höheren geistigen Verkehre sich eigneten. Da war es nicht zu verwundern, dass, wo die Gesetzgebung noch auf die landesüblichen Sprachen Rücksicht nehmen musste, sie bei den staatlichen Organen höchst lässig durchgeführt wurde.

¹¹ Ges. Art. 7 vom J. 1792, welcher den Unterricht der magyarischen Sprache an den öffentlichen Lehranstalten für jeden Eingeborenen vorschreibt und Ges. Art. 4 vom J. 1804, betr. die Einführung der magyarischen Sprache als Amtssprache der ungarischen Hofkanzlei.

¹² Vgl. Gumpłowicz a. a. O. S. 32 ff. Auch die böhmische Sprache erfuhr nach dem Tode Josefs einige Förderung; so wurde in Folge der Beschwerden der böhm. Stände mit Hofd. vom 28. October 1791, Leop. II. Ges., IV, S. 159 ein Lehrstuhl für böhmische Sprache an der Prager Universität errichtet.

Wenn auch die Tendenz, die außerdeutschen Volkssprachen zu unterdrücken, nicht eingestanden wurde, so schienen dennoch wenigstens in den diesseitigen Ländern die Bedingungen für ein allmähliges Erlöschen der nationalen Unterschiede durch Absterben der slavischen Volkssprachen gegeben, und so bereitete sich jetzt eine allmähliche Verschmelzung der Volksstämme vor, welche Österreich nach und nach zu einem deutschen Nationalstaate umzugestalten schien.¹³

IV. Inzwischen hatten sich jedoch Ereignisse vollzogen, welche die bisher nur schüchtern und vereinzelt hervorgetretenen nationalen Sonderbestrebungen der nichtdeutschen Volksstämme mächtig anfechten sollten und der Verwirklichung des Gedankens einer nationalen Einheitlichkeit Österreichs ein jähes Ende bereiteten. Eine neue Idee hatte sich in Europa Bahn gebrochen und war unter dem Drucke der napoleonischen Gewaltherrschaft schnell gereift. Es war die Nationalitätsidee. Diese forderte die Erhaltung der geschichtlich gewordenen Individualität der culturellen und sprachlichen Volkseinheiten gegenüber der diesen Unterschied leugnenden Idee der Gleichheit, welche den Eroberungszügen der französischen Republik und deren Imperators zum Vorwande dienen musste. Fragt man aber nach den inneren Gründen für das starke Hervortreten der bisher mehr latent gewesenen nationalen Idee, so sind dieselben neben den liberalen Grundsätzen des XVIII. Jahrhunderts in ihrer Anwendung auf das Volksleben zunächst in der Hebung des geistigen und des Verkehrslebens zu suchen. Dieses verbindet das Volk zu neuen Interessengemeinschaften, jenes reißt aber die Scheidewand zwischen den gesellschaftlichen Ständen nieder und nähert sie einander; dies führt aber zur Festigung der durch Abstammung, Sprache, Sitte verbundenen Kreise, welche desto stärker sein wird, je stärkere Mächte sie bedrohen.¹⁴ So hatten sich denn die in ihrer

¹³ Beitel, II. S. 54: „Österreich war also fortdauernd ein deutscher Staat und Niemandem fiel es vor 1814 ein, dieses auch nur zu bezweifeln.“ Sehr bezeichnend spricht denn auch Barth-Bartenheim in der Vorrede zum 1. Bande seiner polit. Administration (Wien 1838) S. IV von einer österreichischen Nation (vgl. oben § 3, Anm. 1 a. Ende.).

¹⁴ Vgl. bes. Eötvös, Der Einfluss der herrschenden Ideen des XIX. Jahrh. auf den Staat, Wien 1851, dann derselbe, Die Nationalitäten-

Existenz bedrohten Völker Europas gegen Napoleon erhoben, und es war die neue Idee der Erhaltung der Nationalität der besiegten Völker, von welcher geleitet die vereinten Heere der alle nationalen Gegensätze unter derselben Knechtschaft ausgleichenden Herrschaft des Imperators ein Ende machten. Derselbe Gedanke der Anerkennung der Individualität besonderer Culturgruppen und Sprachen auch innerhalb eines Staatswesens findet nun, allerdings bloß theoretisch, Anerkennung in der Wiener Congressacte gegenüber der unter die drei Mächte aufgetheilten polnischen Nation.¹⁵ Praktisch wird er geltend bei der Befreiung Griechenlands von dem türkischen Joche.

V. Vor diesem Gedanken musste jetzt auch die scheinbare nationale Einheit Österreichs weichen. Nach mannigfachen Kämpfen gelang es zunächst in Ungarn an Stelle der lateinischen Sprache die magyarische als Sprache der Gesetzgebung und Verwaltung einzuführen, und seither behauptet diese Sprache, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, unbestritten ihre bevorzugte Stellung gegenüber den übrigen Nationalsprachen,¹⁶ welche Stellung auch im neuen ungarischen Staate durch das Nationalitätengesetz vom Jahre 1868 ihre Sanction erhielt. In ähnlicher Weise bleibt die Er-

frage, Pest 1865, wo namentlich das Hervortreten der nationalen Idee als Gegenwirkung gegen die ausgleichende Tendenz der Revolutionszeit hingestellt, jedoch im allgemeinen die Annäherung der verschiedenen Volksschichten als Ursache kräftigeren Hervortretens dieser Idee betont wird. — Es sind jedenfalls nach Zeit und Ort verschiedene Ursachen, welche die Verschmelzung von Volksgruppen zu nationalen Einheiten allmählig herbeiführen. Bald wird gleiche Rasse, bald die Sprache einigend wirken, bald staatliche Einrichtungen, wirtschaftliche Interessen, religiöse Gemeinschaft besonders hervortreten. Vgl. unten § 11, Anm. 8.

¹⁵ Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, Art. I: „Die Polen, welche Unterthanen von Russland, Österreich und Preußen sind, erhalten Standesversammlungen und nationale Einrichtungen“ etc. (Ph. v. Meyer, Staatsacten). Vgl. auch Gumpowicz a. a. O. S. 38 f.

¹⁶ Ges. Art. III 1832, durch welchen der ungarische Gesetzestext als der authentische erklärt, die ungar. Sprache bei der Gerichtstafel und theilweise bei den Matriken eingeführt wird; dann Ges. Art. VI ex 1839/40, welcher das Geltungsgebiet der ungarischen Amtssprache wesentlich erweitert.

stärkung der nationalen Idee auch auf die slavischen Völker der diesseitigen Reichshälfte nicht ohne Einfluss. Die treibenden Ereignisse waren hier besonders die polnische Revolution vom Jahre 1830, deren Bedeutung für die Entfaltung der Nationalitätsidee weit über die Grenzen des polnischen Volksstammes hinausgieng. In Böhmen wurde die Reaction gegen das Germanisierungssystem namentlich durch den Adel unterstützt, welcher wohl auch in der Hoffnung, durch Verbindung mit den nationalen Elementen seine politische Stellung zu festigen, das Wiedererwachen der in den letzten Jahrhunderten arg vernachlässigten böhmischen Sprache und Litteratur mächtig förderte.¹⁷

Inzwischen hatte eine mächtige nationale Bewegung auch die in verschiedenen Staaten zersplitterte deutsche Nation ergriffen, welche dahin gieng, eine Organisation der gesammten Nation auf staatlicher Grundlage durch die deutsche Nationalversammlung herbeizuführen.

So war denn die künstliche nationale Einigung unter der Herrschaft der deutschen Sprache in Österreich durch das Vordringen der nationalen Idee thatsächlich schon untergraben, als die Ereignisse des Jahres 1848 den Anstoß zur Neugestaltung Österreichs zu einem constitutionellen Staate boten. Die nationale Idee findet nunmehr auch Eingang in die Verfassungsurkunden, und die nun folgenden Verfassungskämpfe führen endlich dazu, den Begriff der Nationalität auf die ethnische Grundlage zu stellen und den Volksstamm zum Träger des Rechts auf Wahrung und Pflege der nationalen Eigen thümlichkeiten zu machen.

§ 6.

Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849.

I. Unter der Fülle der politischen Ereignisse der Revolutionsjahre 1848 und 1849, welche die Neugestaltung der österreichischen Monarchie einleiteten, treten die diesen Ereignissen zu Grunde

¹⁷ Vgl. hierüber, namentlich über die diesfällige Wirksamkeit des Staatsministers Grafen Kolowrat-Liebsteinský Beitel a. a. O. II, S. 226, 325 ff.

liegenden Ideen nur sehr unbestimmt hervor. Dies gilt namentlich von der Idee der freien Entwicklung des nationalen Lebens. Diese strebte in den Bewegungen dieser Zeit ebenso mächtig als unsicher in ihren Zielen und wechselnd in ihren Mitteln der Verwirklichung zu. Es ist daher selbstverständlich, dass die noch ganz verworrenen und ungeklärten Richtungen des nationalen Kampfes in diesen Jahren nicht zur dauernden rechtlichen Gestaltung führen konnten. Dennoch lässt sich schon die Richtung erkennen, in welcher die Rechtsbildung, nachdem das Verfassungsleben dauernd begründet worden war, zur gegenwärtigen Ausgestaltung des Nationalitätsrechtes führen musste.

II. Während die erste Kundgebung der Regierung gegenüber der revolutionären Bewegung, das kaiserliche Patent vom 15. März 1848,¹ noch vom nationalen Momente absieht und lediglich „die Constitution des Vaterlandes unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen“ in Aussicht stellt, trat bald die Nothwendigkeit hervor, auch zur nationalen Frage Stellung zu nehmen; zunächst gegenüber den Böhmen und Ungarn, welche unter Berufung auf die geschichtliche Vergangenheit die Berücksichtigung ihrer Sprache im Staatsleben geltend machten. Das in Beantwortung der Petition der Prager Bürger ergangene Cabinet-schreiben an Pillersdorff vom 8. April 1848 sichert die grundsätzliche Gleichstellung der beiden Sprachen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens, sowie die Zweisprachigkeit aller öffentlichen Ämter und Beamten zu.² Das

¹ Pol. G. S. LXXVI, S. 46 f.

² Die hier wichtigen Punkte dieses Schreibens, dessen Inhalt der Minister der Abordnung in entsprechender Weise über deren Petition bekanntzugeben hat, lauten: 1) Die böhmische Nationalität durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes hat als Grundsatz zu gelten; 2) von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Ämter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden. Vgl. hierüber Kaulousek, České Státní právo, S. 551 und den auf S. 640 wiedergegebenen Wortlaut; K. bezeichnet das Schreiben als mangelhaft nach Inhalt und Form, da es vom Landtage nicht angenommen wurde. Ferner Ulbrich im Österr. Staatswörterbuch I. S. 167 und K. Kramář in der „Zeit“, Jahrg.

Patent vom 11. April 1848 sanctionierte dagegen die sogenannten ungarischen Achtundvierziger-Gesetze, durch welche an Stelle der lateinischen Sprache die magyarische als einzige diplomatische und legislative Sprache Ungarns, als die einzige Verhandlungssprache im ganzen Königreiche erklärt wird. Auch auf dem nach Wien einberufenen, später nach Kremsier verlegten Reichstage gewann die nationale Strömung anlässlich der Debatten über die Grundrechte bei den Vertretern der „historischen Nationen“ kräftigen Ausdruck, bei den Polen als Widerstand gegen die Anerkennung des ruthenischen Volksstammes,³ bei den Böhmen in dem Bestreben nach föderalistischer Ausgestaltung des Staates auf nationaler Grundlage, unter Anerkennung der administrativen Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone.⁴

Neben dieser auf geschichtlichem Boden stehenden Strömung macht sich aber eine zweite entgegengesetzte geltend, welche lediglich das theoretische Freiheits- und Gleichheitsprincip auf das nationale Leben anzuwenden bestrebt ist. Dieselbe Idee, welche die Angehörigen deutscher Nation ohne Unterschied der Staatsange-

1895/96, S. 102. Bekanntlich beruft die Entsch. des O. G. H. vom 13. December 1898, Z. 14934 dieses Cabinetschreiben als gesetzliche Grundlage für die Verordnungen über den Gebrauch der Landessprachen bei den Gerichten in Böhmen (s. unten § 17, Anm. 15).

³ Vgl. die Interpellation des Abg. Krainski vom 8. Jänner 1849, betr. die Kundmachungen in polnischer Sprache in den ruthenischen Kreisen (R. T. Verh. IV. S. 291 f.) und die Antwort Stadions vom 25. Jänner 1849 (S. 568 f.), dann die bezeichnenden Worte des Abg. Graf Borkowski in der Sitzung vom 26. Jänner 1849 (S. 599 f.) über die „erfundenen Nationalitäten“ im Gegensatze zum „historischen Nationaleigenthum“, endlich die Interpellation Dilewski in der Sitzung vom 1. Februar 1849 (S. 711 f.) (wiedergegeben im Wesen bei Gumpłowicz S. 85 ff.).

⁴ Vgl. bes. das Manifest des böhmischen Nationalausschusses über die Vereinigung Mährens und Schlesiens mit der Krone Böhmens vom 6. Mai 1848 (Palacký, Radhost, III, S. 18 ff.), nach welchem die Grundsätze der Centralisation und der Nationalität dadurch vereint werden sollen, dass anstatt der bisherigen Hofstellen für die innere Verwaltung die im Cabinetschreiben vom 8. April 1848 in Aussicht genommenen Centralämter für die drei Kronländer errichtet werden und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch den Centrallandtag oder Landtagsausschuss der drei Länder geübt wird. S. auch Gumpłowicz S. 69 f.

hörigkeit nach Frankfurt zur Herstellung der politischen Einheit der deutschen Nation rief, veranlasste auch die zahlreichen nationalen Gruppen Österreichs und Ungarns, die Ruthenen, Slovenen, Serben, Rumänen, für ihre Angehörigen die volle Anerkennung ihrer Sprache im öffentlichen Leben und Garantien selbständiger Culturentwicklung als „Nation“ für sich in Anspruch zu nehmen.⁵ Die Gewährleistung der „Nationalität“ ohne Rücksicht auf die staatliche Gestaltung und geschichtliche Überlieferung war hier zum allgemeinen Schlagworte geworden, welches auch durch die Octoberbeschlüsse des Frankfurter Centralparlaments seine Weihe erhielt.⁶ Eine Überspannung dieser Grundsätze führte, nachdem der bekannte Absagebrief Palackýs die Selbständigkeit des böhmischen Volkes gegenüber der deutschen Nation betont hatte, zu dem Versuche, eine Einigung sämmtlicher slavischer Volksstämme auf dem Slavencongresse in Prag herbeizuführen.

III. Die Regierung verhielt sich anfangs diesen entgegengesetzten Richtungen der Nationalitätsidee gegenüber vorsichtig. Waren doch ihre Hände in Folge der revolutionären Wirren nicht ganz frei. Die erste von ihr verliehene Constitution vom 25. April 1848⁷ begnügte sich, allen Volksstämmen die Unverletzlichkeit ihrer Sprache und Nationalität zu gewährleisten, also lediglich einen Schutz der nationalen Existenz, ohne jedoch an die Zugehörigkeit zum Volksstamme besondere Rechte zu knüpfen, und das Innsbrucker Manifest Kaiser Ferdinands vom 20. Mai 1848, sowie das Thronbesteigungspatent vom 2. December 1848 begnügen sich in der nationalen Frage mit ziemlich allgemeinen Zusagen. Wenn die Regierung sich anfangs vielfach, namentlich in Ungarn, auf Seite der nichtmagyarischen Volksstämme stellte, geschah dies weniger aus Rücksicht auf die Forderung der nationalen Gleichheit als in dem Wunsche, gegenüber den Sonderbestrebungen der historischen

⁵ Vgl. Gumpłowicz a. a. O. S. 60 ff.

⁶ Vgl. den Antrag Titus Mareck vom 27. Mai 1848 und die protokollarische Erklärung vom 31. Mai 1848, dann die im October 1848 beschlossenen §§ 2 und 3 der deutschen Verfassung vom 28. März 1849 (bei Gumpłowicz S. 70 f., 80 f.).

⁷ §. 4, Pol. G. S. LXXVI S. 148.

Nationen, namentlich der magyarischen, in diesen Volksstämmen ein Gegengewicht zu schaffen.⁸

Als aber die von Ungarn drohende Gefahr beschworen war, trat in den Kundgebungen der Regierung eine den beiden Strömungen nationaler Politik, der historischen und der ethnisch-nationalen entgegengesetzte centralistische Richtung hervor. Wenn schon das kaiserliche Patent vom 2. December 1848 die Hoffnung aussprach, es werde gelingen, alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinen, so drückt das Manifest vom 4. März 1849,⁹ durch welches der Kremsierer Reichstag, welcher über „Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie“ die tatsächlichen Verhältnisse der Monarchie aus dem Auge gelassen hatte, aufgelöst wurde und eine Verfassung für das gesammte Kaiserthum Österreich verliehen wird, diese Richtung bereits deutlicher aus. Die neue Verfassung „für das einige und untheilbare Kaiserthum Österreich“ soll das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen, es soll „eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit der verschiedenen Nationen in Einklang gebracht werden“. Wir sehen hier in der Politik deutlich die Rückkehr zu den Traditionen der theresianischen Zeit, welche namentlich von dem Zeitpunkte die Verwaltung beherrschte, in welchem die verfassungsmäßigen Schranken derselben weggefallen waren.

⁸ Vgl. den Erl. des provis. Unterrichtsministers vom 4. December 1848, R. G. B. Nr. 5 (Ergänzungsber. ex 1849, X. Stück), durch welchen in Abänderung des Erl. vom 29. September 1848, Z. 6177, welcher an der Universität Lemberg und den ostgalizischen Gymnasien die polnische Unterrichtssprache eingeführt hatte, „festhaltend an dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten“, der status quo vor dem 29. September 1848 (deutsche Unterrichtssprache) wieder hergestellt wurde. Mit k. Pat. vom 15. December 1848, R. G. B. Nr. 25 ex 1849 wurde die Würde des serbischen Patriarchates und der Wojwodschafft der serbischen Nation wiederhergestellt, und mit Pat. vom 21. December 1848, R. G. B. Nr. 44, wurden „in richtiger Erkenntnis von der Nothwendigkeit eines organischen Verbandes der einzelnen Nationen auf Grundlage der Gleichberechtigung“ der sächsischen Nation Siebenbürgens wichtige Privilegien verliehen.

⁹ R. G. B. 149.

§ 7.

Die Zeit der Verfassungskämpfe und die drei Richtungen der nationalen Politik.

I. Die drei schon in den Sturm- und Drangjahren der Revolution hervortretenden Richtungen, die centralistische, die historisch-nationale und die ethnisch-nationale beherrschen in der folgenden Zeit der Verfassungskämpfe die nationale Politik, gewinnen abwechselnd je nach der Verschiebung der Parteiverhältnisse in der Gesetzgebung und Verwaltung Oberhand, bis endlich die letzte, die ethnisch-nationale Richtung in der gegenwärtigen Verfassung zum Durchbruche kommt.

Die erste, deutsch-centralistische Richtung knüpft an die vormärzliche Gestaltung des nationalen Lebens an und trachtet die josephinische Überlieferung der festen Einigung des Gesamtstaates auf Grundlage der deutschen Sprache fortzuführen. Wenn auch die formelle Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache sich, seitdem der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme zu einem unvermeidlichen Bestandtheile der Verfassungsurkunden geworden war, nicht durchsetzen ließ und den Beamten sogar auferlegt wird, sich in jenen Kronlandsgebieten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, „die Kenntniss der landesüblichen Sprachen zu verschaffen und sich angelegen sein zu lassen, die Gleichberechtigung aller Volksstämme zu vermitteln und thatsächlich zur Geltung zu bringen,“¹ ist die Verwaltungspraxis, namentlich der Bach'schen und Schmerling'schen Epoche, umso thätiger bemüht, die praktische Bedeutung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichberechtigung zu Gunsten der einheitlichen deutschen Sprache abzuschwächen. Als bald fällt in Ungarn die magyarische Amtssprache, wenigstens für den inneren Verkehr, zum Opfer;² es folgt die Übertragung der Septemviral-Tafel als unga-

¹ Erl. des Min. des Innern, Dr. A. I. Bach, vom 15. August 1849 anlässlich seiner Berufung zu diesem Ministerium (R. G. B. Nr. 362).

² Vgl. die Instruction für die Durchführung des provisorischen Verwaltungsorganismus in Ungarn; Beilage zu Nr. 434 R. G. B., §§ 12 und 13.

rischer Senat des Obersten Gerichtshofes nach Wien, die Germanisierung mehrerer Lehranstalten.³ Weitere Förderung findet diese Richtung selbstverständlich, nachdem das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 die Märzverfassung aufgehoben und die Rücksicht auf nationale Unterschiede gänzlich der „Kräftigung der Sicherheit, Einheit und Macht des Staates“ untergeordnet hatte.⁴ Ihr dient vor allem die Germanisation des höheren Schulwesens, da ja hier „die Pflege der Wissenschaft und die eigentliche Cultur dasjenige ist, was vorzugsweise berücksichtigt werden muss“, und die verschiedenen Sprachen noch nicht eine solche Ausbildung haben, dass Bildungsmittel in der nationalen Sprache bestehen und es Lehrer gibt, die in denselben tradieren könnten.⁵ Allerdings hatte diese Richtung

³ S. Gumpłowicz S. 110.

⁴ R. G. B. Nr. 2 ex 1852.

⁵ S. die Antwort Schmerlings vom 19. Juni 1861 auf die Interpellation des Abgeordneten Toman über die Einrichtung des höheren Unterrichtswesens (Sten. Prot. I, S. 292), dann die Antwort desselben Ministers vom 3. Oktober 1861, welche eine Darstellung der sprachlichen Verhältnisse an den Mittelschulen Böhmens (deutsche, paritätische und böhmische Gymnasien mit vorzugsweise deutscher Unterrichtssprache an den oberen Classen) gibt.

Die wichtigsten einschlägigen Maßregeln sind die Einschränkung des Gebrauches der böhmischen Sprache an den Schulen Böhmens (1853), die Germanisierung der Jagellonischen Universität (1854); ferner die Vdg. des Min. für C. u. U. vom 16. December 1854, R. G. B. Nr. 315, betreffend die Organisation der Gymnasien, P. 2: In Bezug auf die Unterrichtssprache hat als oberster Grundsatz zu gelten, dass der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann. . . . Auch da, wo . . . die deutsche Sprache nicht ausschließliche Unterrichtssprache sein kann, ist der Unterricht in allen Gymnasien, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen, in dem Maße als es gründlicher Bildung dienlich ist, und daher jedenfalls in den höheren Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen, welche obnehin an allen Gymnasien obligater Gegenstand sein muss. In soweit es mit diesen Grundsätzen vereinbar ist, können jedoch auch andere Landessprachen als Unterrichtssprachen gebraucht werden. — Ferner die Min. Vdg. vom 1. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 7, welche auch in Ungarn die deutsche Sprache als obligaten Gegenstand an allen Gymnasien einführt und für die oberen Classen als „vorherrschende Unterrichtssprache“ feststellt.

Eine wesentliche Änderung dieses Systems kennzeichnet die C. U. M.

umgekehrt zur Folge, dass dort, wo die historisch-nationale Idee zu weit vorgedrungen zu sein schien, als Gegengewicht die Förderung der übrigen ethnischen Gruppen zum Programme der Regierung gemacht und in scheinbarem Widerspruche zu den Regierungsgrundsätzen, namentlich in Ungarn die Vielsprachigkeit und nationale Gleichberechtigung der nichtmagyarischen Stämme verkündet wurde.⁶

II. Die zweite Richtung, die historisch-nationale, strebt die Ausgestaltung des nationalen Lebens auf Grundlage der historischen Bestandtheile, aus welchen Österreich entstanden ist, an. Der Begriff der Nation wird hier nicht auf die ethnische Grundlage der Volksstämme aufgebaut, sondern als Culturgemeinschaft aufgefasst, welche bereits durch den Bestand eines eigenen Staatswesens gewissermaßen historisch ihre Daseinsberechtigung erwiesen hat. Innerhalb des Gesamtstaates sollen durch gemeinsame geschichtliche Geschehnisse und Cultur verbundene Gruppen politisch neu organisiert werden. Die Sprache, welche hier einst die herrschende war, soll wieder in ihre Herrschaft eingesetzt werden, diejenigen Sprachen, die nur als Volkssprachen anerkannt wurden, sollen diesen Charakter beibehalten. Diese historisch-nationale Richtung findet

Vdg. vom 8. August 1859, R. G. B. Nr. 150, durch welche die Bestimmung der Vdg. vom 16. December 1854 über die Vorherrschaft der deutschen Unterrichtssprache in den höheren Classen der Gymnasien aufgehoben und die Beurtheilung der didaktischen Mittel, welche nebst dem in allen Classen obligaten Unterrichte der deutschen Sprache anzuwenden seien, um die Schüler dahin zu bringen, dass sie nach Absolvierung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig seien, denjenigen anheimstellt, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnasium obliegt. Ferner das noch unter Schmerling im böhmischen Landtage beschlossene, jedoch erst unter seinem Nachfolger sanctionierte Gesetz vom 18. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1 für Böhmen, betr. die Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Volks- und Mittelschulen, und das Gesetz vom 22. Juni 1867, L. G. B. Nr. 13, betr. die Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen Galiziens.

⁶ So die territorialen Änderungen, wie die Loslösung des Banats und der Wojwodina von Ungarn, die Vereinigung der Murinsel mit Croatien und mehrerer Comitats mit Siebenbürgen; dann das Sprachengesetz für Siebenbürgen vom J. 1863 (oben, § 2, Anm. 11). Vgl. die Ausführungen Schmerlings vom 23. August 1861 im Reichsrathe anlässlich der Auflösung des ungarischen Landtags (bei Gumpłowicz S. 163 f.).

ihre Vertreter selbstverständlich in denjenigen Ländern, welche einst schon selbstständige Staaten oder Theile von solchen gebildet hatten, also namentlich bei den Ungarn, Polen und Böhmen, sie fand natürlich Gegner bei den Vertretern der Völker, die noch nicht politisch selbständig gewesen waren. Die praktische Verwirklichung ist der Förderalismus und Autonomie auf geschichtlicher Grundlage. Das Wort eines polnischen Staatsmannes: „Uns erscheint die Freiheit, die Gleichberechtigung der Nationalitäten verkörpert in der Autonomie der Länder so wie sie als historisch-politische Individualitäten gedacht werden“,⁷⁾ kennzeichnet das politische Programm dieser Richtung, welche auch in Ungarn und Böhmen durch Streben nach engerem Zusammenschluss der verschiedenen Volksstämme dieselben zu einer politischen Nation zu verschmelzen trachtet.

Diese auf Stärkung der Theile als Vorbedingung der Stärkung des Ganzen bedachte Richtung bildet auch den Geist der Octobergesetzgebung des Jahres 1860. Der verstärkte Reichsrath soll dem Monarchen Kenntnis von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie geben,⁸⁾ und es sollen in der neuen Verfassung die Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend verbunden werden. „Nur solche Institutionen und Rechtszustände“, sagt das Octoberdiplom, „welche dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein der bestehenden Verschiedenheit unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren, unzertrennlichen, kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen,“ können Bürgschaften klarer und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens bieten.⁹⁾

⁷⁾ Smolka in der Sitzung vom 19. Juni 1861, Sten. Prot. I, S. 299. Vgl. auch die Worte Majlaths: In Ungarn hält sich jeder für einen Ungar, welcher Sprache er sich auch bedienen mag; dann die Ausführungen des Grafen Borkowski im galizischen Landtage vom 16. Jänner und 6. Februar 1866 (Gumplowicz 174 f.) über die Unzulässigkeit des Gebrauchs der ruthenischen Sprache im galizischen Landtage.

⁸⁾ Kais. Pat. vom 5. März 1860, R. G. B. Nr. 56.

⁹⁾ Kais. Manifest vom 20. October 1860, R. G. B. Nr. 225 und kais. Diplom desselben Datums, R. G. B. Nr. 226.

III. Im Gegensatz zu der eben betrachteten sieht die ethnisch-nationale Richtung von jeder geschichtlichen Überlieferung ab. Sie steht auf rein theoretischem Boden. Die nationale Berechtigung soll bloß auf Grundlage der Stammesangehörigkeit geregelt werden. Der Volksstamm, ohne Unterschied seiner Größe, seiner geschichtlichen, seiner culturellen Bedeutung, soll wenigstens äußerlich, gleichmäßig zum Träger nationaler Rechte gemacht werden. Diese Richtung trägt einen sehr radicalen Charakter. Ebenso wie die französische Revolution mit einem Male mit den provinziellen Unterschieden gebrochen hatte und an deren Stelle eine uniforme Verwaltung setzte, ebenso bricht diese Richtung mit den Überlieferungen des nationalen Lebens und setzt an die Stelle geschichtlicher Cultureinheiten ethnische Gruppen, Volksstämme, welche sie ohne Unterschied ihrer Entwicklung einander gleichstellt. Welche Schwierigkeiten die volle Durchführung dieses Grundsatzes in der Wirklichkeit mit sich bringt, lehrte schon die erste parlamentarische Versammlung, welche unter dem Schlagworte der nationalen Gleichberechtigung zusammentrat, der Kremsierer Reichstag mit seinen zahlreichen und erregten Sprachendebatten, und welche bewies, dass ein Zusammenwirken auf Grundlage dieses Principes nur durch ein Compromiss möglich sei, von dem guten Willen der Parteien abhängt. Dieses Princip ruft ethnische Gruppen, die sich ihrer Individualität noch nicht bewusst waren, plötzlich zur selbständigen nationalen Existenz und setzt sie den bisher anerkannten Nationalitäten gleich.¹⁰⁾ Es ist daher das Princip, unter welchem die bis dahin vernachlässigten nationalen Minderheiten gegenüber den größeren nationalen Gruppen die rechtliche Anerkennung beanspruchen;¹¹⁾ und wenn die Regierung häufig

¹⁰⁾ S. oben § 6, Anm. 3.

¹¹⁾ Vgl. die Interpellationen Porenta vom 13. Juli 1861, betr. die Einführung der italienischen Sprache in den Lehranstalten Triests, und Černe vom 9. September 1861 über die Gleichstellung der slovenischen Sprache im Gerichtswesen der südlichen Oberlandesgerichtssprengel; dann die Interpellation Ljubisa vom 16. December 1861, betr. die Anwendung des slavischen Idioms in den südlichen Ländern, sowie die Antwort Lassers vom 17. März 1862, welcher die Frage untersucht, ob die slovenische Sprache schon hinreichend für den Gebrauch im öffentlichen Leben ausgebildet sei; vgl. auch die Rede Schmerlings vom

dasselbe den Sonderbestrebungen der historischen Nationen entgegenhalten zu sollen glaubte, so mochte es gerade die Schwierigkeit der praktischen Durchführung gewesen sein, welche die Tragweite derartiger Maßregeln verkennen ließ. Und in der That, dieses Princip setzt die Lösung schwieriger Fragen voraus: welche ethnischen Gruppen als Volksstämme im Staate vorhanden sind, unter welchen Voraussetzungen eine ethnische Gemeinschaft als Volksstamm bezeichnet werden kann, wann eine den Volksstamm kennzeichnende Sprache und wann ein bloßer Dialect vorliege.

IV. Das ethnische Princip der Nationalität ist auch das Princip der sogenannten Grundrechte, welche bekanntlich aus den Verfassungen der französischen Revolution mehr als Niederschlag abstracter theoretischer Erwägungen denn als Ausdruck eines praktischen Bedürfnisses des Staates in die modernen Verfassungen Eingang gefunden hat. Dieses Princip hat in Österreich in den Kremsierer Grundrechten zum erstenmale Anerkennung gefunden, von da gieng es in die Verfassung vom 4. März 1849 mit einigen Änderungen über, um endlich als Grundlage für das Nationalitätenrecht in Österreich in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 als Artikel XIX Geltung zu finden.¹² Aus der

3. October 1861 über die Eignung der slovenischen Sprache für den Gymnasialunterricht (bei Gumpowicz S. 156 f., 160 ff.).

¹²⁾ Schon die Frankfurter Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 bestimmt im VI. Abschnitte, über die Grundrechte des deutschen Volkes, Art. 12, § 188: Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege. — Während die österreichische Verfassung vom 25. April 1848, § 4 allen Volksstämmen „die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet“, sagt § 21 des Kremsierer Verfassungsentwurfes: Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet. — Die Märzverfassung (kais. Pat. vom 4. März 1849, R. G. B. Nr. 150) erklärt im § 5: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat

Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, sollten diese Staatsgrundgesetze „allgemein anerkannte Postulate des constitutionellen Staatsrechtes, welche einer besonderen Erläuterung oder Rechtfertigung nicht bedürfen“, verwirklichen.

Diesem mehr theoretischen Ursprunge, wohl auch der Besorgnis vor dem Rückfalle in die deutsch-centralistische Richtung der vorangegangenen Periode ist es zuzuschreiben, dass selbst unter Mitwirkung der Vertreter der historischen Nationalitäten das historische Nationalitätsprincip verlassen wurde und unter dem Schlagworte der „Autonomie der Völker“, der „nationalen Individual-Existenz“ das rein ethnische Princip für das Nationalitätsrecht in die österreichische Verfassung eingeführt wurde. In den Mittelpunkt des Nationalitätsrechtes ist der Volksstamm gesetzt. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Nationalität ist also hier ein abstracter Begriff, der Inbegriff der Eigenschaften, welche sich aus der Beschaffenheit einer ethnischen Gruppe als Volksstamm ergeben, die Stammeseigenthümlichkeit.¹³

ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“; und das kais. Pat. vom gleichen Datum, R. G. B. Nr. 151 über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte, § 4: „Für die allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Institute, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, dass auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten“. — Die Verfassungen vom Jahre 1860 und 1861 enthalten keine besonderen „Grundrechte“, welche sich erst in der gegenwärtig geltenden Verfassung als Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ wiederfinden.

¹³⁾ Die unter der Ära der Decembervfassung unternommenen Versuche der Ausgestaltung der Grundsätze des Art. XIX sind im materiellen Theile entsprechend berücksichtigt. — Vgl. hierüber insbesondere die Art. „Böhmen“ und „Geschäftssprache der Behörden“ in Mischler-Ulbrichs österr. Staatswörterbuche, S. 174 ff. u. 776 ff.

§ 8.

Art. XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als Grundlage des österreichischen Nationalitätsrechtes.

I. Der Überblick über die Gestaltung des positiven Nationalitätsrechtes, in Österreich also des Rechtes der Volksstämme, welches im folgenden gegeben werden soll, muss vom Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als der hauptsächlichsten Rechtsquelle ausgehen. Denn sämtliche Normen, die man als das objective Nationalitätenrecht bezeichnen kann, gruppieren sich naturgemäß um denselben als ihren Mittelpunkt, und was die Gesetzgebung hier seither geleistet hat, soll nur die Anwendung der Grundsätze des Artikels XIX auf die verschiedenen Verwaltungsgebiete, auf welchen die nationale Verschiedenheit überhaupt eine Rolle spielt, bilden. Die Untersuchung muss hier aber eine zweifache Richtung einschlagen: erstens muss sie die rechtliche Bedeutung des Artikels XIX feststellen und besonders untersuchen, ob und welche Veränderungen derselbe im bestehenden Rechte herbeigeführt hat; zweitens ist die positive Ausgestaltung der Grundsätze dieses Artikels innerhalb der einzelnen hier in Betracht kommenden Verwaltungsweige zu prüfen.

II. Namentlich die erstere Frage bietet bei dem eigenartigen Charakter des Artikels XIX einige Schwierigkeit. Es ist vielfach erörtert worden, welche rechtliche Bedeutung den sogenannten Grundrechten, Freiheitsrechten der modernen Verfassungen zukomme,¹ ob dieselben überhaupt von unmittelbarem Einflusse auf die Stellung der Staatsbürger seien oder nicht. Eigenthümlicherweise pflegen diese Rechtssätze, obwohl gerade von der naturrechtlichen Auffassung des Staates als einer Schöpfung individueller

¹ Bes. Gerber, Über öffentliche Rechte, Tübingen 1852; derselbe, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., 1880, § 11; Th. v. Dantscher, Die politischen Rechte der Unterthanen, Wien 1888, II., S. 76 ff., III., S. 18 ff.; G. Jellinek, System der subjectiven öffentlichen Rechte, 1892, S. 89 ff.

Willkür ausgehend, die individuelle Rechtsstellung des Unterthanen sehr unvollkommen zu regeln. Als Ergebnis der Reaction gegen die das Einzeldasein völlig ergreifende und erdrückende Allgewalt des absoluten Staates sollen dieselben durch Abgrenzung der staatlichen Machtsphäre dem Staatsbürger einen Kreis, innerhalb dessen er sich frei bethätigen kann, abstecken. Sie bedeuten gewissermaßen den am weitesten vorgeschobenen Posten in dem Kampfe des Individuums gegen die staatliche Allmacht. Daher ein vorzugsweise negativer Inhalt dieser Rechtssätze, eine Feststellung dessen, was von nun an der sich selbst beschränkende Staat nicht mehr thun darf. Daher aber auch die meist ganz allgemeine Fassung, welche in erster Reihe nur ein Programm für die künftige Thätigkeit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung aufstellt. Allerdings ist diese Erscheinung keine gleichmäßige, und es müssen die einzelnen Bestimmungen der Grundrechte besonders auf ihre praktische Bedeutung geprüft werden.

Die Collection der Grundrechte weist zumeist einen gar bunten Inhalt auf. Neben bloßen Verheißungen, welche mit der geltenden Gesetzgebung oft für lange Zeit in Widerspruch stehen können, neben bloß theoretischen Sätzen² finden sich hier auch unmittelbar in das Rechtsleben eingreifende Normen, und es kann Gerber³ nicht vollkommen zugestimmt werden, wenn er in den Grundrechten durchwegs bloß Sätze des objectiven Rechts erblickt. Natürlich begründen die Freiheitsrechte dort, wo sie auf die Ausführung durch die Gesetzgebung verweisen, einen individuellen Anspruch auf die Erlassung solcher Gesetze nicht. Aber auch dort, wo sie nicht die bloße Verheißung künftiger Gesetze, sondern unmittelbar Rechtssätze enthalten, werden sie nur dann subjective Rechte begründen können, wenn in denselben die Richtung auf einen bestimmten Träger, die Fixierung in einer Person enthalten ist. Denn ein subjectives Recht als von der Rechtsordnung gewährte Willens-

² Der Merkwürdigkeit halber sei hier nur des Art. 6 der französischen Verfassung vom 24. April 1793 gedacht, welcher nach längerer Erörterung des Begriffes der Freiheit mit den Worten schliesst: Sa (liberté) limite morale est dans la maxime: „Ne fais pas à un autre ce que tu ne veux pas qu'il te soit fait.“

³ Grundzüge, S. 34.

macht zum Schutze von menschlichen Interessen ist ohne einen Träger dieses Willens nicht denkbar. Und eben diese Beziehung auf bestimmte Individuen als Willensträger lassen die Grundrechte vielfach vermissen.

Mit großer Feinheit unterscheidet hier Unger,⁴ indem er eine unmittelbare Wirkung nur denjenigen Bestimmungen zuzuschreiben geneigt ist, welche entweder eine Erweiterung des allgemeinen Kreises der Freiheit, beziehungsweise des Umfanges der Rechtsfähigkeit, sei es aller Staatsbürger oder einzelner Classen derselben, enthalten, da die bisherigen Einschränkungen hiedurch beseitigt werden; oder aber welche solche positive Anordnungen oder concrete Rechtserweiterungen statuieren, die zu ihrem unmittelbaren Inslebentreten nicht erst eines eigenen Gesetzes oder einer Verordnung bedürfen.

III. Wie stellt sich nun die praktische Bedeutung des Artikels XIX nach diesen Gesichtspunkten dar?

Wenn wir den Wortlaut desselben betrachten, ihn auf seinen juristischen Inhalt prüfen, fällt vor allem das Allgemeine, Unbestimmte, das Unjuristische in der Diction auf, die Inhaltlosigkeit der einzelnen Sätze. Vom Standpunkte des Rechtes aus deutet schon dies auf die Tendenz, bloße Rechtsgrundsätze, nicht aber subjective Rechte festzustellen. Über diese Tendenz waren sich denn auch die Verfasser des Gesetzentwurfes im Klaren.⁵ „Im Artikel XIX“, heißt es im Berichte des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses, „wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen über die Ausführung dieses Grundsatzes jedoch nicht eingegangen, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen theils zum legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der

⁴ Bericht der von der Wiener jurist. Gesellschaft niedergesetzten Commission über den Einfluss der Staatsgrundgesetze auf die bestehende Gesetzgebung, Einleitung von J. Unger, österr. Ger. Zeitg., Jahrg. 1868, Nr. 16.

⁵ Sten. Prot. des Abg. H., I. Sess., 32. Sitzung vom 8. October 1867 (Berichterstatter Abg. Sturm), S. 780.

Regierung gehören, und aus den einzelnen Königreichen und Ländern in der Sprachenfrage sehr verschiedene Wünsche vernommen werden. . . . Nur mit Rücksicht auf die den Landesvertretungen zugeordnete Erweiterung der Autonomie in Schulsachen und in der Erwägung der dem Willen des Einzelnen und der Neigung ganzer Volksstämme oft so gewaltsam entgegenstehenden Einrichtungen der Unterrichtsanstalten in Ländern, in welchen verschiedene Volksstämme wohnen, glaubt der Ausschuss, dass für die nationalen Minoritäten ein der wahren Gleichberechtigung entsprechender Schutz gegen den Sprachenzwang im Unterrichtswesen grundsätzlich geschaffen werden müsse.“

Artikel XIX spricht in drei Sätzen drei verschiedene Gedanken aus:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“ — In diesem Satze ist der Volksstamm als Träger von Rechten hingestellt. Jeder Volksstamm ist gleichberechtigt und werden ihm sogar unverletzliche Rechte zugesprochen. Es hieße, eine schon oft ausgesprochene Wahrheit wiederholen, wenn näher dargelegt würde, dass ein Volksstamm als nicht organisierte und bestimmte Anzahl von Volksgenossen nicht Rechtssubject sein könne. Es fehlt ebenso die Bestimmtheit des angeblichen Willensträgers, als auch ein Organ zur Geltendmachung der Rechte. Ebensowenig lässt sich die „Gleichberechtigung“ juristisch feststellen; ohne jeden rechtlichen Inhalt enthält dieselbe lediglich ein Verbot, einen Volksstamm vor den anderen im Staate zu bevorzugen. Desgleichen entbehrt das „unverletzliche Recht“ auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache jedweden positiven Inhalts.

Der zweite Satz: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt“, stellt scheinbar die Sprachen, und zwar die landesüblichen als Träger der Gleichberechtigung hin. Auch hier ergibt sich, selbst wenn man an die Stelle der Sprachen die sich derselben bedienenden Personen als einzig mögliche Subjecte setzt, nicht viel mehr an rechtlichem Inhalte als aus dem ersten Satze, nämlich die Gleichstellung sämtlicher Einwohner

hinsichtlich der landesüblichen Sprachen. Eine gewisse größere Bestimmtheit scheint allerdings dieser Satz dadurch zu gewinnen, dass die Anwendungsgebiete für die Gleichberechtigung angegeben sind, nämlich die Schule, das Amt und das öffentliche Leben. Die Gleichberechtigung wird auf diesen Gebieten „anerkannt“, ein Ausdruck, der für die bloß verheißende Bedeutung dieses Satzes deutlich spricht.⁶

Während nun die beiden ersten Sätze bloß einen negativen Gedanken zum Ausdruck bringen, nämlich den des Ausschlusses eines Vorrechtes der Volksstämme auf nationale Gebiete, enthält der dritte Satz einen positiven Gedanken. „In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme^{6a} die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“ Dieser Satz scheint einen juristisch etwas bestimmteren Inhalt zu haben. Er enthält allerdings in der milderer Form eines „Sollens“ eine Vorschrift an die Staatsverwaltung, die öffentlichen Unterrichtsanstalten in jenen Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, rücksichtlich der Sprache in bestimmter Weise einzurichten. Diesem Satze, welcher gegen den Sprachenzwang im Unterrichtswesen gerichtet war, wurde denn auch in der Theorie und Praxis eine unmittelbar rechtliche Bedeutung zugesprochen, wenigstens insoweit, als dadurch gewisse gesetzliche Bestimmungen des Unterrichtswesens ihre rechtliche Grundlage verloren haben sollen und für eine Neuregelung des Unterrichtswesens in den gemischtsprachigen Ländern der Anstoß gegeben wurde. Allerdings gehen die Anschauungen über das Maß des zu beseitigenden Sprachenzwanges im Unterrichtswesen noch immer weit auseinander (vgl. unten § 15).

IV. Auch die allerdings hier noch spärliche Rechtsliteratur nimmt vorzugsweise den Standpunkt ein, dass es sich im Art. XIX nicht um unmittelbar wirksame Rechtssatzungen, sondern um einen erst durch Legislative und Administration durchzuführenden Grundsatz handelt. Diese Anschauung vertritt schon Fier-

⁶ Der erste Entwurf des Abg.-Hauses lautete: „gewährleistet“.

^{6a} Erster Entw.: „auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind“.

linger⁷ unter Berufung auf den Ausschussbericht des Abgeordnetenhauses, und zwar auch hinsichtlich des Absatzes 3 (Sprachenzwang in der Schule), über welchen sich Unger nicht endgiltig äußert. Mit allem Nachdrucke hat sich Jellinek⁸ in derselben Richtung ausgesprochen: „Volksstämmen, die keine Persönlichkeit besitzen, und Sprachen, die niemals Rechtssubjecte werden können,“ können auch keine Rechte zugesprochen werden. „Sodann erfordern diese allgemeinen Bestimmungen einen concreten Inhalt, der aus dem sogen. Princip der Gleichberechtigung niemals abgeleitet werden kann. Ein Ausführungsgesetz ist nothwendig, sowohl um die Rechtssubjecte zu bezeichnen, denen ein Anspruch auf diesem Gebiete zugesprochen werden soll, als auch um die nöthigen objectivrechtlichen, auf die staatliche Organisation bezüglichen Bestimmungen in ihrer richterlichen und administrativem Ermessen untastbar gegenüberstehenden Qualification zu kennzeichnen.“ Er verwirft daher die Judicatur des österreichischen Reichsgerichtes, welche auf Art. XIX subjective Ansprüche der Staatsbürger stützt. — Ebenso gelangt Exner⁹ beim Mangel eines Rechtssubjectes für die nationale Gleichberechtigung und jeder Bestimmtheit des Gegenstandes dazu, im Art. XIX lediglich ein „Verheißungsgesetz“ zu erblicken, und er bezeichnet die entgegengesetzte Praxis des Reichsgerichtes als eine vom Standpunkte der juristischen Theorie unzulässige, nicht mehr innerhalb des Rahmens der richterlichen Function fallende Ergänzung und Ausführung des Gesetzes.

Hingegen scheint Hugelmann, sowie Tezner,¹⁰ letzterer ohne indess ex professo die einzelnen Sätze des Artikels auf ihre juristische Anwendbarkeit zu prüfen, sich für die unmittelbare Bedeutung derselben für die Rechtsstellung der Unterthanen zu erklären.

⁷ In dem oben, Anm. 4, erwähnten Berichte, Ger. Zeitg. Nr. 21, S. 87.

⁸ A. a. O. S. 94 ff.

⁹ Ad. Exners Vortrag in der Wiener jurist. Gesellschaft über „Subjective Rechte aus Art. XIX St. Gr. Ges. über die allg. Rechte der Staatsbürger“; Bericht über denselben in den Jurist. Blättern, Jahrg. 1892, S. 503 f.

¹⁰ K. Hugelmann, Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Österreich, Zeitschr. f. Verwaltung, Jahrg. 1877—1879; derselbe, Das Recht der Nationalitäten in Österreich, Graz 1880; Fr. Tezner, Handb. des österr. Administrativverfahrens, Wien 1896, S. 111 f., 177, 198 f.

Dantscher¹¹ endlich sieht in den verfassungsmäßig gewährleisteten nationalen Rechten nur zum geringen Theile Rechte im technischen Sinne des Wortes. Es ist vor allem die Unbestimmtheit der Leistungen, durch welche die nationale Gleichberechtigung verwirklicht werden soll, welche den verfassungsmäßig eingeräumten Freiheiten den Charakter von Rechten benimmt. „Es sind Handlungen, welche in die staatliche Sphäre gar nicht hineingreifen, daher nicht den Staat zu einem besonderen Dulden derselben verpflichten.“ Wo dagegen das Gesetz den Staat zu bestimmten Leistungen gegenüber den einzelnen Volksstämmen, z. B. Errichtung nationaler Schulen verpflichtet, entstehen für die einzelnen dem Staate angehörigen Nationalen — denn nur diese und nicht die Volksstämme sind rechtsfähig — wirkliche Rechte.

V. Was die Praxis betrifft, so hat der Verwaltungsgewichtshof in neuester Zeit zu dieser Frage grundsätzlich Stellung genommen, indem er ausspricht, es könne nicht zweifelhaft sein, dass „Artikel XIX jenen grundsätzlichen Dispositionen, welche zu ihrer vollen Wirksamkeit keiner weiteren Ausführungsbestimmung bedürfen, nicht beizuzählen ist, dass es sich bei demselben vielmehr um einen Grundsatz, um ein Princip handelt, das durch weitere legislative Acte seine nähere Bestimmung und Ausgestaltung erlangen soll. Für diese dem Wortlaute und den gesetzlichen Auslegungsregeln entsprechende Deutung des Artikels XIX spricht auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen“ „Es ist hienach außer Zweifel, dass die an sich auffällige und der Annahme des Vorliegens einer dispositiv sofort wirksamen Gesetzesnorm widerstreitende Redeweise des Artikels XIX mit Vorbedacht darum gewählt worden ist, um auszudrücken, dass mit dem Artikel zunächst nur ein Princip festgestellt werden sollte, von welchem die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate geleitet sein soll, dessen nähere Feststellung aber Ausführungsgesetzen vorbehalten bleibt.“¹² —

¹¹ A. a. O. III. Heft, S. 18—28.

¹² V. G. H. vom 29. December 1893, B. 7622 und 16. Februar 1894, B. 7729; vgl. unten § 9 Anm. 11, aber auch § 9 Anm. 8. Auch der Oberste Gerichtshof hat durch die Plenarentscheidung, Jud. Buch Nr. 112 zur Frage der rechtlichen Bedeutung des Art. XIX Stellung genommen; s. unten § 17, Anm. 13.

Hingegen hält das Reichsgericht grundsätzlich an der unmittelbaren Wirksamkeit des Artikels XIX fest, indem es über Beschwerden einzelner Angehöriger der Volksstämme des Staates wegen Verletzung der aus diesem Artikel unmittelbar abgeleiteten nationalen Rechte meritorisch entscheidet. —

So besteht denn schon in der Grundfrage des Nationalitätenrechtes, über die Bedeutung der vornehmsten Rechtsquelle desselben, ein unlösbar scheinender Widerspruch. Während der zur Entscheidung wegen Verletzung der den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte berufene administrative Gerichtshof dem Artikel XIX unmittelbare praktische Bedeutung für die Rechtsstellung der Staatsbürger zuspricht, sind die Stimmen namentlich aus dem Kreise der Theorie in der Mehrzahl, welche wegen Mangels eines bestimmten rechtlichen Inhaltes, vor allem aber eines anspruchsberechtigten Subjectes, den Artikel XIX bloß als eine Anweisung auf ein goldenes Zeitalter wahrer Gleichberechtigung, als eine Art legislatives Feuerwerk ansehen, das nur die Augen blendet, aber wirkungslos verlischt.¹³

¹³ Mag man auch die wenig glückliche und ganz unjuristische Fassung des Art. XIX zugeben, so darf doch nicht vergessen werden, dass es schwer halten mag, einer Materie, welche zum größten Theile über das Gebiet des Rechtes in dasjenige des politischen Lebens hinübergreift, eine juristische Fassung zu geben. Und dennoch würde in einem national so verschiedenartigen Staatswesen wie das österreichische, eine verfassungsmäßige Norm über die Regelung des nationalen Lebens schwer vermisst werden. Andererseits würde eine über ein allgemeines Princip hinausgehende Regelung schon in der Verfassung, die politische Entwicklung nicht wenig hemmen.

Aber auch der Mangel eines Rechtssubjectes im Art. XIX erscheint begreiflich, wenn man bedenkt, dass es sich thatsächlich, wie unten dargestellt werden soll, nur in wenigen Fällen um wirkliche Rechte handeln kann. Es ist gewiss richtig, dass ein Volksstamm schon wegen Mangels jeder persönlichen Organisation kein Rechtssubject ist, dass er auch verschieden ist von den Angehörigen desselben. Aber ebenso richtig ist es, dass eine Organisation der „Volksstämme“ zu Rechtssubjecten mit dem Wesen des Einheitsstaates überhaupt kaum vereinbar ist. Andererseits würde es paradox erscheinen, den einzelnen Angehörigen eines Volksstammes zum Träger der nationalen Interessen, welche sich doch nur an das Leben der ganzen nationalen Gruppen knüpfen, zu machen. Der einzelne Stammesangehörige möge seine na-

§ 9.

Die rechtliche Bedeutung des Art. XIX.

I. Aus dem dargelegten Inhalte des Artikels XIX ergibt sich auch für uns, dass derselbe nicht unmittelbar subjective Rechte festsetzt; bezeichnet er doch weder ein Rechtssubject, noch auch enthält er einen positiven Rechtsinhalt. Das Ziel desselben und seine wesentliche Bedeutung besteht darin, dass er der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt eine Richtschnur für ihre Thätigkeit auf dem Gebiete des nationalen Lebens gibt. Daraus ergibt sich aber die wichtige Folge, dass der Artikel XIX nicht geeignet ist, positiven Rechtsnormen entgegengesetzten Inhalts an und für sich zu derogieren. Mögen dieselben auch durch ihren Widerspruch mit den Grundsätzen der Staatsverfassung ihre Daseinsberechtigung verloren haben, so dauern sie in ihrer Geltung dennoch fort, bis sie durch rechtlich gleichwertige Normen abgeändert worden sind. Aus jenem Artikel ergibt sich eben nur die Verpflichtung, die positiven Normen den Grundsätzen desselben anzupassen.¹

II. Indessen hindert dennoch auch der Mangel eines positiven nationalen Interesses dadurch zur Geltung bringen, dass er eine Action der Gesetzgebung oder Verwaltung anregt, als eigentlicher Träger des nationalen Lebens erscheint er aber nicht. — In ähnlicher Weise statuiert auch das Strafgesetz die Delicte der „Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten“ (Volksstämme) (§ 302), sowie der Beschimpfung von Nationalitäten (§ 496).

¹ O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, I. S. 73 (Bindings Handbücher): Es gibt thatsächlich Gesetze, aus deren Inhalt sich ergibt, dass sie entgegenstehende Anordnungen eines geringerwertigen Staatswillens nicht wie sie könnten, aufheben wollen; und anderseits gibt es solche, die bereit sind, ihre Bestimmungen durch Anordnungen geringerer Art abändern zu lassen, Gesetze also, welche die sog. formelle Gesetzeskraft nicht geltend machen. Ähnlich Laband, Staatsrecht, I, S. 577 (2. Aufl.) und Jellinek, Gesetz und Verordnung, 1892, S. 263, 271 ff., welcher in den „Verheißungsgesetzen“ lediglich eine naturalis obligatio zur Erlassung der Durchführungsgesetze erblickt, dann derselbe, System der subj. öff. Rechte, S. 91 f. — Nicht unbedenklich scheint daher der Anspruch des Reichsger. Erk. vom 12. Juli 1880, Hye 219, dass durch Art. XIX dem galizischen Gesetze vom 2. Juni 1867, L. G. B. Nr. 13 über die Unterrichtssprache an den galizischen Schulen wesentlich derogiert worden sei.

rechtlichen Inhaltes nicht, dass jener Artikel an sich, auch wo er nicht durch besondere Normen ausgeführt wurde, eine gewisse unmittelbare Bedeutung für das Rechtsleben zeige, ja dass sogar subjective Rechte im Rahmen desselben zur Verwirklichung gelangen; selbstverständlich nicht subjective Rechte der Volksstämme, die ja nicht Rechtsträger sein können, sondern der einzelnen Angehörigen derselben.

Wenn sich die Theorie gegenüber der praktischen Bedeutung des Artikels XIX ziemlich skeptisch verhält, so erscheint nicht in letzter Reihe die allzu formalistische Anwendung privatrechtlicher Principien auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes daran die Schuld zu tragen. Damit allein, dass jener Artikel kein subjectives Recht unmittelbar statuiert, ist er vom rechtlichen Standpunkte noch nicht abgethan. Denn im Gegensatze zum Privatrechte bildet den Angelpunkt der öffentlichen Rechtsordnung keineswegs das subjective Recht, sondern bloß das subjective Interesse, welches, wenn es bei einem größeren, mehr oder weniger bestimmten Kreis von Personen gleichmäßig vorkommt, zum öffentlichen Interesse wird. Für die Verwirklichung des öffentlichen Interesses genügt aber eine bloße Anordnung des Gesetzes, mag dieselbe auch von der Fixierung von Rechten in einer bestimmten Person absehen. Vermöge der Pflicht der Verwaltungsbehörde, das gesetzlich fixierte öffentliche Interesse wahrzunehmen, gelangt das mit diesem parallel gehende Interesse des Einzelnen mit derselben Sicherheit zur Geltung, als ob ein Rechtsanspruch vorläge. Der Pflicht der Behörde zu gewissen Leistungen steht hier nicht das Recht auf solche entgegen, sondern lediglich ein Interesse an solchen, und es genügt eine bloße Bekanntgabe, Anzeige an die Behörde, um die Verwirklichung dieses Interesses herbeizuführen.² So gibt es z. B. auf Sistierung der Ausführung von gesetzwidrigen Beschlüssen der Gemeindevertretung kein subjectives Recht einzelner Gemeindeglieder, wenn auch dieselbe meist in ihrem Interesse gelegen ist.³ Und dennoch genügt in der Regel dieses subjective Interesse

² Vgl. die Ausführungen Jellineks, Syst. S. 65 ff. über die Reflexwirkung des objectiven Rechtes auf die individuelle Rechtssphäre.

³ V. G. H. vom 17. November 1888, B. 7348, Reichsger. Erk. vom 10. Jänner 1898, Z. 150, Zeitschr. f. Verw. Nr. 11 ex 1898.

vermöge der Anerkennung desselben durch das Gesetz als ein öffentliches, um durch bloße Anzeige an die staatliche Aufsichtsbehörde die Sistierung zu bewirken. Ebenso bildet die Errichtung nothwendiger Volksschulen nicht ein subjectives Recht der Bewohner eines bestimmten Territoriums,⁴ sondern nur ein Interesse derselben, und dennoch wird dieses durch die Verwaltung verwirklicht werden, soferne die vom Gesetze geforderten Thatsachen vorliegen.

III. Auch auf dem Gebiete des Sprachenrechtes genügt nun mitunter die bloße im Artikel XIX für die Verwaltung gegebene Directive, um selbst ohne positive Durchführungsbestimmungen unmittelbar eine rechtliche Wirkung hervorzubringen. Um über dieses Anwendungsgebiet Klarheit zu gewinnen, muss auf die oben gemachte Wahrnehmung zurückgegriffen werden, dass die Pflege des nationalen Lebens keinen concret abgegrenzten Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit bildet, sondern dass die nationale Verwaltung nur eine Richtung darstellt, in welcher die mannigfachsten Verwaltungsaufgaben durchgeführt werden können. Die verschiedenen Beziehungen des geistigen Lebens, der Verkehr mit den Behörden, welcher sich nothwendig der Vermittlung der Sprache bedient, wurden als das Hauptgebiet nationaler Verwaltung bezeichnet. Ohne eine bestimmte Ordnung der sprachlichen Seite dieser Beziehungen lässt sich in einem gemischtsprachigen Staate die ordentliche Functionierung der Verwaltung nicht denken. Demgemäß ist denn auch eine besondere Regelung vielfach erfolgt, und zwar in sehr verschiedener Weise, je nach der herrschenden Anschauung und politischen Strömung der Zeit. Mag auch dieselben Grundsätzen des Artikels XIX widersprechen, so erscheinen die bezüglichen Normen, wie bereits erwähnt wurde, durch diesen allein nicht abgeändert.⁵ In vielen Fällen dagegen ist die Frage des

⁴ Hinsichtlich der Bürgerschulen vgl. V. G. H. Beschl. vom 24. Mai 1886, Z. 1450, Exels Slg. Nr. 1361, vom 30. Jänner 1893, Z. 96; danach statuieren die §§ 5 und 6 des böhmischen Schulerrichtungsgesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22 kein Parteirecht auf Errichtung einer Bürgerschule, sondern nur die Bedingungen, unter welchen die Schulbehörden die concurrenzpflichtigen Factoren für die Errichtung solcher Schulen in Anspruch nehmen können.

⁵ S. das in dieser Beziehung interessante Reichsger. Erk. vom

sprachlichen Verkehrs nicht durch besondere Bestimmungen geregelt, und zwar entweder weil das Bedürfnis, beziehungsweise die Möglichkeit einer solchen Normierung noch nicht eingetreten ist, oder aber weil die Regelung des sprachlichen Verkehrs für den einzelnen Fall im Rahmen der bestehenden Gesetze dem Ermessen anderer Factoren anheimgegeben ist. So regelt z. B. die Landesschulbehörde „innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen“ die Unterrichtssprache der Volksschulen,⁶ so ordnet die Gemeinde den sprachlichen Verkehr, soweit er den selbständigen Wirkungskreis betrifft, nach freier Selbstbestimmung, jedoch „mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze“.⁷ Der sprachliche Verkehr der höheren autonomen Behörden dagegen ist bisher zumeist gar nicht geregelt.

Hier überall, wo eine besondere Regelung nicht vorgesehen ist, liegt nun kein Hindernis vor, dass das vage Princip sprachlicher Gleichberechtigung nach Artikel XIX in unmittelbare Geltung trete; denn hier handelt es sich nicht um die Abänderung entgegenstehender Normen, sondern lediglich um die Ergänzung einer Lücke im Sinne des Gesetzes. Es besteht hier ein Vacuum, welches auszufüllen der Artikel XIX, dem doch der Charakter eines Gesetzes nicht abzusprechen ist, vollständig genügt.⁸

22. April 1898, Nr. 470, Zeitschr. für Verw. Nr. 20, woselbst erkannt wurde, dass aus Art. XIX nicht das Recht auf Beförderung der nur mit böhmischer Aufschrift versehenen Postkarten als Correspondenzkarten mit ermäßigter Portogebühr abgeleitet werden könne, weil entgegenstehende Verordnungen (H. Min. Vdg. vom 8. September 1871, 12. December 1884) eine bestimmte Ausstattung der Karte auch in sprachlicher Beziehung, nämlich die deutsche Aufschrift „Correspondenzkarte“ vorschreiben. Allerdings wäre, m. E. noch zu prüfen gewesen, ob die citirten Verordnungen, welche offenbar dem Grundsätze des Art. XIX Rechnung tragen sollen, mit diesem nicht im Widerspruche stehen. — Vgl. auch V. G. H. vom 5. November 1891, B. 6221, woselbst ausgesprochen wurde, dass die Friedhofsordnung den beliebigen Gebrauch der Sprache der Grabinschriften auf einem Gemeindefriedhofe nicht behindern dürfe.

⁶ § 6 Reichsvolksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62; s. auch Anm. 8 dieses §.

⁷ Art. V Reichsgemeindeges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18.

⁸ Auf dieser Anschauung beruhen nachstehende Erkenntnisse des V. G. H.: Erk. vom 27. April 1877, B. 70, woselbst als eine der den Schul-

Diese Auffassung gewinnt auch in der Praxis immer mehr Geltung, und wurde demgemäß z. B. ausgesprochen, dass communale Verbände mit gemischtsprachiger Bevölkerung in ihren amtlichen Kundgebungen,⁹ bei Bestimmung ihrer Amtssprache,¹⁰ in

behörden nach § 6 Reichsvolksschulges. bei Bestimmung der Unterrichtssprache „durch das Gesetz gezogenen Grenzen“ namentlich Art. XIX St. Gr. Ges. angeführt wird; ferner bes. V. G. H. vom 31. März 1894, B. 7806: „Durch die im Art. XIX St. Gr. Ges. anerkannte Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen ist den Angehörigen des betr. Volksstammes das Recht der Selbstbethätigung und darum auch das Recht eingeräumt, sich der Sprache des Volksstammes, deren Landesüblichkeit vorausgesetzt, im öffentlichen Leben zu bedienen.“ Der Einwendung, dass Art. XIX nur einen allgemeinen Rechtsgrundsatz feststelle, nämlich dass den Volksstämmen ein gleiches Maß von Rechten zukommen solle, dieses Maß aber erst durch Ausführungsbestimmungen näher bestimmt werden müsse, kann der V. G. H. nur mit der Einschränkung zustimmen, „dass das Recht der Selbstbethätigung, des Gebrauchs der in der Gemeinde landesüblichen Sprache seitens der Gemeindeglieder in Schule, Amt und öffentlichem Leben, als sofort wirksam anerkannt wird. Denn in dieser Beziehung ist die Anwendbarkeit des Art. XIX durch Erlassung näherer Ausführungsvorschriften darum nicht bestimmt, weil es sich hierbei zunächst nicht um positive Leistungen der Gemeinde handelt, da schon durch den Umstand, dass die Sprache des betreffenden Volksstammes in der Gemeinde üblich ist, also im Verkehre gebraucht wird, die Ausübung jenes Rechtes ermöglicht erscheint.“ — Ähnlich V. G. H. vom 15. April 1885, B. 2504: Nachdem die Gemeinde R. (in Böhmen) die Verfügungen und Anordnungen, welche in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, nur mit Beachtung der bestehenden Gesetze, sonach in erster Linie der Staatsgrundgesetze erlassen darf, so kann einem Arzte in R., der in einem Dienstesverbande zur Gemeinde nicht steht, auch nicht die Berechtigung abgesprochen werden, in Ausübung seiner dienstlichen Obliegenheiten sich der böhmischen als einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen.

⁹ V. G. H. vom 1. Mai 1890, B. 5287, wo ausgesprochen wird, dass unbeschadet des Rechtes einer Gemeinde, eine der im Lande bestehenden und in der Gemeinde üblichen Sprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen, dieselbe dennoch verpflichtet ist, Eingaben, welche in einer anderen in der Gemeinde üblichen Sprache eingereicht werden, auch in dieser anderen Sprache zu erledigen.

¹⁰ V. G. H. vom 28. Februar 1883, B. 1678 (Böhmen): „Eine der beiden landesüblichen Sprachen als Verhandlungssprache im Gemeinde-

Handhabung der localen Verwaltung, soweit hier die Sprache in Betracht kommt, nicht vollkommen frei vorgehen können, sondern der Stammesangehörigkeit ihrer Mitglieder Rechnung tragen müssen.¹¹

ausschusse zu bestimmen steht... der Gemeinde als einer autonomen Körperschaft allerdings zu; es muss jedoch mit Rücksicht auf den Art. XIX St. Gr. Ges. daran festgehalten werden, dass in einer Gemeinde mit mehreren landesüblichen Sprachen zugleich mit der Bestimmung bezüglich der Verhandlungssprache in positiver Weise Vorkehrungen bezüglich des Gebrauches der anderen landesüblichen Sprachen getroffen werden müssten und dies in einer dem Art. XIX cit. entsprechenden Anordnung.“ Durch den Gemeindegemeinschaftsausschussbeschluss, dass nur, wenn ein Ausschussmitglied bekanntermaßen der deutschen Sprache nicht mächtig ist, demselben gestattet wird, sich der böhmischen zu bedienen, wurde Art. XIX Abs. 2 verletzt, weil jedem Mitgliede des Ausschusses das Recht zusteht, sich jeder der beiden landesüblichen Sprachen zu bedienen. Ähnlich V. G. H. vom 15. April 1885, B. 2504, dann V. G. H. vom 1. Mai 1890, B. 5287, nach welchem dem Rechte der Gemeinde auf die Wahl ihrer Amtssprache das sich aus Art. XIX ergebende Recht der einzelnen Person gegenübersteht, sich in ihren Eingaben an die Gemeinde einer der im Lande bestehenden, in dieser Gemeinde üblichen Sprachen zu bedienen. Vgl. ferner V. G. H. vom 31. März 1894, B. 7806; dann V. G. H. vom 5. November 1891, B. 6223, betreffend die Amtssprache der Bezirksvertretungen.

¹¹ Beachtenswert in dieser Beziehung die Entscheidung in der sog. Straßentafelfrage, V. G. H. Erk. vom 29. December 1893, B. 7622 (Laibach) und 16. Februar 1894, B. 7729 (Prag). Hier hat der V. G. H. ausgesprochen, dass die unter Berufung auf Art. XIX St. Gr. Ges. durch die Aufsichtsbehörde erfolgte Sistierung der betr. Gemeindebeschlüsse, nach welchen die Straßentafeln nur in einer der beiden in der Gemeinde üblichen Sprachen angebracht werden sollen, gesetzswidrig sei. Der V. G. H. geht davon aus, dass in den betr. Beschlüssen weder eine Überschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises der Gemeindevertretung noch auch eine Gesetzesverletzung vorliege; das erstere nicht, weil die Bezeichnung der Gassen und Plätze mit Namen nach der Gemeindeordnung zweifellos zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, in welchem dieselbe mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze (sic!) nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann (Art. V R. Gem. Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18); das letztere nicht, weil kein Gesetz die Gemeinde in ihrem Selbstbestimmungsrechte einschränkt. Diese Beschränkung könne aber besonders nicht im Art. XIX gesehen werden, da dieser nicht eine dispositive Norm enthält, welche die Gemeinde verpflichtet, bei allen Vorkehrungen, die sie bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu treffen hat, diese, soweit

IV. Innerhalb dieses engen Rahmens kann aber auch das Princip der nationalen Gleichberechtigung zur Quelle subjectiver Rechte werden. Wenn nämlich auf einem Gebiete der Verwaltung dem Einzelnen der Anspruch auf eine Leistung eingeräumt ist, welche eben nur durch die Vermittlung der Sprache erfüllt werden kann, liegt in diesem Anspruche gleichzeitig auch der Anspruch auf jene Leistung in einer bestimmten Sprache. Dadurch erhält aber das subjective Recht auch eine nationale Seite, gewissermaßen eine nationale Färbung, es wird zu-

hiebei die Sprache in Frage kommt, so zu treffen, dass die im Gemeindegebiete landesüblichen Sprachen die ganz gleiche Geltung und Anwendung finden. Art. XIX, Abs. 1 und 2 enthält nur einen allgemeinen Grundsatz, demgemäß alle Volksstämme und landesüblichen Sprachen mit gleichem Maße gemessen werden sollen, ohne dass über das Maß selbst irgend eine Bestimmung getroffen wäre. Da dieses Maß verschieden bestimmbar ist, kann Art. XIX nicht zu jenen Dispositionen gezählt werden, welche keiner weiteren Ausführungsbestimmung bedürfen, sondern nur als Grundsatz betrachtet werden, welcher durch weitere legislative Acte seine nähere Bestimmung und Ausgestaltung erhält.

Wenn auch dieser Deutung in ganzen zugestimmt werden muss (s. oben § 8, Anm. 12), scheint dennoch die Argumentation des V. G. H. nicht einwandfrei. Es ist m. E. zu wenig Gewicht darauf gelegt, dass die Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise nur „mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze“ anordnen und verfügen kann, dass ihre freie Disposition durch die geltenden Gesetze, hier also auch durch Art. XIX St. Gr. Ges., ebenso beschränkt ist, wie etwa bei Bestimmung der Verhandlungssprache oder der Sprache der Partierledigungen (s. Anm. 9 und 10); ebenso wie dort das bloße Princip des Art. XIX genügt, die Gemeinde zu zwingen, auch den Angehörigen des anderen Volksstammes in ihrer amtlichen Thätigkeit Rechnung zu tragen, dürfte hier dasselbe Princip hinreichen, die gemischtsprachigen Gemeinden zu veranlassen, bei Bezeichnung der Gassen und Plätze, welche doch der Orientierung der Bewohner der Gemeinde dienen soll, also zunächst als eine für dieselben bestimmte Kundgebung erscheint, auch auf die Sprache des anderen Volksstammes Rücksicht zu nehmen. — Vgl. auch die mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Entsch.: V. G. H. Erk. vom 18. März 1896, B. 9446, vom 8. October 1898, Z. 5180 V. G. H.; dann Reichsger. Erk. vom 10. Jänner 1898, pr. Nr. 275 und 150 R. G. (Zeitschr. für Verw. Nr. 11 und 14, Jahrg. 1898). Vgl. auch V. G. H. vom 21. September 1895, B. 8836, betr. die Sprache der Ortschafteln, und V. G. H. vom 5. November 1891, B. 6221 (Anm. 5).

gleich zum Rechte auf Berücksichtigung der Nationalität des Einzelnen. So liegt in den subjectiven Rechten, welche sich aus dem Processverhältnisse ergeben, dem Rechte auf Abhörung als Partei, als Zeuge, auf Ausfertigung des Urtheils u. s. w. gleichzeitig ein Recht auf Abhörung, auf Urtheilsausfertigung in einer bestimmten Sprache, und liegt in der Missachtung dieser sprachlichen Seite thatsächlich die Verletzung eines subjectiven Rechtes, welches sich aus den Grundsätzen des Artikels XIX ergibt.¹²

Bei der zuletzt angeführten Art von Fällen liegen also subjective, durch die Verfassung gewährleistete politische Rechte vor, gegen deren Verletzung der Schutz durch Beschwerde an das Reichsgericht erwirkt werden kann. Die im Artikel XIX mangelnde Verbindung des Anspruches auf Schutz des nationalen Lebens mit einem bestimmten Rechtssubjecte wird hier aus dem Verwaltungsgebiete, auf welchem der concrete Anspruch entstanden ist, ergänzt. Wo dagegen ein solcher concreter Anspruch auf eine Leistung oder Unterlassung nicht besteht, dort tritt lediglich an die Staatsverwaltung im Grunde des Artikels XIX oder der denselben ausführenden Normen die Verpflichtung heran, ex officio die nationale Gleichberechtigung auf den verschiedenen Lebensgebieten zu verwirklichen, und können die Parteien hier die Hilfe der administrativen Gerichtshöfe nicht anrufen.¹³

¹² In diesem Sinne Reichsger. Erk. vom 18. Jänner 1888, Hye 423 und 424, vom 3. Juli 1888, Hye 440, vom 24. October 1896, Hye Nr. 777—8, betreffend die Sprache der Erledigungen des Landesauschusses in gemischtsprachigen Ländern (Istrien und Dalmatien). Das Reichsgericht erkennt hier „im Geiste der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen“ einzelnen Personen und Gemeinden das Recht zu, zu verlangen, dass ihre in einer der landesüblichen Sprachen verfasste Eingabe in derselben Sprache erledigt werde. — Vgl. auch V. G. H. Erk. vom 5. November 1891, B. 6223, betr. die Ausstellung von Jagdkarten in einer bestimmten Sprache.

¹³ Vgl. Reichsger. Erk. vom 15. October 1889, Hye 471: Aus dem Grundsätze des Art. XIX, Abs. 3, kann nicht gefolgert werden, dass einzelnen Insassen einer Schulgemeinde ein verfassungsmäßig gewährlestetes Recht zustehe, zu verlangen, dass die auf Grund rechtskräftiger Verfügungen der competenten Schulbehörde bestehenden sprachlichen Einrichtungen einer Volksschule ihren individuellen Wünschen

V. Aus dieser Betrachtung ergibt sich ein für das Nationalitätsrecht wichtiger Unterschied. Es gibt nämlich Beziehungen des nationalen Lebens, welche der Regelung durch die Rechtsordnung unterliegen, und solche, die außerhalb der rechtlichen Regelung stehen und bloß auf das Gebiet der Politik gehören. Dem Gebiete der Rechtsordnung gehört die Nationalität nur insoferne an, als gewisse subjective Rechte durch Einwirkung der Grundsätze des Artikels XIX zugleich den Charakter nationaler Rechte erhalten (Abs. IV), oder insoferne, als die Berücksichtigung nationaler Interessen durch die Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen ist (Abs. III). Im ersteren Falle anerkennt die Rechtsordnung nationale Rechte, im letzteren bloß nationale Interessen.

In diesen verhältnismäßig engen Grenzen bewegen sich die zahlreichen Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der nationalen Gleichberechtigung, welche als das objective Nationalitätenrecht bezeichnet werden können. Was darüber hinaus liegt, also die großen Maßregeln zur Förderung des nationalen Culturlebens, wie die Errichtung von höheren Bildungsstätten, die Förderung nationaler Wissenschaft, des nationalen Wirtschaftslebens und dergleichen, entzieht sich der Betrachtung des Juristen. Derartige Maßregeln lassen sich nicht durch Rechtsregeln ordnen, sie sind das Ergebnis der politischen Richtung, welche durch den Entwicklungsgang des Staatslebens bestimmt wird.

§ 10.

Die thatsächlichen Voraussetzungen der Verwirklichung nationaler Rechte; das persönliche und das territoriale Moment.

I. Was aber die nationalen Rechte und Interessen anbelangt, so kann das thatsächliche Moment der Nationalität, von welchem die Geltendmachung derselben abhängt, in zweifacher Richtung von Bedeutung sein: erstens vermöge der Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem Volksstamme, zweitens aber vermöge des

gemäß abgeändert werden. — Ein ähnliches Verhältnis besteht hinsichtlich der sog. Minoritätsschulen (s. unten § 14).

Wohnsitzes eines Volksstammes auf einem bestimmten Territorium, welcher seine Sprache auf demselben als Landessprache oder als landesübliche Sprache erscheinen lässt. Im ersteren Falle ist die Nationalität ein persönliches, im letzteren Falle ein locales, territoriales Moment bei Beurtheilung der thatsächlichen Voraussetzungen für das Vorhandensein nationaler Rechte oder Interessen.

II. Welches der beiden Momente, ob das persönliche der Zugehörigkeit zum Volksstamm, oder aber das locale des Wohnsitzes eines Volksstammes, oder ob endlich beide Momente in einem bestimmten Falle in Betracht kommen, richtet sich nach den für denselben geltenden Normen.

So wird z. B. nach den Verordnungen über den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in Böhmen und Mähren die Sprache des äußeren Verkehrs der Behörden nach dem persönlichen Momente der Zugehörigkeit der Parteien zu einem der beiden Volksstämme dieser Länder, beziehungsweise nach der Sprache, welcher sie sich bedienen, bestimmt, ohne dass in Betracht käme, ob jene Sprache auch in dem Sprengel der Behörde üblich ist.¹ Dagegen ist für die Regelung der sprachlichen Rechte im Verkehre mit den Behörden in den übrigen Ländern in der Regel das territoriale Moment maßgebend, nämlich ob eine Sprache im Sprengel der Behörde üblich, ob sie als landesüblich erscheint, ohne dass es auf das persönliche Moment der Nationalität der Partei ankäme.² So können sich z. B. vor den staatlichen Behörden Wiens die Parteien, welchem Volksstamme sie auch angehören mögen, nach der herrschenden Praxis, welche hier bloß die deutsche Sprache als landesüblich anerkennt, nur der deutschen Sprache bedienen, beziehungsweise nur deutsche Ausfertigungen erlangen. Die Ordnung der nationalen Gleichberechtigung erscheint in den Fällen letzterer Art allerdings nicht so sehr im Interesse der Parteien als vielmehr im Interesse der Erleichterung und Vereinfachung der behördlichen Thätigkeit geregelt.³ Für die Verwirk-

¹ Vgl. unten § 17, Anm. 14.

² Vgl. unten § 17, Anm. 17.

³ Vgl. die beiden Erk. des Reichsger. vom 11. Jänner 1894, betr. die Handhabung der Vereins- und Versammlungspolizei bei Vereinen und

lichung der nationalen Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Schulwesens kommt endlich die Nationalität als thatsächliches Moment gleichzeitig in beiden Richtungen in Betracht. Die Errichtung von sogenannten Minoritätsschulen in gemischtsprachigen Kronländern z. B. hängt nach Artikel XIX, Absatz 3, einerseits von der Angehörigkeit der Impetranten zu demjenigen Volksstamme, dessen Sprache der Unterricht nicht Rechnung trägt, andererseits aber davon ab, dass dieser Volksstamm in dem betreffenden Lande „wohne“.⁴

III. Gerade das richtige Abwägen der beiden Momente, des persönlichen und des territorialen, bildet eine der Hauptaufgaben bei Durchführung der nationalen Gleichberechtigung und bietet namentlich dort, wo diese Momente einander entgegenstehen, nicht geringe Schwierigkeiten. So wird z. B. die Verwaltungsthätigkeit einer Gemeinde, deren Gebiet von Angehörigen mehrerer Volksstämme bewohnt wird, dieser Verschiedenheit ihrer Angehörigen in nationaler Beziehung Rechnung tragen müssen, und werden häufig Reibungen nicht zu vermeiden sein, wenn die Vertretung der Gemeinde aus Angehörigen bloß eines dieser Volksstämme sich zusammensetzt.⁵ Im allgemeinen muss gesagt werden, dass das territoriale Moment des landesüblichen Charakters einer Sprache gegenüber dem persönlichen der Stammesangehörigkeit im Vordergrunde steht. In den wesentlichsten Belangen, Schule, Amt und öffentlichem Leben, soll sich der Gebrauch der Sprache nach deren landesüblichem Charakter richten, ohne Rücksicht auf die

Versammlungen mit nicht deutscher Verkehrssprache in Niederösterreich; unten § 18, Anm. 14.

⁴ Unten § 14, Anm. 10.

⁵ V. G. H. Erk. vom 28. Februar 1883, B. 1678; vom 15. April 1885, B. 2504; vom 1. Mai 1890, B. 5287: Im Sinne des Art. XIX muss als ein Recht der Gemeinde erkannt werden, eine der im Lande bestehenden und in der Gemeinde üblichen Sprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und es steht diesem Rechte nur das aus derselben Gesetzesbestimmung sich ergebende Recht der einzelnen physischen und moralischen Personen gegenüber, sich bei ihren Eingaben an die Gemeinde nur der im Lande bestehenden, in dieser Gemeinde üblichen Sprachen zu bedienen und die Erledigung in der von ihr gebrauchten Sprache zu erlangen (s. auch oben § 9, Anm. 9, 11).

Nationalität einzelner am Gebrauche einer bestimmten Sprache interessierter Personen. Erst die neueste Entwicklung der Sprachenpolitik zielt dahin, innerhalb der Grenzen mehrerer Kronländer die verschiedenen Sprachen der dieselben bewohnenden Volksstämme ohne Rücksicht auf die territoriale Vertheilung, im amtlichen Verkehre zur Geltung zu bringen.⁶ —

Die folgende Darstellung wird zunächst das persönliche Moment der Zugehörigkeit zu einem Volksstamme des Staates betrachten, weiters festzustellen haben, inwieferne die nationalen Rechte und Interessen durch das territoriale Moment des Charakters einer Sprache als landesübliche und als Landessprache bedingt sind, und endlich untersuchen, auf welche Weise die nationalen Rechte und Interessen auf dieser Grundlage auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung verwirklicht werden.

§ 11.

Die Volksstämme des Staates.

I. Die Zugehörigkeit zu einem „Volksstamme des Staates“ bildet nach österreichischem Rechte die persönliche Voraussetzung für die Geltendmachung nationaler Rechte und Interessen. Unter einem „Volksstamme“ muss im Gegensatze zum „Volk“ als der Gesamtheit der Staatsangehörigen, eine Bevölkerungsgruppe verstanden werden, welche noch ihr eigenartiges auf gemeinsamer Cultur und gemeinsamen geschichtlichen Schicksalen beruhendes Wesen besitzt, also im staatlichen Zusammenleben noch nicht ihre Individualität eingebüßt hat. Das rechtlich relevante Merkmal des Volksstammes ist aber nach den oben gegebenen Ausführungen die Stammessprache.¹

⁶ S. unten §§ 13 und 17. — In Belgien überwiegt noch das territoriale Princip; das Vlämische ist wesentlich auf die „communes flamandes“ eingeschränkt, wenn auch neuestens die Zweisprachigkeit fortschreitet (unten § 16 Anm. 10). In der Schweiz gilt insoferne das persönliche Princip als der amtliche Verkehr in allen drei Nationalsprachen überall gestattet ist (Fischof, S. 27).

¹ Nach F. J. Neumann, Volk und Nation, 1888, S. 45, 49, ist der Volksstamm „eine kleine Bevölkerungsgruppe, die in Folge der Gemeinsamkeit der äußern Lebensbedingungen und eigenartiger Culturanfänge

Welche Volksstämme einen Staat bewohnen, hat zunächst die Ethnographie festzustellen. Auch die Statistik kann wesentliche Dienste leisten, indem sie durch Feststellung der innerhalb des Staatsgebietes gebrauchten Sprachen den Schluss auf die dasselbe bewohnenden Volksstämme ermöglicht. Die Frage, ob gegebenen Falles das Vorhandensein einer Stammessprache oder eines bloßen Dialectes anzunehmen ist, muss die Linguistik lösen. Auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen wird die Rechtspraxis zurückgreifen müssen, wenn festgestellt werden soll, ob auf Grund der Angehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Volksstamme nationale Rechte oder Interessen geltend gemacht werden können;² denn nur den „Volksstämmen des Staates“, also denjenigen, welche in den Ländern des österreichischen Staates wohnen, spricht das Staatsgrundgesetz die Gleichberechtigung zu.

II. Das kennzeichnende Moment für eine Bevölkerungsgruppe als Volksstamm des Staates ist ein dauernder Wohnsitz, meist begründet auf Ansiedlung bei Gründung des Staatswesens oder auf spätere Einwanderung,³ ferner ein natürlicher Zusammenhang, ein räumliches Übergreifen aus einem Lande in das andere.⁴ Bloß vorübergehend zu bestimmten Zwecken, nament-

ein eigenartiges gemeinsames Wesen gewonnen hat, das sich von Generation zu Generation überträgt und sich vorzugsweise in gemeinsamer Mundart, gemeinsamen Charakterzügen, gemeinsamen Sitten und Gebräuchen und in dem Gefühle der Zusammengehörigkeit zu äußern pflegt“. S. auch Gumpłowicz, *Der Rassenkampf*, Innsbruck 1883, S. 194 ff.; Stahl, *Rechtsphilosophie*, II., 2. Abth. § 37 (2. Aufl.); Mohl, *Encyclopädie*, 2. Aufl., § 4, Anm. 1 und oben § 3.

² Vgl. Reichsger. Erk. vom 25. April 1877, Hye 129, betr. slavische Volksstämme in Niederösterreich, vom 19. Jänner 1880, Hye 203, betr. den ruthenischen Volksstamm im Gebiete von Lemberg; vom 12. Juli 1880, Hye 219, betr. den deutschen Volksstamm in Galizien. Hier überall wird auf Tracht, Sitte, Mutter- und Umgangssprache als die Merkmale des Volksstammes zurückgegriffen und die Entscheidung auf ethnographische, topographische und statistische Daten gestützt.

³ S. bes. Ad. Ficker, *Die Volksstämme der österr.-ungarischen Monarchie*, Wien 1869, S. 17 ff.

⁴ Reichsger. Erk. vom 25. April 1877, Hye 129, schließt auf den Charakter der Slaven in den niederösterreichischen Grenzgemeinden als Volksstamm daraus, dass dieselben „ihre Fortsetzung in Mähren haben“.

lich erwerbshalber auf einem bestimmten Territorium sich aufhaltende Bevölkerung kann nicht als daselbst ansässiger Volksstamm betrachtet werden.⁵ So bilden die in große Städte oder Fabriksgegenden wegen des Erwerbes zeitweise zuströmenden Volksgenossen, mögen sie noch so zahlreich sein, dennoch nicht einen daselbst wohnhaften Volksstamm. Erst wenn im Laufe der Zeit die Ansiedlung die Eigenschaft des Dauernden, von zeitweiligen Verhältnissen Unabhängigen gewonnen hat, kann allmählig eine Insel eines bestimmten Volksstammes mitten unter fremden Volksstämmen entstehen. In welchem Zeitpunkte dieser Vorgang als vollendet anzusehen ist, bildet eine Thatfrage, die je nach den besonderen Verhältnissen verschieden zu beantworten sein wird.

Die heutige Rechtsordnung muss hier überhaupt mit einer gewissen Stabilität rechnen. Jeder national gemischte Staat besteht aus einer bestimmten Anzahl von Volksstämmen, und kommen in Europa seit der Entstehung der modernen Staatengebilde, also etwa seit dem Ende des XV. Jahrhunderts, plötzliche Änderungen der nationalen Verhältnisse nicht mehr vor. Hier steht die moderne Welt mit der antiken in wesentlichem Gegensatze. Während in der Natur der antiken Völkerverhältnisse ein Zug zur Vernichtung ihrer Mannigfaltigkeit gelegen war, und sich das Alterthum und das beginnende Mittelalter durch wechselnde Überfluthung Mitteleuropas durch die verschiedensten Volksstämme ankündigt,⁶ deren einer dem anderen bald Platz machen musste, bald sich mit ihm zu neuen ethnischen Gebilden vereinte, hat namentlich die christliche Idee, sowie später die politische Entwicklung zur Stabilisierung der nationalen Verhältnisse geführt.⁷ Gerade

⁵ Die Sesshaftigkeit im Lande als Merkmal des Volksstammes bes. V. G. H. Erk. vom 21. April 1898, Z. 2137.

⁶ Vgl. die Worte des Historikers der Völkerwanderungszeit Orosius, *Hist. l. V praef.*: *Quam feliciter Roma vincit, tam infeliciter quidquid extra Romam est vincitur . . . miserabilis vastatio multarum ac bone institutarum gentium . . . innumeri diversarum gentium populi diu ante liberi, tunc bello victi, patria abducti, pretio venditi, servitute dispersi.*

⁷ Vgl. Adolf Doves *Festrede*: *Der Wiedereintritt des nationalen Princips in die Weltgeschichte*, Bonn 1890 (Ausgew. Schriftchen vornehmlich histor. Inhaltes, Leipzig 1898), ferner Jos. Held, *Staat und Gesellschaft*, Leipzig 1861, I, S. 532 ff.

die dauernde Verbindung ethnischer Gruppen mit einem bestimmten Territorium ist die Grundlage der Staatenbildung und führt im Laufe der Zeit diejenige Gemeinschaft des Culturlebens herbei, die das Wesen der Nationalität ausmacht. Die gewaltsame Verdrängung eines Volksstammes durch einen andern bildet seit dem Ausgange des Mittelalters eine Ausnahme. Charakteristisch ist vielmehr das allmälige Einwirken der verschiedenen Volksstämme auf einander in langsamer Culturarbeit unter dem Einflusse religiöser, geistiger und wirtschaftlicher Interessen; Ansiedlung, Assimilierung verschiedener Volksstämme bis zur Verschmelzung derselben zu neuen Einheiten, allmäliges Aufgehen eines culturell schwächeren in einem kräftigeren Volksstamme — das sind die Formen, welche in den letzten Jahrhunderten die Entwicklung der nationalen Verhältnisse bestimmt haben.⁸ Man kann heute nur von Verschiebung, nicht von Verdrängung der Volksstämme sprechen, und mit Recht beruft sich die Praxis darauf, dass das Vorhandensein gewisser Volksstämme in bestimmten Ländergebieten eine „unbestritten notorische Thatsache“ sei.⁹

III. Aber gerade diese allmälige Entwicklung und Umbildung ethnischer Gruppen, dieses langsame Verwischen der Grenzen der Volksstämme bietet namentlich in Österreich mit seinem bunten Gemenge von Volksstämmen und der wechselvollen Entwicklung der nationalen Verhältnisse für die Verwirklichung der nationalen Rechte und Interessen oft nicht geringe Schwierigkeiten. Es ist nicht immer leicht festzustellen, welche ethnische Gruppen als

⁸ Vgl. Rümelin, Über den Begriff des Volks, Reden und Aufsätze, Freiburg 1875, S. 102; ferner F. J. Neumann, a. a. O., S. 95 ff.; dann aus der neuesten Litteratur K. Kautsky, Die moderne Nationalität in der Zeitschrift „Neue Zeit“, Jahrg. 1887, welcher hauptsächlich in den wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen den wichtigsten Entstehungsgrund moderner Nationalität sucht, dann B. A. Licki, Narodowość nowoczesna, Petersburg, und Celso Ferrari, La nazionalità e la vita sociale, Palermo 1895; ersterer sucht in „gemeinsamer Seelenphysiognomie“, letzterer in Sprache, Religion, Wissenschaft und Kunst die Quellen nationaler Verbindung. (Hierüber Česká revue 1897 Nr. 1 und 2.)

⁹ Reichsger. Erk. vom 18. Jänner 1888, Hye 423; vom 3. Juli 1888, Hye 440.

Volksstämme des Staates zu betrachten sind, welche Volksstämme also den Staat bewohnen, wie weit ihr Wohnsitz reicht, ob eine auf einem bestimmten Territorium des Staates vom Hauptsitze eines Volksstammes getrennt lebende Gruppe seiner Angehörigen als Volksstamm zu betrachten sei, ob Gruppen, die bei Übereinstimmung der culturellen Verhältnisse sich verschiedener sprachlicher Dialecte bedienen, besondere Volksstämme darstellen, und dergleichen.¹⁰

Die Gesetzgebung der meisten national gemischten Staaten hat jeder Unsicherheit in zweckmäßiger Weise dadurch ein Ende gemacht, dass sie die Volksstämme, deren Angehörigen sie Schutz und Anerkennung ihrer nationalen Interessen gewährt, aufzählt. So besteht in Belgien die rechtliche Ordnung des nationalen Lebens für Franzosen und Vlāmen, in der Schweiz für die drei Hauptnationen, die deutsche, französische und italienische, in Luxemburg für die Deutschen und Franzosen u. s. w.¹¹ Die volle Durchführung des nationalen Freiheitsprincipes auf ethnischer Grundlage ließ für Österreich eine derartige Regelung, die die Entwicklung ethnischer Keime, das Hervortreten neuer nationaler Gruppen hindert, nicht zu; und so schafft hier das Staatsgrundgesetz für das Recht der Nationalitäten eine neue Schwierigkeit, indem es die Praxis nöthigt, mitunter erst besonders festzustellen, ob eine ethnische Gruppe thatsächlich als Volksstamm, und zwar als Volksstamm des Staates anzusehen ist oder nicht.

¹⁰ Sehr bezeichnend Reichsger. Erk. vom 25. April 1877, Hye 129, woselbst das Reichsgericht hinsichtlich mehrerer Gemeinden Niederösterreichs auf Grund umfassender Untersuchung über die Stammeszugehörigkeit ihrer Bewohner zu dem Ergebnis gelangt, dass daselbst die „slavische Sprache“ landesüblich sei. — Interessant auch die Reichstagsv. 25. Jän. 1849 f.

¹¹ So werden als „langues usitées“ im Sinne des Art. 23 der belgischen Verfassung die französische, die vlāmische und die deutsche verstanden, letztere hat allerdings gegenwärtig sehr an Bedeutung verloren; s. Vauthiers, Belg. Staatsrecht in Marquardsens Handb. 1892, § 24; desgleichen anerkennt die Schweizer Bundesverf. nur die drei Hauptsprachen, während die rätomanische Sprache unberücksichtigt bleibt; und die luxemburgische Verfassung schützt die deutsche und französische Sprache; s. Anm. 13. — Auch das Ges. vom Jahre 1863 für Siebenbürgen regelt die Gleichberechtigung der drei Landessprachen, der ungarischen, deutschen und romanischen.

Selbstverständlich wird sich hier die Untersuchung auf das Vorhandensein der oben als das allein rechtlich relevante Merkmal nationaler Individualität bezeichneten Stammessprache beschränken müssen. Nur die durch eine gemeinsame Sprache verbundenen Bevölkerungsgruppen kommen als solche für das Nationalitätsrecht in Betracht. Hienach müssen als Volksstämme des Staates im Sinne des Artikels XIX diejenigen in Österreich sesshaften Gruppen der Bevölkerung angesehen werden, welche eine besondere Stammessprache besitzen. Nur die Zugehörigkeit zu einer derart durch eine besondere Stammessprache gekennzeichneten Gemeinschaft ist die persönliche Voraussetzung für die Geltendmachung nationaler Rechte und Interessen.

IV. Die Stammessprache aber, welche das geistige Band der Stammesgenossen und das dauernde Kennzeichen der Stammesgemeinschaft ist, bildet naturgemäß auch den wesentlichen Gegenstand für den rechtlichen Schutz des nationalen Lebens,¹² und mit Recht sind die Gesetze der gemischtsprachigen Staaten nicht über den Schutz der Stammessprachen hinausgegangen. So regelt die belgische Verfassung nur den Gebrauch der Sprachen der Volksstämme Belgiens; desgleichen die luxemburgische und schweizerische Verfassung.¹³

Nur die österreichische Verfassung gieng hier weiter, indem sie neben der Sprache auch die „Wahrung und Pflege der Nationalität“ als „unverletzliches Recht“ der Volksstämme statuierte. Es ist für den theoretisierenden Charakter der Grundrechte des Staatsgrundgesetzes bezeichnend, dass hier der reale Boden ver-

¹² Natürlich begreift der rechtliche Schutz der Sprache auch die derselben eigenthümlichen Schriftzeichen; vgl. Reichsger. Erk. vom 25. April 1882, Z. 54, Hye 257.

¹³ Belgische Verf. vom 25. Februar 1831, Art. 23: „L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi, et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires“; luxemburgische Verf. vom 9. Juli 1848, Art. 30: „Der Gebrauch der deutschen und französischen Sprache steht jedem frei; es darf derselbe nicht beschränkt werden“; Schweizer Bundesverf. vom 30. Mai 1874, Art. 116: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“

lassen und versucht wurde, auch jene äußerlichen, oft zufälligen Zeichen nationaler Zusammengehörigkeit, als nationale Gebräuche, Trachten, Fahnen, Farben und dergleichen, welche eines besonderen rechtlichen Schutzes aus dem Gesichtspunkte der Nationalität kaum bedürftig sind, unter den Schutz des Nationalitätsrechtes zu stellen. — Es ist übrigens bezeichnend, dass der nivellierende Zug des modernen Culturlebens derartige äußerliche Kennzeichen der Nationalität auf immer engere Kreise einschränkt. Insoferne dieselben nicht etwa als Wappen, Flagge, Uniform zu staatlichen, unter staats- und völkerrechtlichen Schutz gestellten Emblemen geworden sind, erscheinen sie heutzutage zumeist nur noch in der Tracht der Landbevölkerung, dann gewissermaßen als Festschmuck des Volksstammes, oder als Demonstration nationaler Zusammengehörigkeit. Ein besonderer Rechtsschutz derartiger, oft auch nur vorübergehend zu Wahrzeichen nationalen Lebens gestempelter Äußerlichkeiten über den denselben ohnehin aus anderen Gesichtspunkten zukommenden Schutz hinaus, würde die Rechtsordnung in den Dienst bloßer Liebhabereien auf nationalem Gebiete stellen. Es bildet denn auch die Anrufung der Bestimmungen des Artikels XIX zum Schutze dieser nationalen Wahrzeichen für die Praxis eine gewisse Verlegenheit, die beweist, dass das Nationalitätsrecht, soweit es über das Sprachenrecht hinaus erweitert wird, auf ganz unsicherer Grundlage beruht.¹⁴ Für die Rechtsordnung ist und bleibt der einzige Gegenstand des Schutzes auf dem Gebiete des nationalen Lebens die Sprache der Volksstämme; das Nationalitätsrecht ist Sprachenrecht.

§ 12.

Die Zugehörigkeit zum Volksstamme.

I. Insoferne im Rahmen der gegebenen Ausführungen für den Einzelnen subjective Rechte auf Berücksichtigung seiner Nationalität entstehen sollen, oder richtiger gesagt, insoferne die auf den

¹⁴ Vgl. Reichsger. Erk. vom 28. October 1892, Hye 589, betr. die Untersagung einer nationalen Vereinsfahne, dann vom 11. Jänner 1894, Hye 651.

verschiedenen Verwaltungsgebieten entstehenden subjectiven Rechte durch die Grundsätze des Artikels XIX den Charakter nationaler Rechte empfangen sollen, müssen die Träger derselben Angehörige dieses Volksstammes sein.

Angehörige eines Volksstammes sind aber vor allem die physischen Personen, deren Gesammtheit den Volksstamm bildet. Können auch juristische Personen Stammesangehörige sein? In dieser Form gestellt, muss die Frage verneint werden, denn der Volksstamm ist eine Culturgemeinschaft, und was die einzelnen Angehörigen desselben zu Stammesgenossen macht, ist vor allem die Gemeinsamkeit der Interessen, Anschauungen und Überzeugungen.¹ Das alles sind aber meist auch mit einer bestimmten physischen Beschaffenheit verbundene Erscheinungen des Seelenlebens, welche nur dem menschlichen Individuum eigen sind, nicht aber der von der Rechtsordnung als Rechtssubjecte anerkannten, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen, organisierten Personengemeinschaft.

Doch für die rechtliche Ordnung des nationalen Lebens kommt es, wie bereits ausgeführt wurde, nicht auf das innere Wesen der nationalen Gemeinschaft, sondern nur auf die Äußerung derselben durch die Sprache an. Vermöge der Sprache, deren sich auch die Personengemeinschaft durch ihre Organe wie die einzelne Person im Verkehre bedienen muss, nehmen auch die juristischen Personen am rechtlichen Schutze nationaler Interessen theil. Nur steht hier meist auch die Sprache wie die übrigen Lebensäußerungen der juristischen Personen unter der besonderen Satzung des Statutes. Dieses wird erforderlichen Falles eine Sprache festsetzen, welche als Verkehrssprache zu dienen hat, und welche auch auf Respectierung innerhalb der Schranken des Rechtes Anspruch machen kann.

Mit Recht schützt denn auch die österreichische Praxis die aus den Grundsätzen des Artikels XIX sich ergebenden Interessen auch bei juristischen Personen, gleichviel ob corporativen oder anstaltlichen Charakters, davon ausgehend, dass die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, soweit sie nicht naturnothwendig auf physische

¹ S. oben § 3, Anm. 5; vgl. noch Jellinek, System der subject. öff. Rechte, S. 245.

Personen eingeschränkt sind, wie z. B. Artikel III, VII, VIII und XVIII, auch juristischen Personen zustehen,² und gerade die Interessen des nationalen Lebens finden in der corporativen Bethätigung reichste Pflege.

Dagegen beschränkt sich der Schutz nationaler Interessen lediglich auf Staatsbürger.³ Ausländer, mögen sie auch einem im Staate wohnhaften Volksstamme angehören, kommen für denselben nicht in Betracht. Daher wird man auch nur denjenigen juristischen Personen, deren Sitz im Inlande sich befindet, die Theilnahme an der nationalen Rechtsordnung zusprechen können.

II. Dadurch, dass das Gesetz an die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme Rechte geknüpft hat oder wenigstens die Möglichkeit der Entstehung von Rechten aus derselben eingeräumt hat, wurde die Nationalität zu einem Status im juristischen Sinne. Unter einem solchen wird die Angehörigkeit zu einem Kreise von Personen verstanden, insoferne sich aus derselben Rechte ergeben können. Der Status selbst ist also kein Recht, sondern nur eine thatsächliche Beziehung. Diese erhält aber eine rechtliche Bedeutung eben dadurch, dass subjective Rechte aus derselben hervorgehen können. Diese subjectiven Rechte sind es, welche dem Statusverhältnisse seinen Werth geben. Je mehr und größere Rechte sich aus der Zugehörigkeit zu einem Personenkreise ergeben, desto wertvoller, bedeutender ist diese Zugehörigkeit selbst. Sollen aber jene Rechte sich auf den Status thatsächlich gründen, also auf die Angehörigen eines bestimmten Kreises beschränkt sein, muss die Angehörigkeit zu demselben, also der Eintritt in denselben, der Austritt aus demselben in bestimmter Weise rechtlich geregelt sein. Erwerb und Verlust sind die Hauptfragen, welchen sich die juristische Untersuchung des Status zuwenden muss.

Doch gerade in diesem Punkte liegt die große Schwäche des Nationalitätsrechtes in Österreich, wodurch demselben eine sichere Basis geradezu entzogen erscheint. Die thatsächlichen Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Volksstamme, der Beginn und das

² Vgl. Reichsger. Erk. vom 18. Jänner 1888, Hye 423.

³ V. G. H. Erk. vom 31. Mai 1894, B. 7931; vom 7. März 1895, B. 8478: Es ist richtig, dass der Anspruch aus dem Art. XIX nur von Staatsbürgern erhoben werden kann.

Aufhören derselben sind keineswegs in bestimmter Weise geordnet, in Folge dessen die Theilnahme am nationalen Rechtsleben, anstatt der Thatsache der Stammeszugehörigkeit zu entspringen, meist zum Gegenstande der Willkür des Einzelnen wird.

Eine objective Feststellung der Zugehörigkeit zum Volksstamme erscheint umso mehr geboten, als dieser eine auf innerlichen Momenten beruhende Gemeinschaft bildet, und hier jede Organisation mangelt, durch welche sich Genossenschaften sonst vor dem Eindringen unberufener Elemente selbst schützen können. Ja umgekehrt, gerade das Bestreben nach Heranziehung neuer Genossen fremder Volksstämme als Stärkung der eigenen Position liegt hier im politischen Interesse der Stammesgenossenschaft, wodurch aber die Ermittlung des wirklichen numerischen Bestandes der Volksstämme noch mehr verdunkelt wird.

Von der Gesetzgebung gänzlich im Stiche gelassen, musste die Praxis bei Feststellung der Zugehörigkeit zum Volksstamme selbständig ihren Weg einschlagen. Während früher noch auf das objective Kennzeichen der Umgangssprache einiges Gewicht gelegt wurde,⁴ hat die neue Praxis, namentlich des Verwaltungsgerichtshofes diesen realen Boden immer mehr verlassen und ist dazu gelangt, in Ermanglung gesetzlicher Kriterien für die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme lediglich die Erklärung der Partei als maßgebend anzusehen.⁵ Die Kenntniss allein einer Sprache ist für die Nationalität ebenso wenig bestimmend als deren Gebrauch als „Umgangssprache“.⁶ Dem objectiven Kriterium der Sprache

⁴ Reichsger. Erk. vom 25. April 1877, Hye 129; vom 12. Juli 1880, Hye 219.

⁵ V. G. H. Erk. vom 27. April 1877, B. 70: „Darüber, nach welchen Merkmalen die Nationalität Einzelner zu bestimmen sei, besteht eine gesetzliche Vorschrift nicht“; dann V. G. H. Erk. vom 3. Jän. 1881, B. § 6 Nr. 130; vom 3. Juni 1896, B. 9708: Für die Frage, welcher Nationalität eine Person angehört, ist „in Ermanglung gesetzlicher Kriterien die diesfalls von derselben abgegebene bestimmte Erklärung bei der commissionellen Verhandlung allein maßgebend“.

⁶ V. G. H. Erk. vom 31. Jänner 1890, B. 5123; vom 31. Mai 1894, B. 7931; vom 7. März 1895, B. 8478. — Nach Min. Vdg. vom 9. August 1890, R. G. B. Nr. 162, ist die „Umgangssprache“ einer Person diejenige Sprache, „deren sich dieselbe im gewöhnlichen Umgange bedient“,

für die Stammeszugehörigkeit des Einzelnen scheint bloß insofern eine gewisse Bedeutung eingeräumt worden zu sein, als diese Zugehörigkeit dann nicht als vorhanden angenommen wurde, wenn die Kenntniss der Stamessprache gänzlich mangelt.⁷ Für die Nationalität der Kinder wird die Erklärung der Eltern, beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreter als maßgebend angenommen, und findet eine abgesonderte Ermittlung ihrer Nationalität nicht statt.⁸ So ist denn die Zugehörigkeit zum Volksstamme auf die Erklärung der Partei gestellt, und der Eintritt von Rechtswirkungen, welcher der Idee nach durch eine objective Eigenschaft bedingt sein sollte, dem subjectiven Belieben des Einzelnen anheimgegeben.

Wie wenig befriedigend aber dieser Stand der Dinge ist, braucht nicht erst näher beleuchtet zu werden. Es drängt sich vor allem die Frage auf: Von wem ist die Erklärung über die nationale Zugehörigkeit abzugeben, und auf welchen Personenkreis erstreckt sie sich? An wen ist sie zu richten? Wie lange ist dieselbe bindend? Ist sie widerruflich? In welchem Lebensalter kann sie bindend abgegeben, beziehungsweise geändert werden? — Alles dies sind ungelöste Fragen, welche der Stammesangehörigkeit, der doch ein stabiles Moment naturgemäß innewohnt, den Charakter voller Unsicherheit und Zufälligkeit geben. Noch schlimmer aber sind die praktischen Folgen. Das natürliche Bestreben jedes Volksstammes, auf Kosten des andern die politische Vorherrschaft zu erlangen, führt in von verschiedenen Stämmen bewohnten Kronländern zu Kämpfen, welche sonderbarer Weise um so erbitterter zu sein pflegen, je weniger sich die Stammesangehörigkeit in Folge der Kreuzung zwischen Angehörigen verschiedener Volksstämme rein erhalten hat.⁹ Jeder Fall der Errichtung sogenannter Minoritätsschulen in gemischtsprachigen Ländern, welche von dem Nachweise einer bestimmten Anzahl schulpflichtiger Kinder einer Nationalität

⁷ V. G. H. Erk. vom 3. Jän. 1881, B. § 6 Nr. 130; vom 3. Juni 1896, B. 9708.

⁸ V. G. H. Erk. vom 3. Juni 1896, B. 9708.

⁹ Vgl. Eötvös, Herrschende Ideen, S. 51; Fischhof, Nationalitätenrecht, S. 59.

im Schulsprengel abhängt, ist ein trauriger Beleg hiefür. Gerade die Thatsache, dass bei mangelnden objectiven Kriterien die Stammesangehörigkeit von der Erklärung des Einzelnen abhängig gemacht ist, drückt den einander entgegenstehenden Parteien mitunter selbst die unlautersten Waffen in die Hand, um minder widerstandsfähige Elemente in ihr nationales Lager zu ziehen und den nationalen Bestand des Gegners zu schwächen. Selbst Bestechung, Drohung, wirtschaftliche Unterdrückung wird, wie die Erfahrung lehrt, nicht gescheut. Und so führt hier thatsächlich nach dem bekannten Worte Grillparzers der Weg „von Humanität über Nationalität zu Bestialität“, und was ein Förderungsmittel der Bildung sein sollte, wird zum Ausgangspunkt nationaler Zwietracht.

III. Abhilfe kann hier offenbar nur dadurch geschaffen werden, dass die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme durch ein objectives Merkmal und thunlichst unabhängig von äußeren Einflüssen festgestellt wird. Was nun dieses Merkmal der Stammeszugehörigkeit betrifft, so kann dasselbe auch nur dasjenige sein, welches den Volksstamm nach außen kennzeichnet, nämlich die Sprache desselben. Doch hiemit scheint nicht viel gewonnen. Auf höherer Culturstufe oder in sprachlich gemischten Gegenden bedient sich nämlich der Einzelne meist mehrerer Sprachen. Die Gesellschaft, der Verkehr, die Umgebung bestimmen die Sprache, deren man sich bedient. Welche unter diesen Sprachen soll nun für die Nationalität maßgebend sein? Die Sprache des Verkehrs, die Umgangssprache offenbar nicht, denn diese kann durch zufällige Umstände, durch die Umgebung bedingt sein. Dagegen bildet bei jedem Menschen, mag er noch so viele Sprachen sprechen, meist eine darunter, ganz unabhängig von den äußeren Umständen, den Ausdruck der nationalen Zugehörigkeit; sie ist die erste Vermittlerin des Denkens, gewissermaßen das erste sichere Zeichen des vorhandenen menschlichen Geistes, durch welche das Culturleben des Volkes von den Eltern auf die Kinder fortgepflanzt wird. Diese Sprache wird gemeinhin die Muttersprache genannt.¹⁰ Durch diese wird die

¹⁰ Vgl. Böckh, a. a. O., S. 10, welcher die Muttersprache als „treues Abbild des gemeinsamen Volksgeistes“ bezeichnet; auch Ficker, Gutachten etc. in den Mémoires de la Comm. perm. du congrès intern. de statistique, S. 209 f.

Stammessprache im einzelnen Angehörigen des Stammes gewissermaßen subjectiviert. Sowie die Stammessprache die Existenz des Volksstammes äußerlich kennzeichnet, bildet dieselbe als Muttersprache des Einzelnen das Kennzeichen seiner Stammeszugehörigkeit, und wie die rechtliche Individualität des Volksstammes durch das Untergehen seiner Sprache aufhört, kann auch die Zugehörigkeit des Einzelnen zum Volksstamme als erloschen betrachtet werden, wenn der sprachliche Zusammenhang desselben mit dem Volksstamme gänzlich aufgehört hat.

Das zweite Erfordernis, die objective, von äußeren Einflüssen thunlichst unabhängige Feststellung der Nationalität lässt sich aber nur dann erzielen, wenn die Feststellung nicht für jeden einzelnen Fall, den einzelnen Verwaltungsact, welcher nationalen Interessen dienen soll, stattfindet. Die der Ermittlung der Wahrheit hinderlichen Einflüsse müssen von selbst aufhören, wenn die Stammesangehörigkeit des Einzelnen bereits von vorneherein anderweitig festgestellt wurde, und die so gewonnenen Daten bloß auf den einzelnen Fall angewendet werden. Der Herstellung einer formellen Matrik der Nationalitäten innerhalb der Bevölkerung steht allerdings der Mangel gesellschaftlicher Organisation entgegen; doch ließe sich ein Ersatz durch einen periodischen Census schaffen. Gegen die Aufnahme der Nationalität unter die Momente der Volkszählung wurden zwar von Seite der Statistiker Bedenken erhoben,¹¹ namentlich wegen der Unsicherheit und schwierigen Controlierbarkeit der Bekenntnisse und des dabei geübten Druckes. Da aber nun einmal die Zugehörigkeit zu einem Volksstamme, die Nationalität zu einer rechtlich relevanten Thatsache geworden ist, ist auch die Feststellung derselben in thunlichst objectiver Weise zur unabwieslichen Nothwendigkeit geworden. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass durch Erfassung der nationalen Zugehörigkeit gelegentlich der Volkszählung als Massenerscheinung der Einfluss des nationalen Kampfes schon wegen der gegenseitigen Ausgleichung ein geringerer

¹¹ Ficker a. a. O., S. 209, welcher die Nationalität überhaupt nicht als ein individuell durch Befragen feststellbares Moment ansieht, und Glatter, Gedanken über die Kriterien der Nationalität, 1874, S. 3 (abgedr. in den Memoires).

sein wird, als wenn sich die Agitation jedes einzelnen Falles bemächtigt. Übrigens lassen sich wohl dieselben Einwendungen auch gegen die gegenwärtig den Gegenstand der Volkszählung bildende Umgangssprache erheben, da ja erfahrungsgemäß diese, wenn auch entgegen den Intentionen der Statistik, vielfach dazu dient, dem Gefühle nationaler Zugehörigkeit Ausdruck zu geben.¹²

IV. Durch die Einbeziehung der Nationalität, bezw. der Muttersprache unter die durch die Volkszählung festzustellenden Thatsachen¹³ würde aber auch der der Stammeszugehörigkeit inwohnenden Stabilität naturgemäß Rechnung getragen werden. Denn die Zugehörigkeit zu der als Volksstamm bezeichneten Culturgemeinschaft ist keineswegs eine von der freien Wahl abhängige Eigenschaft; willkürlicher Wechsel ist hier ausgeschlossen. Sowie der Volksstamm nur allmählig umgebildet werden kann, unterliegt auch die Stammesangehörigkeit nur allmähligem Wechsel durch Übergang in eine andere Culturgemeinschaft. Es entspricht vollkommen dem Charakter derselben, wenn sie als für einen längeren Zeitraum feststehend angenommen und so gewissermaßen eine Präsomption der Nationalität geschaffen wird, welche innerhalb dieses Zeitraumes nur durch gänzlich Aufgeben der Muttersprache entkräftet werden kann. Bei dieser Regelung würde der Einzelne innerhalb der ganzen Volkszählungsperiode gegebenen Falles als zu demjenigen Volksstamme gehörig betrachtet werden, zu welchem er sich anlässlich der Volkszählung bekannt hat, sofern die Kenntnis der Stammesprache nicht aufgehört hat. Nur im letzteren Falle würde eine neuerliche Erklärung erforderlich sein.

Solange aber die Feststellung der Nationalität nicht einer bestimmten, vom einzelnen Falle absehenden Regelung unterzogen ist, wird die Verwirklichung nationaler Rechte und Interessen, besonders in sprachlich gemischten Gegenden, nicht ohne erbitterten Kampf möglich und von höchst zweifelhaftem Werte sein.

¹² Vgl. Heinr. Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs, Wien 1895, S. 203.

¹³ Über die diesbezüglich in verschiedenen Ländern gemachten Versuche berichtet Ficker a. a. O., S. 214 ff.

§ 13.

Das territoriale Moment im Nationalitätsrechte; Landessprache und landesübliche Sprache.

I. Neben dem persönlichen Momente der Zugehörigkeit zu einem der Volksstämme des Staates bestimmt sich die rechtliche Regelung der Nationalität zweitens durch ein örtliches Moment, nämlich den Wohnsitz des Volksstammes oder, um mit dem Gesetzgeber zu sprechen, dadurch, dass eine Stammessprache auf einem bestimmten Territorium als „Landessprache“, bezw. als „landesübliche Sprache“ erscheint. Hier wird also zu Gunsten dieses örtlichen Momentes von der Stammesangehörigkeit des Einzelnen, von seiner Muttersprache ganz abgesehen. Der Gebrauch einer bestimmten Sprache ist hier nicht so sehr im Interesse des Einzelnen normiert, sondern als Pflicht desselben, sich im Verkehre dieser Sprache anzupassen, weil dieselbe landesüblich ist, gleichviel ob sie seine Muttersprache oder ihm auch nur geläufig ist. Und da dieses territoriale Princip gerade für die wichtigsten Belange des Nationalitätsrechtes, nämlich für den sprachlichen Verkehr in Schule, Amt und öffentlichem Leben vorherrschend ist, kann das Nationalitätsrecht auf diese Weise für den Einzelnen vielfach sogar in Härten ausarten.

Dieses Princip, dessen Durchführung sprachlich einheitliche Gebiete voraussetzt, und welches vor das nationale Interesse des Einzelnen die Rücksicht auf die Einfachheit und Gleichmäßigkeit der Verwaltung setzt, entstammt denn auch der Ära des aufgeklärten Absolutismus. Dasselbe hat in Österreich besonders in den beiden Gerichtsordnungen, welche den Verkehr der Parteien mit dem Gerichte nur in der „landesüblichen“, der „im Lande beim Gerichte üblichen“ Sprache zuließen, große Bedeutung gewonnen. Seitdem die josephinischen Grundsätze allmählig das ganze staatliche Leben durchdrungen hatten, wurde dieses territoriale Princip für den gesamten sprachlichen Verkehr der Behörden überhaupt immer mehr maßgebend, und auch die heutige Praxis, gestützt auf den Wortlaut des Alinea 2 des Artikels XIX, welcher die „Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“

anerkennt, wird von demselben vorzugsweise beherrscht.¹ Andererseits macht sich eine Gegenströmung geltend, welche unter dem Schlagworte der „Gleichberechtigung der Volksstämme“ bei Regelung der sprachlichen Verhältnisse das Moment der persönlichen Zugehörigkeit zu einem Volksstamme gegen dasjenige des landesüblichen Charakters einer Sprache wiederum kräftiger zur Geltung zu bringen sucht. Bevor aber der Einfluss dieser beiden Richtungen im österreichischen Nationalitätsrechte dargelegt wird, müssen die Begriffe der „Landessprache“ und der „landesüblichen Sprache“ aufgeklärt werden.

II. Der Begriff der Sprache erhält seine nähere Bestimmung entweder von dem Subjecte, dessen geistigen Verkehr dieselbe vermitteln soll; so wird von einer Volks-, Staats-, Landes-, Amtssprache als der Sprache, welcher sich das Volk, der Staat, das Land, das Amt in ihrem Verkehre bedienen, gesprochen, oder aber nach dem Zwecke, welchem dieser Verkehr dient; in diesem Sinne werden die Ausdrücke Verkehrs-, Umgangs-, Geschäftssprache, Dienstsprache, diplomatische Sprache gebraucht. Doch weder in dem einen noch in dem andern Sinne scheint die im Artikel XIX vorkommende nähere Bestimmung der Sprache verstanden zu sein. Unter der „Landessprache“ im dritten Absatz muss vielmehr die Sprache eines ein Land bewohnenden Volksstammes verstanden werden, also die Stammessprache mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Volksstammes im Lande, mit Beziehung auf ein Land. In Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, gibt es demgemäß auch nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle mehrere Landessprachen, nach welchen sich die Errichtung nationaler Unterrichtsanstalten bestimmt.²

¹ Vgl. unten § 17, Anm. 15 f.

² Der Ausdruck „Landessprache“ findet sich in den älteren Normen nur spärlich vor; meistens wird der Gegensatz zu den fremden, ausländischen Sprachen durch die Ausdrücke „übliche“, „landesübliche“, „gerichtsübliche“ Sprachen bezeichnet. Vgl. zum Ausdrucke „Landessprache“ allenfalls Hofdecr. vom 30. November 1787, J. G. S. Nr. 750, woselbst ausgestellt wird, dass zu den Magistraten in Böhmen Vorsteher und Räte gewählt werden, „die der in ihren Gerichtsbezirken üblichen Landessprachen“ nicht kundig sind; dann Erl. der O. Just. H. St. vom 22. April 1803, Z. 1192, ferner Hofdecr. vom 22. December 1835, J. G. S.

In viel engerer Beziehung zum Territorium steht, wenigstens nach der Erklärung, die dieser Begriff in der Praxis der Gerichte gefunden hat, die „landesübliche Sprache“. Unter dieser wird eine Sprache verstanden, welche, wenn auch nicht im ganzen Lande, so doch in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also im Lande, in Übung steht, üblich ist, das heißt von irgend einer größeren Anzahl von Einwohnern im täglichen Umgange gesprochen wird.³ Hier wird also von dem ethnischen Zusammenhange abgesehen. Es genügt, damit eine Sprache an einem Orte landesüblich sei, dass sie von einer größeren Gruppe dauernd im täglichen Verkehre gebraucht werde, mag auch diese Gruppe keinem der „Volksstämme des Landes“ angehören, die Sprache also nicht auch Landessprache sein.⁴ Gerade der Gegensatz der beiden abgesondert ge-

Nr. 109, welches anordnet, dass im Gerichtsverfahren von Urkunden, die nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellt sind, Übersetzungen in die Gerichtssprache oder eine der Landessprachen beizulegen sind (s. unten § 17, Anm. 15).

Vgl. auch Reichsger. Erk. vom 12. Juli 1880, Hye 219, welches unter „Landessprache“ im Gegensatze zur „landesüblichen“ die „im ganzen Lande und nicht bloß in einem größeren oder kleineren Territorium oder Bezirke oder bloß in einzelnen Orten des Landes übliche Sprache“ versteht. Ferner Graf Schaffgotsch, Art. Geschäftssprache der Behörden im österr. Staatswörterbuche I, S. 767 f. Der Ausdruck „Landessprache“ entspricht ungefähr der „langue usitée“ der belgischen Verf. (s. oben § 11, Anm. 13). — Über die Auffassung der Landessprachen als Gegensatz zur Staatssprache s. unten §. 19.

³ Vgl. Reichsger. Erk. vom 12. Juli 1880, Hye 219, nach welchem eine Sprache landesüblich ist, „wenn sie auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also doch auch im Lande üblich, d. h. von irgend einer größeren Zahl von Eingeborenen im täglichen Umgang gesprochen wird“. Landesüblich ist soviel als „im Lande überhaupt, also wenn auch nur in einzelnen Orten oder Bezirken desselben üblich“. — Der bloß locale Charakter der „landesüblichen Sprache“ kommt auch in der Praxis des V. G. H. zur Geltung; z. B. Erk. vom 28. Februar 1883, B. 1678; 14. October 1885, B. 2722, nach welchem die italienische Sprache in Istrien „sowohl Landessprache als auch in der Gemeinde L. landesüblich“ ist; 1. Mai 1890, B. 5287; 29. December 1893, B. 7622; 31. März 1894, B. 7806 u. s. w.

⁴ Es ist also ein gewisser usus longaevis einer Sprache in einem Lande, welcher dieselbe dort autochthon macht; für den landesüblichen Charakter nöthig (Hugelmann, Zeitschr. für Verw. 1877, S. 158); daher

brauchten Ausdrücke, der landesüblichen und der Landessprache, auf welchen die Praxis vielleicht größeres Gewicht legt als der Gesetzgeber, dann wohl auch die Heranziehung des Begriffes der „landesüblichen Sprache“ aus der josephinischen Gerichtsordnung zur Erklärung desselben Ausdruckes im Artikel XIX, mochte zu dieser vielmumstrittenen Interpretation führen, wonach eine Sprache auch „landesüblich in einer Gemeinde“ sein kann.

III. Dies ist aber für Österreich von weittragender politischer und rechtlicher Bedeutung. Nach der angedeuteten Interpretation gewinnt die Regelung des Nationalitätenrechtes einen exclusiv localen Charakter, sie schafft getrennte Sprachgebiete auch innerhalb desselben Verwaltungsbezirkes und ist in einem gemischtsprachigen Lande der amtliche Verkehr der Angehörigen eines der Volksstämme des Landes in der Muttersprache in Bezirken, in welchen diese nicht „landesüblich“ ist, ausgeschlossen. Andererseits muss die öffentliche Verwaltung selbst in einsprachigen Ländern der Sprache eines Bruchtheiles eines fremden Volksstammes Rechnung tragen, wofern dieselbe in einem Ort des Landes als „landesüblich“ erscheint.

Ob diese Regelung der Verhältnisse der Tendenz des Artikels XIX, die Gleichberechtigung der Volksstämme und Sprachen herbeizuführen, entspricht, kann durch juristische Interpretation nicht entschieden werden, denn „Gleichberechtigung“ ist kein Rechtsbegriff, sie ist nur ein formales Princip, welches der Gesetzgebung und Verwaltung vorschreibt, die als gleichberechtigt

denn auch das Reichsgericht den landesüblichen Charakter gewisser Sprachen in den verschiedenen Ländern als notorische Thatsache hinstellt; z. B. Erk. 18. Jänner 1888, Hye 423, 3. Juli 1888, Hye 440, wonach in Istrien das Croatische und Italienische „unbestrittenermaßen landesüblich“ ist; Erk. vom 24. October 1896, Hye 778, 18. Jänner 1888, Hye 424, nach welchem das Italienische in Dalmatien „unzweifelhaft landesüblich ist“. — Eine gute Zusammenstellung der Landessprachen und der landesüblichen Sprachen nach den Kronländern bei Schaffgotsch a. a. O. S. 768; vgl. auch § 7 des Antrags Scharschmid, Sten. Prot. des Abgh. X, Beil. 99.

Ein Beispiel dafür, dass eine Sprache, die nicht als „Landessprache“ gilt, dennoch in einzelnen Orten des Landes als „landesüblich“ gelten kann, gibt Reichsger. Erk. vom 12. Juli 1880, Hye 219, nach welchem die deutsche Sprache in Brody (Galizien) landesüblich ist.

bezeichneten Subjecte, in unserem Falle die Volksstämme, in sprachlicher Beziehung nach gleichem Maße zu behandeln. Das Maß und die Form dieser Gleichheit kann aber erst aus den positiven Gesetzesnormen gewonnen werden.⁵ Soferne derartige positive Normen nicht bestehen, bietet die Verwirklichung der nationalen Gleichberechtigung lediglich eine Frage der Politik. Erwägungen der Zweckmäßigkeit, mehr aber noch politische Macht, sind dafür maßgebend, ob und in welchem Maße Einrichtungen, welche im Interesse eines Volksstammes bestehen, einem andern vermöge seiner culturellen Entwicklung, seiner Bedeutung im Staate, seiner numerischen Stärke, zugebilligt werden können, und eine unrichtige Anwendung des Maßes der Gleichberechtigung ist nicht eine Rechtsverletzung, sondern eine Verrückung des Gleichgewichts im Staate, eine Störung seiner organischen Entwicklung. Die Gleichberechtigung der Volksstämme und der landesüblichen Sprachen ist zu einem politischen Schlagworte geworden, welches die positive Ausgestaltung des Nationalitätsrechtes nach den verschiedenen Anschauungen und namentlich den Machtmitteln der Parteien bestimmt. So wurde denn je nach den verschiedenen Parteiinteressen der territoriale Kreis, innerhalb dessen die sprachliche Übung, der landesübliche Charakter der Sprache, für die Gleichberechtigung in Betracht kommen soll, bald enger, bald weiter gezogen, und wurde für die Angehörigen der Volksstämme die Berücksichtigung ihrer Sprache bald im ganzen Reiche, bald nur innerhalb des Landes, in welchem dieselben wohnen, bald aber nur innerhalb des Ortes, in welchem die Sprache in Übung steht, vindicirt.⁶ —

Es ist gewiss, dass die Regelung der nationalen Verhältnisse nicht ganz von der territorialen Vertheilung der Volksstämme absehen kann, und es wäre in einem von so vielen Volksstämmen bewohnten Staate wie Österreich schon aus praktischen Gründen un-

⁵ Vgl. in dieser Beziehung J. Kaizl, Rovnoprávnost jazyková (Sprachliche Gleichberechtigung), Česká revue I. 1898, Nr. 5 und 6 und K. Kramář in der „Zukunft“, Berlin 1898, Nr. 21; dann V. G. H. Erk. vom 29. December 1893, B. 7622 u. a. (oben § 9, Anm. 11).

⁶ Zu weit geht wohl Hugelmann a. a. O. S. 158, wenn er die Berücksichtigung der Stammsprachen von jeder territorialen Schranke innerhalb des Staates losgelöst auf das ganze Staatsgebiet ausdehnen will.

möglich, der Nationalität der Angehörigen jedes Volksstammes im ganzen Staatsgebiete in sprachlicher Beziehung Rechnung zu tragen. Dies würde einen Polyglottismus in der Verwaltung zur Folge haben, der die gesammte Thätigkeit derselben lähmen müsste. Andererseits wird die Localisierung und völlige Trennung der Sprachengebiete innerhalb desselben Kronlandes namentlich in Anbetracht der bestehenden Organisation der Behörden nach Kronländern vielfach als Unbilligkeit empfunden. Die neueste Entwicklung der Sprachenpolitik kennzeichnet sich denn durch das Abweichen von dem Principe, dass für den landesüblichen Charakter der Sprache der Gebrauch derselben in einzelnen behördlichen Sprengeln, in einzelnen Orten des Landes maßgebend sei, und geht dahin, in den von mehreren Volksstämmen bewohnten Kronländern, namentlich in Böhmen und Mähren, für deren ganzen Umfang die Verwaltung mehrsprachig zu gestalten,⁷ wenn auch hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. —

IV. Schule, Amt und öffentliches Leben sind die Verwaltungsgebiete, auf welchen die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen durchgeführt werden soll. Die Aufzählung ist, entsprechend dem bloß grundsätzlichen Charakter der Bestimmung, wenig präzise; denn Schule und Amt sind jedenfalls auch Belange des öffentlichen Lebens, und sind dieselben nur neben diesem letzteren als für das Nationalitätsrecht besonders wichtige Gebiete eigens hervorgehoben worden. In der Schule kommt die Sprache einerseits als Mittel, andererseits aber auch als Gegenstand des Unterrichtes in Betracht. Im Amte ist die Sprache sowohl Vermittlerin des Verkehrs mit den Parteien, als auch des inneren Verkehrs der Behörden sowie der einzelnen Beamten untereinander, welche die amtlichen Enunciationen vorbereiten. Die Hervorhebung des öffent-

⁷ S. unten §§ 16 u. 17. Die entgegengesetzte Strömung nach sprachlicher Scheidung innerhalb der gemischtsprachigen Länder kommt namentlich in den Vorschlägen von deutscher Seite über die Regelung der sprachlichen Verhältnisse Böhmens zum Ausdruck: bes. Antrag Plener vom 5. December 1885, Ldt. Drck. XXXVII, Vorschlag Pfersche-Ulbrich (N. Fr. Presse v. 29. Juni 1897); aber auch Antrag Trojan (December 1885 Nr. 200 Ldt. Drck. LXIII) und Šolc vom 23. September 1892 und 2. Jänner 1894 (Ldt. Drck. XXX). Für die Zweisprachigkeit im ganzen Lande Antrag Fáček vom 14. Jänner 1886 (Ldt. Drck. CXXXIV).

lichen Lebens aber im Artikel XIX bildet eine clausula generalis, welche die nicht bereits unter den Begriff der Schule und des Amtes fallenden Belange umfassen soll, soweit sie über das praktische Interesse Einzelner hinausgehen. Für die Regelung der sprachlichen Verhältnisse sind auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten zunächst die bestehenden Normen maßgebend. Soweit aber solche nicht vorhanden sind, was hier gegenwärtig noch die Regel bildet, wird die Form der Durchführung der Gleichberechtigung sowie das Maß derselben sich im allgemeinen danach richten, wie weit hier die staatliche Einflussnahme geht, und sie wird dort, wo sich die staatliche Einwirkung nicht geltend machen kann, gänzlich im Belieben der die Thätigkeit bestimmenden Factoren stehen.

§ 14.

Die nationale Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Schule; a) die Unterrichtssprache.

I. Mit Recht stellt das Gesetz unter den Verwaltungsgebieten, innerhalb welcher die nationale Gleichberechtigung verwirklicht werden soll, an erste Stelle die Schule; nicht nur weil ihre Thätigkeit die nationale Selbständigkeit mächtig fördert, und gerade in den Werken der Wissenschaft und Kunst sich das nationale Leben am treuesten widerspiegelt, sondern weil der Sprache auf dem Gebiete des Unterrichtswesens der wichtigste Platz eingeräumt ist. Die Sprache steht nämlich zum Unterrichtswesen in zweifacher Beziehung. Erstens, im Verkehre zwischen Lehrer und Schüler vermittelt sie als Unterrichtssprache die wissenschaftlichen Begriffe und Systeme, zweitens aber bildet die Pflege und Kenntnis der Sprache selbst einen Theil des Unterrichtszweckes, es ist die Sprache also auch Unterrichtsgegenstand. Dieser wichtigen Stellung der Sprache trägt denn auch das Gesetz Rechnung, indem es gerade hier den allgemeinen Begriff der Gleichberechtigung näher präcisirt, durch Feststellung des Verbotes des sprachlichen Zwanges in der Schule.¹

Die juristische Würdigung der sprachlichen Bestimmungen auf

¹ Vgl. oben § 8.

dem Gebiete der Schule muss von der zweifachen Function der Sprache ausgehen, einerseits als Unterrichtssprache, anderseits als Unterrichtsgegenstand.

II. Was die Unterrichtssprache betrifft, so erheischt hier das Princip der Gleichberechtigung streng genommen, dass die Bildungsmittel, welche einem Volksstamme des Staates mit seiner Sprache als der Unterrichtssprache zur Verfügung stehen, auch den übrigen Volksstämmen in ähnlicher Weise zur Verfügung gestellt werden, und der Ausschluss des Sprachenzwanges verlangt, dass, wenn eine Unterrichtsanstalt für Angehörige eines bestimmten Volksstammes errichtet wird, dieselbe mit der Sprache dieses Volksstammes als Unterrichtssprache eingerichtet werde. Das ließe sich aber nur dadurch verwirklichen, dass entweder die bestehenden Unterrichtsanstalten durch entsprechende Einrichtungen den Volksstämmen gleichmäßig zugänglich gemacht würden, oder aber dass für jeden derselben, soferne solche nicht vorhanden sind, neue Anstalten mit seiner Sprache als Unterrichtssprache errichtet würden.

Die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung durch Errichtung von Lehranstalten lässt sich als Rechtspflicht nur innerhalb des Volksschulwesens feststellen, und zwar ergibt sich dieselbe aus der Pflicht zur Errichtung von Volksschulen überhaupt. Auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens besteht dagegen eine derartig rechtlich festgestellte Pflicht nicht, und kann die sprachliche Gleichberechtigung hier nur innerhalb der Schranken administrativer Zweckmäßigkeit durch entsprechende Einrichtungen verwirklicht werden.

Die Errichtung von Hoch- und Mittelschulen ist eine freie Thätigkeit der Unterrichtsverwaltung, geleitet durch politische und administrative Erwägungen. Ein rechtlicher Zwang ist hier ausgeschlossen. Die numerische Stärke eines Volksstammes, seine culturelle Bedeutung, die Entwicklung seiner Sprache, das Vorhandensein der Lehrbehelfe in derselben — das sind die administrativen Erwägungen, welche für die Errichtung derartiger Anstalten mit bestimmter Vortrags- und Unterrichtssprache, beziehungsweise für die sprachliche Einrichtung derselben im nationalen Interesse entscheiden sollen. So wechselte denn auch je nach der Auffassung dieser

Momente die Vortragssprache mehrerer Hochschulen,² und wurde angewissenen Hochschulen auch eine zweite Sprache als Vortragssprache nach den sprachlichen Bedürfnissen der Hörer zugelassen.³ In anderen Fällen aber wurden Hochschulen vorzüglich mit Rücksicht auf das Bedürfnis eines Volksstammes neu in das Leben gerufen.⁴ Ebenso sind es administrative Erwägungen, welche die Unterrichtssprache der Mittelschulen bestimmen. Im allgemeinen entscheidet hier, unter Festhaltung des Grundsatzes, dass der Unterricht in der Sprache ertheilt werden soll, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, die demnach den Schülern so bekannt und geläufig ist, dass sie den Unterricht mittelst derselben mit ganzem Erfolge empfangen, der Erhalter der Anstalt über die Unterrichtssprache.⁵ Eine rechtliche Regelung aus dem Gesichtspunkte der nationalen Gleichberechtigung ist hier schon von vornherein dadurch ausgeschlossen, dass ja derartige Anstalten keinen bestimmten Sprengel haben, also nicht für einen abgegrenzten Kreis von Personen bestimmt sind, wenn

² Vgl. hinsichtlich der Krakauer Universität bes. Staatsmin. Erl. vom 13. Februar 1861, Z. 615, betreffend die Unterrichtssprache an den drei weltlichen Facultäten und die theoretischen Staatsprüfungen, dann die C. U. Min. Erl. vom 9. October 1868, Z. 8808 und 14. Mai 1870, Z. 4043 (Min. Vdg. Bl. Nr. 87), betr. die Einführung der polnischen Vortragssprache an dieser Universität. Ähnlich für Lemberg C. U. Min. Erl. vom 11. Juli 1871, Z. 525 (Kundm. im Min. Vdg. Bl. S. 132; über die Einführung der polnischen Unterrichtssprache an der technischen Akademie in Lemberg C. U. Min. Erl. vom 14. September 1871, Z. 10666, M. Vdg. Bl. Nr. 53. Ferner C. U. Min. Erl. vom 3. April 1882, Z. 5204, betreffend die ruthenischen Lehrkanzeln. S. auch Mayrhofer, Handbuch, 5. Aufl., IV., S. 1058 f. Note 1.

³ Vgl. bezüglich der italienischen Vortragssprache an den Universitäten Graz und Innsbruck, Mayrhofer, IV, S. 1058.

⁴ Ges. vom 31. März 1875, R. G. B. Nr. 40, § 1, betreffend die Errichtung der Universität Czernowitz und vom 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 24, betreffend die Universität Prag.

⁵ C. U. Min. Vdg. vom 16. December 1854, R. G. B. Nr. 315, 8. August 1859, R. G. B. Nr. 150, 8. März 1860, Z. 1532 (Marenzellers Normalien für die Gymnasien und Realschulen I, Nr. 11); § 17 des Entw. der Organisation der Gymnasien etc. in Österreich ex 1849. Vgl. über die Unterrichtssprache an Mittelschulen bes. Mayrhofer IV S. 913 ff.

auch gerade die Rücksicht auf die culturellen Bedürfnisse Angehöriger eines bestimmten Volksstammes bei deren Errichtung und Einrichtung maßgebend zu sein pflegt.

III. Anders auf dem Gebiete der Volksschule. Der Charakter derselben als Zwangsschule macht hier die rechtliche Regelung der Errichtung von Unterrichtsanstalten zur Nothwendigkeit. „Wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen,“ erwächst der Unterrichtsverwaltung die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer Volksschule. Ferner hat nach den Gesetzen mehrerer Kronländer im Gebiete eines jeden politischen Verwaltungsbezirkes mindestens eine Bürgerschule zu bestehen.⁶ Hienach muss jede Volksschule einen bestimmten Sprengel haben; sie ist die Pflichtschule für einen abgegrenzten Kreis von Schülern.⁷ Wenn auch im allgemeinen die Landesschulbehörde innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen über die Unterrichtssprache der Volksschulen zu entscheiden hat, kann sich hier dennoch mit Rücksicht auf Artikel XIX die Verpflichtung zur Errichtung von Volksschulen mit bestimmter Unterrichtssprache ergeben. Ein Sprachenzwang lässt sich nämlich nicht vermeiden, wenn der Schulsprengel von Angehörigen verschiedener Volksstämme bewohnt wird, die Schule also von diesen gleichmäßig besucht werden muss. Hier kann sich also aus der gesetzlichen Pflicht zur Errichtung von Volksschulen einerseits, aus dem durch das Staatsgrundgesetz grundsätzlich ausgeschlossenen Sprachenzwange im Schulwesen andererseits für die Schulverwaltung die Nothwendigkeit ergeben, eine Schule mit bestimmter Unterrichtssprache zu errichten. Derartige, in den von mehreren Volksstämmen bewohnten Ländern für gemischt-sprachige Schulgemeinden, welche bisher öffentliche Volksschulen nur in einer Landessprache besaßen, mit Rücksicht auf das Schulbedürfnis der anderssprachigen, meist in der Minderzahl befindlichen Schulkinder errichtete Volksschulen werden bekanntlich als Minoritäts-

⁶ § 59 Ges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62; hinsichtlich der Bürgerschule z. B. § 5 Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. für Böhmen Nr. 22.

⁷ § 9 Ges. vom 19. Februar 1870.

schulen (Nationalitätenschulen) bezeichnet.⁸ Die thatsächliche Voraussetzung derselben ist also die Collision zwischen der Unterrichtssprache der bestehenden Schulen und der Nationalität eines Theiles der diesen zugewiesenen Kinder, ihr Zweck die Vermeidung des Sprachenzwanges im Unterrichtswesen nach Maßgabe des Art. XIX.⁹ Die Errichtung muss aber von den Angehörigen der im Unterrichtswesen nicht berücksichtigten Volksstämme begehrt werden, da ein Sprachenzwang nicht vorliegt, wenn sich jene mit dem anderssprachigen Unterrichte zufrieden geben.¹⁰ In Ermanglung besonderer gesetzlicher

⁸ Vgl. bes. V. G. H. Erk. vom 2. Juni 1897, B. 10786 mit der, dem Ges. Entw. über Minoritätsschulen aus dem J. 1890 entnommenen, Definition der Minoritätsschule als jener Schule, „welche in gemischt-sprachigen Schulgemeinden, wo bisher für den öffentlichen Schulunterricht nur in einer Sprache vorgesorgt ist, für das Schulbedürfnis der anderssprachigen Schulkinder errichtet werden soll“. — Nach dem neuesten Entw. (Anm. 13 dieses §) werden als Minoritätsschulen außer den nach den neuen Bestimmungen zu errichtenden auch die seit Beginn der Wirksamkeit des Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22 als solche bereits errichteten, behandelt.

⁹ Mit Erk. vom 19. Jänner 1898, B. 11341 und 21. April 1898, Z. 2137 hat der V. G. H. ausgesprochen, dass sich die Verpflichtung zur Errichtung einer Bürgerschule auf Grund des Art. XIX aus der Bestimmung des böhm. Ges. vom 19. Februar 1870, § 5, dass in jedem Schulbezirke mindestens eine Bürgerschule zu bestehen habe, nicht ableiten lasse, da die Bürgerschule nicht eine Pflichtschule sei, so dass in dem Bestehen einer anderssprachigen Bürgerschule ein Sprachenzwang nicht erblickt werden kann.

¹⁰ Über die Voraussetzungen für die Errichtung einer Minoritätsschule (Nationalitätenschule) vgl. bes. V. G. H. Erk. vom 4. December 1884, B. 2314 und vom 31. Jänner 1890, B. 5123. Diese Voraussetzungen sind folgende: a) Die Parteien müssen einem im Lande wohnhaften Volksstamme angehören (V. G. H. Erk. vom 1. October 1898, Z. 5129); b) die Errichtung der Minoritätsschule muss besonders verlangt worden sein; c) die Kinderzahl muss nach fünfjährigem Durchschnitte mindestens 40 betragen; d) die nächste Schule mit der angestrebten Unterrichtssprache muss über 4 km weit entfernt sein (vgl. bes. V. G. H. Erk. vom 3. Juni 1896, B. 9708; 2. März 1898, Z. 1128; dagegen 20. Februar 1891, B. 5763). Die Heimatzuständigkeit der die Minoritätsschule anstrebenden Parteien ist gleichgiltig, nur deren Wohnsitz im Schulsprengel maßgebend, gleichviel ob derselbe dauernd

Bestimmungen für die Errichtung derartiger Nationalitätenschulen muss hier auf die allgemeinen Normen für Errichtung von Volksschulen zurückgegriffen werden; denn die Minoritätsschule ist bloß eine gewöhnliche Volksschule, welche behufs Vermeidung des Sprachenzwanges mit einer bestimmten Unterrichtssprache errichtet wird. Liegen daher die allgemeinen Voraussetzungen für die Errichtung einer Volksschule gegebenen Falles nicht vor, kann der Sprachenzwang nur durch die gesetzlichen Ersatzmittel des öffentlichen Volksschulunterrichtes, namentlich durch den häuslichen Unterricht vermieden werden.¹¹

Die Minoritätsschule bietet einen Fall, wo eine gesetzlich normierte Verpflichtung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens durch Einwirkung des Principes des Artikels XIX gleichzeitig den Charakter einer positivrechtlichen Bestimmung über die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in sich schließt. Die ge-

ist oder nicht (V. G. H. Erk. vom 19. December 1884, B. 2337; 25. Juni 1886, B. 3127; 16. September 1886, B. 3159; 22. October 1890, B. 5506; 31. Mai 1894, B. 7931; 26. Juni 1895, B. 8771; 1. October 1898, Z. 5129 u. s. w.). Die Kenntnis der Unterrichtssprache der bestehenden Schule ist gleichgiltig (31. Mai 1894, B. 7931); ebenso die Umgangssprache der Parteien (V. G. H. Erk. vom 31. Jänner 1890, B. 5123; 31. Mai 1894, B. 7931; 7. März 1895, B. 8478; 3. Juni 1896, B. 9708; vgl. dagegen auch Erk. vom 14. October 1885, B. 2722). — In die fünfjährige Durchschnittszahl einzurechnen sind die Kinder der die Minoritätsschule verlangenden Parteien, gleichviel, ob sie etwa die bestehende (anderssprachige) Schule thatsächlich besuchen, da denselben über Verlangen die Mittel zur Ausbildung in der Sprache ihres Volksstammes zu gewähren sind (V. G. H. Erk. vom 20. November 1889, B. 4964; 31. Jänner 1890, B. 5123; 31. Mai 1894, B. 7931); ebenso diejenigen, die eine Privatschule ihrer Muttersprache besuchen (V. G. H. Erk. vom 22. October 1890, B. 5506; 7. März 1895, B. 8478). Der Ausspruch muss besonders geltend gemacht worden sein (V. G. H. Erk. vom 22. October 1890, B. 5506; 31. Mai 1894, B. 7931; 27. November 1896, B. 10137). — Die Unterlassung der Zuziehung der Gemeindevertreter bei Feststellung der Nationalität der Impetranten bildet keinen Mangel des Verfahrens, weil durch diese Erhebung nur das Substrat für die commissionelle Verhandlung über die Schulerrichtung geschaffen werden soll (V. G. H. Erk. vom 19. December 1884, B. 2337; 22. October 1890, B. 5506).

¹¹ Reichsger. Erk. vom 23. October 1897, Hye 842.

setzliche Pflicht zur Errichtung einer Volksschule wird hier zur Pflicht zur Errichtung einer Volksschule mit bestimmter Unterrichtssprache im Interesse der nationalen Gleichberechtigung.

Im Gegensatze zu den übrigen Verwaltungsgebieten, auf welchen sprachliche Interessen in Betracht kommen, ist im Schulwesen die Geltendmachung solcher Interessen nicht davon abhängig, dass eine Sprache im Schulorte landesüblich sei, sondern es genügt, dass dieselbe bloß Landessprache sei, gleichviel ob sie im Schulorte auch landesüblich ist oder nicht.¹² Demgemäß können auch in vorzugsweise einsprachigen Gebieten der von mehreren Volksstämmen bewohnten Länder Minoritätsschulen errichtet werden, sofern nur die nothwendige Anzahl von Schulkindern des anderen Volksstammes des Landes nachgewiesen wurde. Dass hier aber derartige Schulen auf besondere Förderung von Seite der einheimischen Bevölkerung nicht zu rechnen haben, ist nicht zu verwundern. Pflügt diese doch in derartigen Anstalten, welche nach dem Gesetze zumeist auf Gemeindekosten zu errichten sind, ein Mittel für die Festsetzung fremdsprachiger, oft nur vorübergehend das Gebiet bewohnender Elemente, einen Durchbruch der sprachlichen Einheit zu erblicken. Es war daher die Gesetzgebung auf eine besondere Normierung der Errichtung von Minoritätsschulen, durch welche die schärfsten Beschwerdepunkte behoben werden sollten, bedacht.¹³

¹² V. G. H. Erk. vom 1. October 1898, Z. 5129.

¹³ Vgl. in dieser Richtung bes. den Antrag des Abg. Kvičala und Gen. im böhm. Landtage

Nr. 286 Ldt.
1884 Dr. C. VII

 § 3: Wenn im Umkreise einer Schulgemeinde bloß eine öffentliche Volksschule mit einer Unterrichtssprache besteht, wenn sich aber zugleich daselbst nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder finden, welche der Unterrichtssprache dieser Schule unkundig sind, so ist für diese Kinder eine öffentliche Volksschule mit der zweiten Landessprache als Unterrichtssprache zu errichten. — Der Gesetzentwurf über Minoritätsschulen für Böhmen aus dem J. 1890 wollte diese Schulen insofern abweichend behandeln, als für die Errichtung derselben neben der Minimalzahl von 40 Kindern nach fünfjährigem Durchschnitte auch die Zahl von 80 nach dreijährigem Durchschnitte genügen sollte. Der Mehraufwand, welcher der Gemeinde durch die Errichtung und den Bestand solcher Schulen erwachsen würde, sollte der Schulgemeinde aus dem Landesfonde vergütet werden. — Neuester, vom Landtage jüngst an-

§ 15.

b) Der Sprachunterricht.

I. Die Sprache erscheint aber im Unterrichtswesen noch in einer zweiten Function, nämlich als Unterrichtsgegenstand. Hier ist die Pflege der Sprache Selbstzweck des Unterrichtes.

Der Unterricht in einer Sprache kann aus verschiedenen Gründen stattfinden: entweder weil die Sprache die Muttersprache, also die Sprache des Volksstammes der Schüler ist, oder weil sie die Unterrichtssprache der Anstalt ist, oder endlich wegen ihres culturellen Wertes. Für die Stellung des Sprachunterrichtes im Lehrplane sind hienach neben didaktischen auch nationalrechtliche Momente maßgebend, welche miteinander concurrieren, miteinander auch collidieren können. Die Pflege der Muttersprache im Unterrichte entspricht dem Rechte der Volksstämme auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache. Die Pflege der Unterrichtssprache wird vorzüglich durch die Rücksicht bestimmt, dass die Schüler die Sprache, in welcher der Unterricht stattfinden soll, thunlichst vollkommen beherrschen. Der Unterricht einer anderen Sprache endlich, welche weder die Muttersprache der Schüler noch die Unterrichtssprache ist, erfolgt aus pädagogisch-didaktischen Gründen.

Die Muttersprache als solche findet nach der geltenden Schulgesetzgebung unter den Unterrichtsgegenständen unmittelbar keine besondere Berücksichtigung. Die Pflege derselben findet insoferne statt, als sie in der Regel auch die Unterrichtssprache ist. Diese und nicht die Muttersprache pflegen daher die Lehrpläne anzuführen.¹

Bei der Würdigung des Sprachunterrichtes vom Standpunkte des Nationalitätsrechtes kann von den Hochschulen füglich abgesehen werden, weil dieselben, insoferne sie Sprachstudien betreiben, vom rein wissenschaftlichen Standpunkt ausgehen. Die selbst einen

genommener Entw. (Politik Nr. 123/1899): 40 schulpflichtige Kinder, dreijähriger Wohnsitz der Eltern im Schulsprenkel.

¹ S. §§ 3 u. 17 Reichsvolksschulgesetz vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53.

obligaten Gegenstand des Unterrichtes bildende Unterrichtssprache der Gymnasien dagegen soll eben diejenige sein, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, die demnach den Schülern so bekannt und geläufig ist, dass sie den Unterricht mittelst derselben mit ganzem Erfolge empfangen; das wird nun in der Regel die Muttersprache der Schüler sein.² Auch in den Lehrplänen der Realschulen findet der Unterricht in der Muttersprache nur mittelbar Berücksichtigung. Die Volksschule endlich, welche ja von vorneherein für einen bestimmten Kreis von Kindern errichtet wird, erhält ihre sprachliche Einrichtung eben mit Rücksicht auf die Muttersprache der eingeschulten Kinder. Wenn daher in den Mittel- und Volksschulen die Unterrichtssprache als obligater Gegenstand eingeführt ist, wird damit gleichzeitig auch der Gesichtspunkt der Pflege der nationalen Sprache der Schüler intendiert oder wenigstens getroffen.

II. Was den Unterricht anderer Sprachen neben der Unterrichtssprache betrifft, so wird gegen die obligatorische Einführung desselben, wenn diese Sprachen gleichzeitig Landessprachen sind, der Grundsatz des dritten Absatzes des Art. XIX geltend gemacht, dass

² Der Organisationsentwurf vom J. 1849 führte die „Muttersprache“ als unbedingt obligaten Lehrgegenstand an; die übrigen Landessprachen sowie die deutsche, wenn sie nicht unter diesen schon begriffen war, wurden zwar an jedem Gymnasium gelehrt, waren aber nur über Verlangen der Eltern oder Vormünder obligat. Die Min. Vdg. vom 26. Mai 1851, R. G. B. Nr. 149, über die Abhaltung der Maturitätsprüfung ersetzte bereits die Muttersprache durch die Unterrichtssprache hinsichtlich der Abhaltung der schriftlichen Prüfung; ebenso die späteren Normen. S. die geltenden Einrichtungen des Sprachunterrichtes an Gymnasien bei Mayrhofer 5. Aufl. IV, S. 913 ff., an Realschulen ibid. S. 1034 ff.; an den letzteren ist der Sprachunterricht, von den modernen Cultursprachen abgesehen, entweder nach dem Gesichtspunkte der Unterrichtssprache oder der Landessprache oder durch Anführung bestimmter Sprachen festgestellt. — Der Charakter einer an Mittelschulen unterrichteten Sprache als Muttersprache der Schüler kann insoferne besondere Bedeutung erlangen, als von ihm die obligatorische Eigenschaft des Sprachunterrichtes mitunter abhängig gemacht wird; so ist z. B. nach C. U. M. Erl. v. 22. Februar 1887, Z. 13472 für Schüler slovenischer Muttersprache an den Gymnasien in Kärnten die slovenische Sprache ein unbedingt obligater Gegenstand (s. Anm. 9 dieses §).

in den von mehreren Volksstämmen bewohnten Ländern die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein sollen, „dass ohne Anwendung des Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält“. Diese Auffassung geht davon aus, dass der Zwischensatz „ohne Anwendung des Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache“ eine selbständige Gesetzesbestimmung beinhalte, so dass in Alinea 3 jenes Artikels neben der Garantierung der Bildungsmittel in der Sprache jedes Volksstammes als zweite Vorschrift auch das absolute Verbot der obligatorischen Einführung des Unterrichts einer Sprache liegt, wenn dieselbe eine Landessprache ist. Es handelt sich hier um eine Interpretationsfrage von größter Tragweite. Die Angehörigen jedes Volksstammes in gemischtsprachigen Ländern sollen in ihrer Ausbildung völlig isoliert von einander gehalten werden. Die Schule soll hier nicht nur kein Bindemittel, sondern im angeblichen Interesse des nationalen Schutzes eine Art Garantie für die culturelle Trennung der Volksstämme sein.

Die politischen Wirkungen einer derartigen Isolierung, welche die in einem polyglotten Staate wie Österreich in cultureller und wirtschaftlicher Beziehung auf einander so vielfach angewiesenen Volksstämme gegenseitig mehr und mehr entfremden muss, sind hier nicht zu erörtern.³ Dagegen muss darauf hingewiesen werden,

³ Eine derartige sprachliche Scheidung im Schulwesen ist den übrigen Nationalitätenstaaten unbekannt; im Gegentheile besteht hier das Streben nach thunlichster Erweiterung des Sprachunterrichtes auf die Landessprachen. Vgl. für Belgien das Ges. vom 1. Juni 1850, Loi sur l'enseignement moyen, bes. Art. 22₁, 23₁, 26₁, nach welchem in den athénées royaux, sowie in den écoles moyennes für den Unterricht beider Landessprachen auch wo dieselben nicht üblich sind, vorgesorgt ist; allerdings unter Bevorzugung der französischen Sprache, welche in den vlämischen Provinzen durchwegs obligater Gegenstand ist; ferner Ges. vom 15. Juni 1883, Loi réglant l'emploi de la langue flamande pour l'enseignement moyen dans la partie flamande du pays. — Über die Unterrichtsverhältnisse in der Schweiz, woselbst in den höheren Schulen aller Cantone nebst der Cantonsprache mindestens noch eine Nationalsprache obligat ist, vgl. Fischhof, Sprachenrecht, S. 26; dann über die niederen Cantonschulen, welche zum Theile auch für den Unterricht einer zweiten Cantonsprache sorgen (Bern, Freiburg, Waadt), vgl. Hun-

dass diese Interpretation, welche in den ersten Jahren nach Einführung der geltenden Verfassung dadurch einen officiellen Charakter erhielt, dass die Unterrichtsgesetzgebung und -verwaltung daran gieng, „in Ausführung des Artikels XIX“ den obligatorischen Unterricht der anderen Landessprache, welche weder die Unterrichtssprache, noch auch die Muttersprache der Schüler war, soweit dieser in Geltung stand, abzustellen,⁴ keineswegs zwingend erscheint. So ist schon vom Standpunkte der sprachlichen Interpretation eine andere Deutung möglich. In dem Zwischensatze „ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache“ muss nicht unbedingt ein selbständiger Gedanke gesucht werden. Es lässt sich dieser Satz auch auf die den Volksstämmen in Aussicht gestellte Gewährung der erforderlichen Bildungsmittel in ihrer Sprache beziehen, so dass der Sinn der betreffenden Gesetzesbestimmung dahin gieng, dass bloß ein Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache als Mittel zur Ausbildung, also als Unterrichtssprache, ausgeschlossen sein sollte; und gerade für diese Erklärung, also für die Garantie der Bildungsmittel in der Unterrichtssprache der Volksstämme, spricht sowohl die Entstehungsgeschichte des Artikels XIX, als auch die ganze Einrichtung des Unterrichtswesens.

Die Feststellung der Grundrechte der Staatsbürger pflegt das Ergebnis einer Reaction gegen den bisherigen Zustand zu bilden, indem diesem gegenüber dem Individuum eine bisher nicht innegehabte rechtliche Stellung eingeräumt wird. So bildet gerade der frühere Zustand einen Fingerzeig für die Tendenz der neuen Regelung. Der Zustand des höheren Unterrichtswesens vor dem J. 1867 kennzeichnete sich aber gerade dadurch, dass dasselbe in den meisten Ländern

ziker, Schweiz, S. 49 f. (Der Kampf um das Deutschthum, 10. Heft, München 1898). — Über die politischen Wirkungen der sprachlichen Isolierung vgl. die Ausführungen des Fürsten Lobkowitz in der Herrenhaussitzung vom 7. Mai 1887, Sten. Prot., Herrenh. X. Sess., 34. Sitzg., S. 476 f.

⁴ Vgl. C. U. M. Erl. v. 12. Febr. 1868, Z. 317, 4. Mai 1868, Z. 1767 (Marenzellers Sammlung I, Nr. 54, 55); dann das Gesetz vom 5. October 1868, L. G. B. für Böhmen Nr. 29, mit welchem „in Vollziehung des Art. XIX St. Gr. G.“ § 4 des Gesetzes vom 18. Jan. 1866, L. G. B. Nr. 1, betreffend die obligatorische Einführung des Unterrichtes in der zweiten Landessprache, außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

wesentlich auf Grundlage der deutschen Unterrichtssprache eingerichtet war.⁵ Darin wurde, wie auch aus den parlamentarischen Debatten hervorgeht, eine mit dem Grundsätze der Gleichberechtigung nicht vereinbare Benachtheiligung der nichtdeutschen Volksstämme erblickt, welche nunmehr beseitigt werden sollte. Des kurz vorher an den Schulen Böhmens obligatorisch eingeführten Unterrichtes in der zweiten Landessprache, in welchem, da er für beide Volksstämme gleichmäßig bestand, ein Widerspruch mit dem Grundsätze der nationalen Gleichberechtigung kaum erblickt werden konnte, wurde dabei nicht besonders Erwähnung gethan.⁶ Mochte auch den Schöpfern des Gesetzes die Absicht einer Änderung vorgeschwebt haben, die denn auch kurz nachher unter Berufung auf Artikel XIX erfolgte, zu einem deutlichen Ausdrucke ist dieselbe im dritten Absätze dieses Artikels nicht gekommen. Es hätte doch, wenn in dieser Beziehung eine bestimmte Maßregel beabsichtigt gewesen wäre, geradezu ausgesprochen werden müssen, dass fortan eine

⁵ Oben § 7.

⁶ Sten. Prot. des Abg. Hauses, I. Sess., Sitzungen vom 8. und 9. October 1867, S. 785 ff. Die Klagen der nicht deutschen Abgeordneten giengen mit Rücksicht auf den damaligen sprachlichen Zustand der Mittelschulen besonders dahin, dass die Söhne slavischer Eltern die deutsche Sprache erlernen müssen, um an den öffentlichen Mittelschulen ihre Ausbildung erlangen zu können. Auf die Bemerkung Ziemiakowskis, dass derjenige, dessen Kinder in einer ihnen unverständlichen Sprache unterrichtet werden, nicht gleichberechtigt sei mit demjenigen, dessen Kinder in der Muttersprache den Unterricht genießen, erwiderte Herbst, „man müsse nach diesen Worten fast glauben, dass jenes Staatsgrundgesetz diesem Unterrichte der Kinder in der Muttersprache ein Hindernis in den Weg legen würde, während gerade das Entgegengesetzte in dem Gesetze ausgesprochen ist“ (S. 793). Dasselbe ergibt sich aus den Ausführungen Leonardis, Sten. Prot. S. 816, welcher auf Grund des Al. 3 Art. XIX sich gegen eine fremde Vortragssprache an den Hochschulen wendet, und der Antwort Sturms. Vgl. auch den Minoritätsbericht (Abg. Sturm) über den Antrag des Grafen Wurmbrand betr. die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage: „Und doch war der über Antrag deutscher Abgeordneter beigefügte dritte Absatz des Art. XIX niemals so gemeint, dass auch ein Zwang zur Erlernung der Staatsprache ausgeschlossen werden sollte“ (bei Madeyski, Die deutsche Staatsprache, S. 147).

zweite Landessprache an den Schulen nicht als obligater Unterrichtsgegenstand eingeführt werden dürfe.

III. Aber auch mit dem Zwecke und der Organisation des Unterrichtswesens ist die bekämpfte Interpretation schwer vereinbar. Auf dem Gebiete der Volksschule mag immerhin wegen ihres Charakters als Pflichtschule in der Einführung einer zweiten Sprache als Unterrichtsgegenstand⁷ ein Zwang erblickt werden; anders aber in der Mittelschule, wo unsere Frage die hervorragendste Rolle spielt. Hier lässt sich, abgesehen davon, dass der Besuch derselben dem Einzelnen anheimsteht, die Erlangung des Unterrichtszieles ohne Zwang zur Erlernung gewisser Sprachen gar nicht denken. Hier ist der Lehrplan doch vorzüglich durch die Aufgabe der Mittelschule, durch bestimmt eingerichteten Unterricht eine höhere allgemeine Bildung und zugleich die Vorbereitung für das wissenschaftliche Hochschulstudium zu vermitteln, bedingt, und lässt sich ohne einen gewissen Zwang das Lehrziel schlechthin nicht erreichen.⁸ Es liegt im Wesen jedes Organismus, dass die Nutzbarmachung desselben nur durch die Unterwerfung unter seine Regeln möglich ist. Soll der Zweck der Mittelschule darum vereitelt werden, weil eine Sprache, deren obligater Unterricht vermöge ihres culturellen Werthes für nothwendig erachtet wird, zufällig eine Landessprache ist? oder soll dieser Zweck in einem Lande vollkommener als in anderen verwirklicht werden, weil dieselbe Sprache, je nach dem Wohnsitze der Volksstämme, hier Landessprache ist, dort aber nicht?

Wenn aber auch von den Erfordernissen des höheren Unterrichtes ganz abgesehen wird, so ließe sich die vollkommene sprachliche Isolierung des Unterrichtes nach nationalen Gesichtspunkten nur unter der Voraussetzung durchführen, dass für jedes Volk die

⁷ Vgl. V. G. H. Erk. 27. April 1877, B. 70, welches als gesetzliche Grenze für die Entscheidung der Landesschulbehörde über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache (§ 6 Reichsvolksschulgesetz) den Art. XIX. sowie das böhmische Gesetz vom 18. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, und vom 5. October 1868, L. G. B. Nr. 29 (Anm. 4 dieses §), ansieht; ferner Reichsger. Erk. vom 5. Juli 1888, Hye 444, welches einen Zwang nicht annimmt, wenn der Unterricht in der zweiten Landessprache von der Zustimmung der Eltern zu Beginn des Schuljahres abhängig gemacht wird.

— Vgl. jetzt Mayrhofer IV, S. 576 ff.

⁸ Vgl. § 1 Org. Entwurf bei Mazenzeller I.

Unterrichtsmittel von der untersten bis zur obersten Stufe in seiner Sprache vorhanden sein würden. So lange dies nicht der Fall ist, würde z. B. den Angehörigen derjenigen Volksstämme, in deren Sprache Hochschulen nicht vorhanden sind, die Benützung dieser Anstalten, deren Unterrichtssprache sie, weil dieselbe zufällig auch Landessprache ist, an ihren Mittelschulen nicht erlernen konnten, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch wesentlich erschwert werden. Allerdings erheischt die consequente Durchführung des Principis der nationalen Gleichberechtigung die gleichmässige Ausgestaltung der gesamten Unterrichtsmittel für die Angehörigen jedes Volksstammes; doch ist dies, wie oben dargelegt wurde, thatsächlich nur bis zu einem gewissen Grade durchführbar. Bei dieser Sachlage würde aber die völlige sprachliche Isolierung an Stelle nationaler Gleichberechtigung, thassächlich eine nationale Bedrückung zur Folge haben, und was eine Wohlthat sein sollte, würde zur Plage werden. Der Unterrichtsorganismus muss eben als ein Ganzes, dessen Theile untereinander im Zusammenhange stehen, aufgefasst werden. Auch sind die höheren Unterrichtsanstalten, wenigstens formell, nicht ausschließlich für die Angehörigen eines bestimmten Volksstammes errichtet; sie werden oft thatsächlich von Angehörigen verschiedener Stämme besucht, und die Muttersprache als solche ist überhaupt nicht Gegenstand des Unterrichtes, wodurch allein schon die Einführung des Unterrichtes in einer bestimmten Sprache den Character eines gesetzwidrigen Zwanges verliert.

So ist denn die Unterrichtsgesetzgebung und -verwaltung in letzter Zeit mit Recht von der früheren Auffassung gänzlich abgegangen, dass die Einführung des obligatorischen Unterrichtes in einer zweiten Landessprache einen Sprachenzwang nach Maßgabe des Artikels XIX beinhalte, und es beziehen die Realschulgesetze sowie die Lehrpläne der Gymnasien, wenn es das Lehrziel erheischt, vielfach auch die zweite Landessprache unter die obligaten Unterrichtsgegenstände, während anderwärts dieser Unterricht nach der Nationalität (Muttersprache) der Schüler oder der Wahl der Eltern obligaten Character hat.⁹

⁹ Über die gegenwärtigen sprachlichen Einrichtungen der Mittelschulen in Oesterreich sowie über den Sprachenunterricht an

§ 16.

Die nationale Gleichberechtigung im Amte; die allgemeinen Grundsätze.

I. Als zweites Gebiet, auf welchem die nationale Gleichberechtigung verwirklicht werden soll, führt das Staatsgrundgesetz das „Amt“ an, indem es die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen im Amte anerkennt.

Selbstverständlich hat hier das Gesetz das in der Behörde personifizierte Amt im Auge. Da das Gesetz nicht unterscheidet, muss dieser Grundsatz auf sämtliche Arten von Behörden bezogen werden, soferne dieselben nur unter die räumliche Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes fallen, also besonders auf die diesseitigen Behörden des Staates und der staatlichen Anstalten,¹ ferner auf die Behörden der Selbstverwaltungskörper, soweit auf deren Wirksamkeit die staatliche Gesetzgebung Anwendung findet, namentlich also der communalen Verbände.² Ferner macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Behörde obrigkeitlichen Character hat oder nur berathend und begutachtend wirkt.³

Natürlich wird die Verwirklichung des Principis sprachlicher Gleichberechtigung je nach der Beschaffenheit und Function der Behörde, je nach ihrer Stellung im staatlichen Organismus eine verschiedene sein. Bald wird der Staat unmittelbar durch Normen

denselben vgl. Mayrhofer, 5. Aufl. IV. S. 917 ff. Anm. 1, S. 1033 ff., dann Hugelmann, das Recht der Nationalitäten, S. 25 ff. — Auch wo der obligatorische Unterricht in der zweiten Landessprache noch nicht eingeführt ist, wurden in diesem Sinne in den Landtagen vielfach Anregungen gegeben; so für Böhmen Resolution Clam-Martinitz 310 Ltg. 1884
C. XX; Antrag Adbt. Schönborn und Gen. I. Jahressess. 1895,

Dr. 2, XLVII, Nr. 28 Ldt.; für Mähren die Resolution vom 5. Februar 1895 betr. den obligaten Unterricht der Landessprachen an Gymnasien.

¹ Vgl. C. U. Min. Erl. vom 5. Mai 1879, Z. 6275, M. V. B. Nr. 33 betreffend die Amtssprache der Lemberger Universität.

² V. G. H. Erk. 28. Februar 1883, B. 1678 hebt den „amtlichen“ Character im Sinne des Art. XIX bei der Thätigkeit der Gemeindevertretung hervor.

³ S. unten § 17, Anm. 21.

oder Verwaltungsbefehle die behördliche Thätigkeit nach diesem Principe einrichten können, bald wird er nur innerhalb seines Oberaufsichtsrechtes einwirken. Anders wird das Princip verwirklicht werden, wenn die Behörde berufen ist, unmittelbar mit den Parteien zu verkehren, anders wenn sie sich hiezu der Vermittlung anderer Behörden und Organe bedient. Endlich wird auch die Configuration der Bevölkerung, der getrennte Wohnsitz der Volksstämme oder deren Vermengung innerhalb des Sprengels, von Einfluss sein.

II. Die gesammte Thätigkeit der Behörde findet mittelst sprachlicher, beziehungsweise schriftlicher Äusserung statt. Die Sprache wird hier mit Rücksicht auf den Zweck als Amtssprache, Geschäftssprache, Dienstsprache bezeichnet.

Vom Standpunkte des Sprachenrechtes ist besonders die Unterscheidung des Verkehrs der Behörde mit dritten, außerhalb derselben stehenden Personen einerseits und der Verkehr der verschiedenen Behörden, dann der derselben Behörde angehörenden Personen untereinander andererseits, von Wichtigkeit. Die Amtssprache wird in ersterer Beziehung als Sprache des äußeren Dienstes, in letzterer Beziehung als Sprache des inneren Dienstes bezeichnet; diese scheidet sich wiederum, sofern sie den meist schriftlichen Verkehr der Behörden untereinander betrifft, in die amtliche Correspondenzsprache, sofern sie sich auf den amtlichen Verkehr der Angehörigen derselben Behörde untereinander bezieht, in die innere Amtssprache im engeren Sinne.⁴

Die äußere Amtssprache beherrscht im allgemeinen den Parteienverkehr, also den Verkehr mit außerhalb des Amtes stehen-

⁴ Der Gegensatz zwischen der Sprache des inneren und des äußeren Dienstes fällt keineswegs zusammen mit demjenigen der vorbereitenden Handlungen und der Entscheidung; so kann die vorbereitende Thätigkeit der Behörde vielfach schon den Verkehr mit Parteien bedingen, z. B. Erhebungen, Anfragen verschiedener Art, Zeugen- und Sachverständigeneinvernahme, während umgekehrt der Entwurf der Entscheidung der Oberinstanz, welcher unmittelbar an die untere Instanz gerichtet ist, dem inneren Dienste angehört. — Über das Verhältnis der inneren zur äusseren Amtssprache vgl. die interessante Debatte in der Herrenhaussitzg. vom 7. Mai 1887; bes. Unger und Randa, Sten. Prot. X. Sess. S. 439, 457 f.

den Personen. Der Parteienverkehr besteht einerseits in Äußerungen von Seiten der Behörde, als Entscheidungen, Urtheilen, Beurkundungen, Verfügungen, Befehlen, constitutiven Acten und den dieselben vorbereitenden Amtshandlungen, als Vorladungen, Anfragen, weiters in Edicten, Kundmachungen u. s. w.; anderseits in Äußerungen dritter Personen an die Behörde, als schriftlichen Eingaben verschiedener Art, Gesuchen, Klagen, Beschwerden, Anzeigen, dann mündlichen Erklärungen von Parteien, Zeugen Sachverständigen u. dergl. Die Äußerungen der Behörde können entweder über Einschreiten der Partei stattfinden oder von amtswegen, ohne ein solches; sie können entweder sich an eine concrete Person richten wie Entscheidungen, Befehle u. s. w. oder aber zur Kenntnis grösserer oder kleinerer Personenkreise bestimmt sein, als Kundmachungen, Edicte etc. Ferner können die Äußerungen einer Partei mittelbar an eine andere gerichtet, zur Beantwortung durch dieselbe bestimmt sein oder nicht. Alle diese Unterschiede sind für die rechtliche Regelung der Sprache des äusseren Dienstes von Wichtigkeit.

Die Sprache des inneren Dienstes als amtliche Correspondenzsprache kommt besonders in Weisungen, Aufträgen, Bekanntmachungen, Mittheilung von Entscheidungen behufs Intimation an die Partei von Seiten der übergeordneten an die untergeordnete Behörde, in Anträgen, Berichten, Anfragen, Auskünften dieser an jene, dann in verschiedenen Mittheilungen der Behörden anderer Dienstzweige zur Anwendung. Die innere Amtssprache im engeren Sinne findet in der Manipulation, den Actenauszügen, amtlichen Bemerkungen, Gutachten, Exposés, dann beim mündlichen Verfahren in Referaten, collegialen Berathungen, Abstimmungen, Beschlüssen, ferner in der protocollarischen Feststellung derselben Geltung.

III. Das Interesse der Partei wird blos durch den Verkehr mit der Behörde unmittelbar berührt. Die Partei kann ihre Rechte und Interessen gegenüber der Behörde nur dann entsprechend wahrnehmen, wenn sie die Äusserungen derselben vollkommen versteht, und wenn ihre Äußerungen von der Behörde verstanden und unmittelbar zur Grundlage der behördlichen Thätigkeit gemacht werden. Auf dem Gebiete der äußeren Amtssprache können sich auf Grund des Prinzips der sprachlichen Gleichberechtigung

und der dasselbe ausführenden Normen, wie oben erwähnt wurde, auch subjective Rechte ergeben, indem die subjectiven Rechte der Parteien hier gleichzeitig den Character von subjectiven Rechten auf den Gebrauch einer bestimmten Sprache erhalten. Das subjective Recht auf Parteigehör, auf Mittheilung eines Bescheides, eines Urtheils, einer Entscheidung ist gleichzeitig ein Recht auf Gehör, auf ein Urtheil, auf eine Entscheidung in einer bestimmten Sprache, und die Verletzung der Vorschriften über den Gebrauch einer bestimmten Sprache bildet die Verletzung eines subjectiven Rechtes.⁵

Was die Sprache des inneren Dienstes betrifft, so kann dieser das Interesse der Partei nur mittelbar berühren, insofern nämlich der innere Verkehr innerhalb der Behörde oder mit anderen Behörden im Zusammenhange mit der Äußerung der Behörde an die Partei steht, die Erledigung vorbereitet. Die vorbereitende Amtsthätigkeit verhält sich zur Erledigung wie der Gedanke zum Worte, und wie dieses der unmittelbare Ausdruck des Gedankens sein soll, wird auch die behördliche Äußerung nur dann vollkommen zutreffend sein, wenn sie unmittelbar auf der vorbereitenden Amtshandlung beruht⁶. Die Vermittlung durch Übersetzung schwächt die Garantie der vollen Übereinstimmung zwischen der Erledigung und der dieselbe vorbereitenden Handlung, und so entspricht einer objectiven Thätigkeit am meisten die volle Übereinstimmung in der Sprache dieser beiden Funktionen⁷. Diese Übereinstimmung liegt wohl im

⁵ Vgl. oben, S. 64f., hiezu die Ausführungen des Grafen Taaffe in der Sitzung des Herrenhauses vom 22. April 1887, X. Sess. Sten. Prot. S. 395, dann den Commissionsbericht des Herrenh. X. Sess. Beil. 145: „Es ist ein unbestrittenes und gesetzlich anerkanntes Recht jeder in der Gerichtssprache oder einer der Landessprachen ihr Recht suchenden Partei, dass es ihr in derselben Sprache zu Theil werde.“

⁶ Dieser Grundsatz kommt selbst beim obersten Gerichtshofe insofern zur Geltung, dass wenn die Verhandlung in einer andern als der deutschen Sprache geführt worden ist, der O. G. H. seine Entscheidung darüber sammt den Gründen in der Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt wurde, und in der deutschen Sprache hinauszugeben hat. (Kais. Pat. vom 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325, § 27); vgl. auch § 18 betr. die Zusammensetzung der Senate.

⁷ Vgl. bes. die Ausführungen Randas in der Sitzung des Herrenh. vom 7. Mai 1887, Sten. Prot. X. Sess. S. 461 f.

subjectiven Interesse der Partei, bildet aber nicht ein subjectives Recht derselben.⁸ Soferne dagegen der innere amtliche Verkehr nicht der Vorbereitung concreter Äußerungen an die Parteien dient, sondern den allgemeinen Zwecken der Amtsthätigkeit, wie dies z. B. bei Erlassung von Instructionen, organisatorischen Maßregeln etc. der Fall ist, liegt er selbst ausserhalb der Interessensphäre des Einzelnen. Es gibt somit auf dem Gebiete des inneren Dienstes subjective Rechte auf den Gebrauch einer Sprache nicht, sondern allenfalls nur Interessen an demselben. Das Einzelinteresse an bestimmter sprachlicher Regelung fließt hier mit dem allgemeinen Interesse an einer objectiven Rechtsprechung und Verwaltung zusammen, und es ist die Aufgabe des Staates, durch entsprechende Maßregeln diesem Ziele thunlichst nachzukommen. Diese Maßregeln müssen sich aber nicht bloß auf die sprachliche Einrichtung des inneren Amtsverkehrs selbst beschränken. Die Wahrung der sprachlichen Interessen kann auch durch organisatorische Maßregeln verschiedener Art garantiert werden; so durch die Eintheilung der Amtssprengel, durch bestimmte Modalitäten bei Besetzung der Amtsstellen nach sprachlichen Rücksichten und durch das Erfordernis einer bestimmten sprachlichen Qualification der Beamten überhaupt^{9 10}.

⁸ Unger, *ibid.*, Sten. Prot. S. 445.

⁹ Die Vereinbarung diesbezüglicher Maßregeln bildete einen Theil der Ausgleichsverhandlungen in Böhmen im J. 1890; vgl. hierüber M. Menger, *Ausgleich*, S. 105 ff. Auf Grund dieser Verhandlungen wurden zwei Verordnungen des Justizministeriums erlassen: vom 3. Februar 1890, Z. 1549, betreffend Änderungen in der Gerichtsorganisation im Königreiche Böhmen, welche die nationale Abgrenzung der Gerichtssprengel bezweckte (dazu der Erl. des O. L. Ger. Prag vom 8. April 1890, Z. 174) und vom 3. Februar 1890, Z. 1874, betr. die Besetzung der Rathsstellen beim O. L. Ger. Prag und die Besetzung der Dienststellen bei den Gerichten erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften in Böhmen, deren hauptsächliche Bestimmung darin bestand, dass bei einem Theile der Rathsstellen von der Kenntnis der böhmischen Sprache abgesehen wurde. (Bei Menger S. 273 ff.). — In neuester Zeit erfolgte eine Regelung der sprachlichen Qualification der Beamten in Böhmen und Mähren durch die Min. Vdgr. vom 5. April 1897, L. G. B. Nr. 13, bezw. 30, welche denselben die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift vorschrieb, dann durch die Vdgn. vom 24. Februar 1898,

L. G. B. für Böh. Nr. 16, § 17 und für Mähr. Nr. 19, § 16, welche in Abänderung der ersteren das thatsächliche Bedürfnis zum Maßstabe der sprachlichen Eignung macht. — Vgl. auch § 20 und 26 der Geschäftsordnung für die Gerichte (Just. Min. Vdg. vom 5. Mai 1897, R. G. B. Nr. 112).

Auch bei der Bildung der Schulaufsichtsbehörden in Böhmen findet die Nationalität Berücksichtigung; nach § 7 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17 betr. die Schulaufsicht müssen in Orten, in denen sich sowohl deutsche als auch böhmische Schulen ohne örtl. Abgrenzung der Sprengel befinden, die Vertreter der Gemeinde für die beiden Ortsschulräthe sowie der Ortsschul-Inspector den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die betr. Schule bestimmt ist. Ebenso findet bei Bildung des böhm. Landesschulrathes die Nationalität der Mitglieder nach § 40, P. 2, 5, 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1890, L. G. B. Nr. 46, sowie nach § 44 Abs. 3 die Kenntnis der Landessprachen entsprechend Berücksichtigung. Vgl. auch V. G. H. Erk. 28. September 1887, B. 3671. — Eine ähnliche Richtung verfolgen die Anträge des Abg. Russ auf Gliederung der Statthalterei für Böhmen sowie des Oberlandesgerichtes Prag in zwei Abtheilungen für die deutschen und die böhmischen Geschäftsstücke der ersten Instanz. (Abgh. Sitzg. vom 11. März 1884, Sten. Prot. IX. Sess., S. 11859 ff.). Vgl. hierüber Dr. V. Russ, der Sprachenstreit in Österreich Wien 1884, bes. S. 44 ff., 78 ff. und Fischhof die Sprachenrechte S. 57 f.; ferner der Vorschlag Pfersche-Ulbrich (N. Fr. Presse vom 29. Juni 1897).

¹⁰ Interessant ist ein Blick auf die sprachlichen Verhältnisse Belgiens. Nach dem Ges. vom 22. Mai 1878, L. relative à l'emploi de la langue flamande en matière administrative, erfolgen in den vlämischen Provinzen (Antwerpen, die beiden Flandern, Limburg und Arrondissement Löwen) die öffentlichen Kundmachungen in vlämischer oder in beiden Sprachen. Die Parteien verkehren in vlämischer Sprache, wofern nicht die französische begehrt wird. Die französische Sprache ist also im ganzen Staate zugelassen, die flämische nur in den flämischen Provinzen. — Ähnlich im Strafverfahren nach dem Ges. vom 3. Mai 1889, L. concernant l'emploi de la langue flamande en matière répressive (Mon. v. 10). In den vlämischen Provinzen wird das Verfahren in der Regel vlämisch durchgeführt, wofern nicht der Angeklagte die französische Sprache verlangt; es fungiert dabei ein ausreichender Übersetzungsapparat. In den durch kgl. Vdg. als vlämisch erklärten Gemeinden (communes flamandes) dagegen werden nur die Aussagen von Parteien und Zeugen vlämisch protocollirt, wenn dieselben nicht in französischer Sprache gemacht worden sind. Für das Arrondissement Brüssel gelten besondere Vorschriften. — Als vlämisch gelten nach der kgl. Vdg. vom 10. Jänner 1896 (Mon. v. 23) in den vlämischen Provinzen diejenigen Gemeinden, in denen die Mehrzahl der Bewohner der vlämischen Sprache mächtig

§ 17.

Die positive Ausgestaltung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichberechtigung im Amte.

I. Der dargelegte Rechtsstandpunkt gab denn seit jeher auch in Österreich die Richtung der zahlreichen Vorschriften für den sprachlichen Verkehr der Behörde an. Auf dem Gebiete der Sprache des inneren Dienstes kommt vorzüglich das staatliche Interesse der möglichen Einheitlichkeit, Gleichförmigkeit, Einfachheit der Verwaltung zur Geltung, die äußere Amtssprache dagegen wird mehr durch das Interesse der rechtssuchenden Partei bestimmt und daher der Sprache der verschiedenen Volksstämme angepasst. Die sprachliche Einheitlichkeit im inneren Dienste ist um so nothwendiger, je mannigfaltiger die Sprache des äußeren Verkehrs ist. Die Centralstellen zeigen demgemäß im inneren Dienste eine streng einheitliche Sprache,¹

ist, in den übrigen Provinzen diejenigen, deren Bewohner der Mehrzahl nach ausschließlich diese Sprache sprechen. — Die Vorzugsstellung der französischen Minorität gegenüber der vlämischen Majorität ist übrigens zu Gunsten vollter Gleichheit immer mehr im Abnehmen begriffen; so hörte die Geltung der französischen Sprache als authentischer Gesetzessprache auf (s. unten § 18, Anm. 13) und eine Regierungsverfügung vom J. 1898 ordnet an, dass in ganz Belgien in allen Ämtern, welche mit dem Publicum in Berührung kommen, nur solche Beamte angestellt werden dürfen, welche beider Landessprachen mächtig sind. (Vgl. hierüber und über die Bestrebungen der Vlāmen auf nationalem Gebiete Münch. Allg. Ztg. vom 5. Juli und 2. August 1898.) — Vgl. auch Art. 107 der Schweizer Bundesverfassung betr. die sprachliche Organisation des Bundesgerichtes.

¹ Kais. Pat. vom 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325, § 27: „Als Geschäftssprache des obersten Gerichts- und Cassationshofes hat in der Regel die deutsche Sprache zu gelten“ (vgl. auch § 16, Anm. 6). V. G. H. Plen. Beschluss vom 19. März 1877, Z. 364, Exel 958: „Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, dass bei der mündlichen Verhandlung vor dem V. G. H. nur die deutsche Sprache als Gerichtssprache zuzulassen und dass gegen jene Partei, welche nicht in dieser Sprache verhandeln will, wie im Falle des Ausbleibens der Betheiligten oder ihrer Vertreter (§ 34 Ges. vom 22. Oktober 1875) vorzugehen ist“; vgl. auch Plen. Beschl. vom 10. August 1876, Z. 9, Exel Nr. 859. Ähnlich ist der sprachliche Verkehr beim Reichsgerichte eingerichtet. Der

im äußeren Dienst dagegen werden sämtliche Sprachen des Reiches berücksichtigt.

Ferner überwiegt auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens die concrete Norm, entsprechend der Wichtigkeit der subjectiven Interessen, über die hier entschieden wird, dann im Civilverfahren besonders auch der vorherrschenden Verhandlungsmaxime, welche das Schicksal des Rechtsstreites in höherem Grade von dem Vorgehen der Partei abhängig macht, Momente, welche eine grössere Bestimmtheit auch auf sprachlichem Gebiete hier nothwendig machen. Im Verfahren vor den politischen Behörden des Staates ist dagegen die Entwicklung mehr durch Gewohnheit als durch bestimmte Vorschriften gegeben.²

II. Was die Sprache des inneren Dienstes betrifft, so wurde dieselbe seit jeher mehr nach dem Grundsatz der Vereinfachung der Geschäfte und der Wohlfeilheit als nach dem Bedürfnisse der Parteien zu regeln gesucht. Der geschichtlichen Entwicklung entsprechend trat hier namentlich seit Maria Theresia die deutsche Sprache immer mehr in den Vordergrund und beherrschte dieselbe in der absolutistischen Ära, von den südlichen Ländern, besonders dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien abgesehen, ausschließlich den inneren Verkehr der Behörden.³ Auch der in den Verfassungen ausgesprochene Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung brachte hier zunächst unmittelbar keine Verände-

innere Verkehr der übrigen Centralstellen, besonders der Ministerien, findet gleichfalls in deutscher Sprache statt.

² Vgl. zum Folgenden besonders den reichhaltigen Aufsatz von Graf Schaffgotsch: „Geschäftssprache der Behörden“ im österr. Staatswörterbuche I. S. 765 ff., dann hinsichtlich der Gerichtsbehörden Jos. Kaserer, Handbuch der österr. Justizverwaltung, II. Band, Wien 1883, S. 325 ff.; dann für Böhmen, Mähren, Schlesien Aug. Nevšimal, Práva jazyka českého (Rechte der böhmischen Sprache), Prag 1899.

³ Vgl. insbesondere für Galizien: Kais. Pat. vom 1. December 1785, Piller'sche Ges. Slg. Nr. CXIX, S. 184; Just. Min. Erl. vom 22. October 1852, Z. 16571, P. 4; vom 9. Juli 1860, Z. 10340, 1; für Böhmen: Just. Min. Erl. vom 23. Mai 1852, Z. 11815, lit. e), nach welchem die Sprache des inneren Dienstes im Strafverfahren die deutsche zu sein hat; Just. Min. Erl. vom 30. Juni 1852, Z. 8103, betreffend die deutsche innere Sprache im Civil-Verfahren; Erl. vom 5. Februar 1852, Z. 952, und vom 10. December 1856, Z. 7861 für Triest (bei Kaserer).

rung hervor, indem die Regierung daran festhielt, dass durch die Sprache des inneren Dienstes der Behörden keine in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte der Staatsbürger berührt werden. So waren es vorzugsweise politische Rücksichten, welche die Regierung später veranlassten, in den nichtdeutschen Ländern die innere Amtssprache der Sprache der dieselben bewohnenden Volksstämme anzupassen.

Gegenwärtig steht in Dalmatien, dem Küstenlande und Südtirol auf Grund anerkannter Übung die italienische Sprache im inneren Verkehre der Gerichte im Gebrauche, während im inneren Verkehre der Verwaltungsbehörden, von Südtirol und theilweise auch von Dalmatien abgesehen, an der deutschen Sprache festgehalten wird. In Dalmatien wird entsprechend dem im äußeren Dienste überwiegenden Gebrauche der serbo-croatischen Sprache diese theilweise auch im inneren Dienste angewendet.⁴ Eine wesentliche Ausnahme von der deutschen Dienstsprache besteht ferner in Galizien, woselbst die Behörden der inneren Verwaltung wie der Justiz mit geringen Ausnahmen sowohl im inneren Dienste, als auch im Verkehre mit den landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden, Ämtern und Gerichten im Lande sich der polnischen Sprache bedienen.⁵ Endlich wurde auch in Böhmen und Mähren in der neuesten Zeit mit der ausschließlichen Geltung der deutschen Sprache im inneren Verkehre gebrochen. Nachdem schon vorher im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens beim Prager Oberlandesgerichte die Sprache der die nicht doppelsprachige Erledigung (Anm. 14 dieses §) vorbereitenden Amtshandlungen der Sprache der Erledigung angepasst worden war,⁶ wurde durch die Verordnungen vom 5. April 1897

⁴ Vgl. die Bestimmungen bei Schaffgotsch a. a. O. S. 771; dann die Erklärung des Grafen Taaffe in der Sitzung des Herrenhauses vom 22. April 1887, Sten. Prot. X. Sess., S. 395 f.

⁵ Min. Vdg. vom 5. Juni 1869, L. G. B. für Galizien Nr. 24, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Ämter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden.

⁶ Just. Min. Vdg. vom 23. September 1886, Z. 17520, M. V. B. St. XX; vgl. hiezu die Debatten im Herrenhause zum Antrage Schmerling vom 28. October 1886 (Sten. Prot. X, Beil. 115) in den Sitzungen vom

in Böhmen und Mähren im allgemeinen die Sprache des inneren Dienstes der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, und zwar sowohl die innere Amtssprache im eigentlichen Sinne, als auch die Correspondenzsprache, soweit sie sich auf nicht militärische landesfürstliche Behörden im Lande bezieht, vollkommen nach der Sprache des äußeren Dienstes eingerichtet.⁷ So war hier die Sprache des schriftlichen oder mündlichen Einbringens oder der Eingabe, beziehungsweise im Strafverfahren die Sprache des Angeschuldigten, im Civilverfahren die Sprache der Klage für die Sprache der der Erledigung dienenden Amtshandlungen maßgebend. An Stelle dieser Verordnungen traten hier endlich die Verordnungen vom 24. Februar 1898, welche für Böhmen die Sprache des inneren Dienstes im allgemeinen auf Grundlage der Amts- und Dienstsprache der Behörden regeln, die sich nach der durch die Volkszählung festgestellten Umgangssprache der Bevölkerung des Sprengels richtet; für Mähren wurden die Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1897 fast unverändert beibehalten.⁸ Die Verhältnisse sind hier noch keineswegs endgiltig geregelt.^{8a}

22. April und 7. Mai 1887. Vgl. auch Just. Min. Erl. vom 10. Jänner 1864, Z. 617 ex 1863/Pr., betreffend die Hinausgabe der Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Prag und Brünn über die in erster Instanz in nicht deutscher Sprache geführten Verhandlungen in beiden Landessprachen (Kaserer S. 323 f.).

⁷ § 7 der gegenwärtig aufgehobenen Min. Vdg. vom 5. April 1897, L. G. B. für Böhmen Nr. 12, für Mähren Nr. 29.

⁸ Vdg. der Min. des Innern, der Justiz, Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 24. Februar 1898, L. G. B. für Böhmen Nr. 16, für Mähren Nr. 19, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreich Böhmen bzw. in der Markgrafschaft Mähren. §§ 7 und 8 (für Böhmen): Amts- und Dienstsprache der Behörden, auf welche diese Vdg. Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt. In sprachlich gemischten Bezirken haben beide Landessprachen gleichmäßig Anwendung zu finden. Als sprachlich gemischt sind anzusehen: a) amtliche Bezirke, welche nur eine oder mehrere Gemeinden umfassen, wenn wenigstens in einer Gemeinde ein Viertel der anwesenden Bevölkerung sich zur anderen Landessprache bekannt hat; b) Amtsbezirke, welche einen ganzen Gerichtsbezirk umfassen, wenn wenigstens ein Fünftheil der Gemeinden eine zur anderen Landessprache

III. Im Gegensatze zur Sprache des inneren Dienstes zeigt die Sprache des äußeren Dienstes auch in der Zeit vor der Decemberverfassung eine Mannigfaltigkeit, welche der Verschiedenheit der das Staatsvolk bildenden Stämme entspricht. Ebenso wie bei der Sprache des inneren Dienstes die Verwaltung des absolutistischen Wohlfahrtsstaates möglichste Einheitlichkeit verlangte, musste dieselbe, wenn sie thatsächlich dem Interesse der Bevölkerung entsprechen wollte, im äußeren Verkehre mit der Bevölkerung die sprachliche Mannigfaltigkeit derselben berücksichtigen. Es galt hier im allgemeinen als Regel, dass die Eingaben der Parteien, sofern sie in der landesüblichen Sprache verfasst waren, anzunehmen und nach Thunlichkeit auch in derselben Sprache zu erledigen seien, dass sich die Parteien im mündlichen Verfahren derjenigen landesüblichen Sprache bedienen können, welche ihre Muttersprache ist. Die Aussagen derselben sind in dieser Sprache zu protokollieren, und sind die von amtswegen ergehenden Äußerungen der Behörde thunlichst in der Muttersprache der Parteien zu halten.⁹ So führte denn hier der Grundsatz der sprachlichen

sich bekennende Bevölkerung hat oder im Sinne von a) sprachlich gemischt ist; c) Amtsbezirke, welche mehrere Gerichtsbezirke umfassen, wenn wenigstens ein Gerichtsbezirk anders- oder gemischtsprachig ist; d) die Amtsbezirke der für Prag bestellten Behörden. — In einsprachigen Bezirken ist im inneren, der Parteierledigung dienenden Verkehre die Amtssprache der Behörde zu gebrauchen, während in gemischten Amtsbezirken die Sprache des Parteienbringens entscheidet. — Hiezu Durchführungsverordnungen für Böhmen: für die Finanzbehörden Fin. Min. Erl. vom 27. December 1898, Z. 1725; für die Postämter Circ. Erl. der böhm. Postdirection vom 28. Jänner 1899, Z. 130; für die Gerichte Erl. des O. L. Ger. Präs. vom 1. Februar 1899 (bei Nevšimal S. 56 ff.).

^{9a} Neuestens wird für Böhmen eine Regelung nach 5, durch einen best. Procentsatz der anderssprachigen Bevölkerung gegebenen Zonen (2 einsprachige, 2 vorherrschend einsprachige, eine gemischtsprachige) angeregt. Unter Festhaltung des Grundsatzes, dass Jeder im ganzen Lande sein Recht in seiner Sprache finde, soll sich die innere Dienstsprache in den einsprachigen Zonen nach der der Sprache der Bevölkerung entsprechenden Amtssprache der Behörde richten. — Vgl. ferner die Vorschläge von Synopticus, Staat und Nation, Wien 1899 und E. Moldauer in der „Zeit“ vom 6. Mai 1899, Nr. 240 (zweimalige Eintheilung des Landes in deutsche und böhmische Bezirke unter strenger Festhaltung des personalen Principes).

⁹ Vgl. Schaffgotsch a. a. O. S. 772; dann bes. Just. Min. Erl.

Gleichberechtigung im wesentlichen keinen neuen Gedanken ein. Er konnte nur bewirken, dass dort, wo die Übung sich im Gegensatze zu diesem Principe ausgebildet hatte, nunmehr den sprachlichen Interessen der Bevölkerung Rechnung getragen werden musste; dort dagegen, wo die sprachliche Verschiedenheit im äußeren Dienste bereits eine gewisse Berücksichtigung gefunden hatte, gaben die zahlreichen Normen dem Principe des Artikels XIX, je nach der Auffassung über das Bedürfnis der Bevölkerung und nach der politischen Lage, eine concrete Gestalt.

In der ersteren Richtung bewegte sich namentlich die sprachliche Regelung für Schlesien, die südlichen Alpenländer und das Küstenland¹⁰; ferner für Dalmatien, woselbst die österreichische Regierung an der aus der Zeit der venetianischen Herrschaft überkommenen italienischen Amtssprache auch für den äußeren Dienst anfangs festgehalten hatte, trotzdem die serbocroatische vom 9. Juli 1860, Z. 10340, für Galizien; Erl. vom 17. August 1864, Z. 7017, für die Bukowina; Erl. vom 29. October 1850, Z. 14553, an das O. L. G. Klagenfurt: Dem Grundsätze nach ist sowohl in Krain als auch in den windischen Bezirken von Kärnten nicht bloß die deutsche, sondern auch die slavische Sprache als Gerichtssprache anzusehen; Erl. vom 15. März 1862, Z. 865/Pr. an die O. L. G. Graz und Triest, welcher mit Rücksicht auf die noch wenig ausgebreitete Kenntnis der slavischen Sprache die Berücksichtigung derselben im Verkehre mit nur der slovenischen Sprache kundigen Parteien, „nach Thunlichkeit“ vorschreibt; vgl. auch Erl. vom 20. October 1866, Z. 1861/Pr. vom 5. September 1867, Z. 8636. Slovenische Eingaben sind in den von Slaven bewohnten Landestheilen unbedingt anzunehmen und soweit thunlich slavischen Parteien gegenüber in ihrer Sprache zu erledigen (bei Kaserer).

¹⁰ Für Schlesien Just. Min. Erl. vom 12. October 1882, Z. 15847, welcher für die von slavischen Volksstämmen bewohnten Theile die Annahme von slavischen Eingaben und den mündlichen Verkehr mit den Parteien in diesen Sprachen vorschreibt; dann Erl. vom 3. Jänner 1899, Z. 21650, welcher im Sinne des Art. XIX, wo es die Sprachkenntnis der Beamten zulässt, auch die Erledigung in diesen Sprachen vorschreibt. — Für die südlichen Länder Just. Min. Erl. vom 18. April 1882, Z. 20513 ex 1881 (O. L. G. Graz), welcher mit Rücksicht auf die seitherige Ausbildung der slovenischen Sprache den Gebrauch der slavischen Sprachen im Sinne des Erl. vom 15. März 1862, Z. 865 (Anm. 9 dieses §), nicht mehr von der Sprachkenntnis der Partei abhängig macht, somit bei den slavischen Bewohnern der betr. Sprengel die Einvernahme, Eidesablegung etc. in slavischer Sprache unbedingt gestattet.

Sprache die Muttersprache der Mehrzahl der Bevölkerung bildet.¹¹ Die Abhilfe wurde hier zunächst im Verordnungswege gesucht, indem an die Stelle der italienischen die Landessprachen in den äußeren Verkehr der Behörden eingeführt wurden.¹² Als aber die Wirksamkeit der Verordnung für den Verkehr der Gerichte mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen der für Istrien und Dalmatien publicierten Gerichtsordnung in Frage gestellt wurde, musste im Wege des Gesetzes Abhilfe gesucht werden.¹³

Der anderen Richtung nach concreter Ausgestaltung der Grundsätze des Artikels XIX gehören die für Böhmen und Mähren ergangene Normen an. Dieselben kennzeichnen sich, soweit die Sprache des äußeren Dienstes in Frage kommt, dadurch, dass hier zur Grundlage für die Berücksichtigung der beiden Landessprachen im Verkehre mit der Behörde nicht ein bestimmter Amtssprengel im Lande, sondern das ganze Land genommen wurde, so dass hier nicht die Gleichstellung der landesüblichen Sprachen im Sinne der herrschenden Interpretation dieses Begriffes, als an einem bestimmten Orte im Lande üblich, sondern der Landessprachen als solcher, also beider Sprachen im ganzen Lande durchgeführt ist. Beide Landessprachen können hienach im ganzen Lande im äußeren Ver-

¹¹ Hofd. vom 18. März 1815, J. G. S. Nr. 1138: S. M. haben die Errichtung eines Appellationsgerichtes zu Zara für den gegenw. Umfang des dalmatinischen Guberniums zu beschließen geruht, welches mit dem 1. Mai 1815 in Wirksamkeit zu treten und die bei ihm vorkommenden Geschäfte in italienischer Sprache zu verhandeln haben wird. (Kaserer S. 350.)

¹² Min. Vdg. vom 20. April 1872, L. G. B. f. Dalm. Nr. 17.

¹³ Vgl. Judicatenbuch des O. Ger. H. Nr. 112: Die im § 14 der als Gesetz für Dalmatien geltenden Civilprocessordg. enthaltene Vorschrift, dass die Parteien sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Acten der italienischen Sprache zu bedienen haben, ist weder durch Art. XIX St. Gr. Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, noch auch durch die Vdg. der Min. des Innern und der Justiz vom 20. April 1872, L. G. B. Nr. 17, als abgeändert zu betrachten. — Die Remedur wurde durch das Gesetz vom 25. Mai 1883, R. G. B. Nr. 76, geschaffen, nach welchem § 14 der durch Pat. vom 25. Mai 1815 in Dalmatien und Istrien eingeführten Ger. Odg. zu lauten hat: „Jeder der beiden Theile und deren Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen“ etc.

kehre zur Anwendung kommen; es herrscht hier somit das persönliche Princip (oben § 10) vor, welches den Gebrauch der Sprache von der Zugehörigkeit der Partei zu einem der Volkstämme des Landes abhängig macht.¹⁴ Diese Regelung hat namentlich für den sprachlichen Verkehr der Gerichte vielfach Anfechtung erfahren mit Rücksicht auf die Bestimmungen der allg. Gerichtsordnung, sowie des Abhandlungspatentes über den Gebrauch der landesüblichen Sprachen seitens der Parteien bei Gericht.¹⁵

¹⁴ Vgl. die im Sinne des Cab. Schr. vom 8. April 1848 erflossene Circ. Vdg. des böhm. Appell. Ger. vom 30. Mai 1848, Z. 9535, Prov. G. S. XXX, Nr. 119; dann die Vdg. der Min. des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, L. G. B. für Böhm. St. V, für Mähren St. XI, betr. den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in B. und M. mit den Parteien und autonomen Organen, deren Bestimmungen auch in die Vdgen. vom 5. April 1897 und 24. Februar 1898 zumeist wörtlich aufgenommen worden sind. Im Punkte des äußeren Verkehrs gehen die neuen Sprachenverordnungen über diejenige vom J. 1880 insoferne hinaus, als sie die Grundsätze, die nach der letzteren Vdg. nur für die politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden eingeführt wurden, auch für die den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden der beiden Kronländer einführen. — Vgl. hiezu die Antwort Stremayr's auf die Interpellation Wolfrum in der Sitzung des Abg. H. vom 5. Mai 1880 (Sten. Prot. IX. Sess. S. 2979 f.), in welcher sich der Minister, vom Wortlaute des Art. XIX abgesehen, auf die langjährige in Böhmen bestandene Übung und verschiedene analoge Normen, bes. das Just. Hofdecr. vom 22. April 1803, Z. 1192, beruft, welches in Auslegung des § 13 Ger. Odg. erklärt, dass jedem Kläger freistehe, seine Klage in der gleich landesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache anzubringen. Ferner die Debatte über den Antrag Herbst vom 31. Jänner und 1. Februar 1884 (Sten. Prot. Abg. Haus IX. S. 11290 ff.); dann die Erklärung des Grafen Badeni vom 6. Mai 1897 (Sten. Prot. des Abg. H. XII. S. 514 ff.).

¹⁵ Die hauptsächlich in Frage kommenden Bestimmungen sind § 13 der allgemeinen bzw. § 14 der westgal. Gerichtsordnung aus den J. 1781 bzw. 1796, welche auch durch die neue Civilprocessordnung im Sinne des Art. I, Abs. 2 des Ges. vom 1. August 1895, R. G. B. Nr. 112, ihre Wirksamkeit nicht verloren haben und lauten: Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache (westgal.: der „im Lande beim Gerichte üblichen Sprache“) zu gebrauchen und aller Weitläufigkeiten und Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten. Vgl. auch § 4, Abs. 3

Für die Geschäftssprache der Landesschulbehörde in Böhmen, welche sich je nach der Unterrichtssprache der unterstehenden Anstalten richtet, wurden besondere Bestimmungen getroffen.¹⁶

k. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208. — Die Praxis des O. Ger. Hofes gieng nun mit wenigen Ausnahmen (15. Juni 1880, Slg. Nr. 8011, und bes. vom 5. Februar 1891, Slg. 13596, wonach in Mähren sowohl die deutsche als auch die böhmische Sprache im Sinne des § 13 a. G. Odg. landesüblich ist) bis in die jüngste Zeit dahin, dass unter der „landesüblichen Sprache“, der „im Lande beim Gerichte üblichen Sprache“, da das Ges. nicht von „Sprachen“, sondern von „Sprache“ spricht, somit nicht die mehreren im Lande etwa üblichen Sprachen vor Augen hat und anordnet, dass jede dieser Sprachen bei jedem Gerichte des Landes zuzulassen sei, diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist“ (O. G. H. vom 3. November 1897, Z. 9682). Demgemäß wurde in mehrsprachigen Ländern eine Sprache nicht zugelassen, wenn sie entweder im Gerichtssprengel nicht gesprochen wird (O. G. H. vom 11. Juni 1856, Slg. 202; vom 9. September 1880, Slg. 8085; vom 29. November 1887, Slg. 11865, betr. den Ausschluss der böhmischen Sprache in Kaaden (Böhmen) und der deutschen und böhmischen in Trient), oder wenn sie zwar gesprochen wird, aber auf Grund langjähriger Übung oder bestimmter Vdgen. im gerichtlichen Verfahren nicht zugelassen wurde. So schließen O. G. H. vom 31. Juli 1866, Slg. 2562, vom 11. Jänner 1881, Slg. 8247, vom 16. Februar 1881, Slg. 8296, die slovenische Sprache von den Gerichten in Triest und Krain, vor allem unter Berufung auf die Min. Vdg. vom 15. März 1862 (Anm. 9 dieses §), und Entsch. vom 21. December 1880, Slg. 8218, die polnische Sprache beim Kr. Ger. Teschen aus. — Die neueste Entsch. des O. G. H. vom 13. December 1898, Z. 14934, nimmt einen ganz neuen Standpunkt ein, indem sie ausspricht, dass unter einer „landesüblichen Sprache“ offenbar eine jede Sprache, deren sich ein größerer Theil der Bevölkerung eines bestimmten Landes im gew. Verkehre bedient, in Böhmen also die deutsche und die böhmische Sprache, zu verstehen sei und die Vdg. vom 24. Februar 1898, L. G. B. Nr. 16 (§ 7), sich als Durchführung des Cabinetschr. vom 8. April 1848 (s. oben § 6, Anm. 2), welches als geltendes Gesetz zu betrachten sei, darstellt. (N. Fr. Presse vom 12. Jänner 1899.) Vgl. auch Anm. 13; dann K. Rohan, Die Judicatur des Obersten Gerichtshofes in der Sprachenfrage und die Bestimmungen der § 13 a. G. O. und 14 w. G. O., Prag 1898.

¹⁶ § 43, Abs. 6 Ges. vom 24. Juni 1890, L. G. B. für Böhmen Nr. 46; dann C. U. Min. Erl. v. 29. December 1890, Z. 1897/C. U. M., Vdg. Bl. f. d. Schulwesen in Böhmen, Jahrg. 1891, Nr. 9; s. auch Min. Erl. vom 22. Jänner 1871, *ibid.* Nr. 34.

In den andern Ländern mit sprachlich gemischter Bevölkerung wiederum, namentlich in Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien, wurde die Sprache des äußeren Dienstes nach der Vertheilung der Volksstämme in den verschiedenen Bezirken näher geregelt, und so der Begriff der landesüblichen Sprache im Sinne der oben angedeuteten Interpretation zur Grundlage der Regelung genommen.¹⁷

IV. Was die Geschäftssprache der Selbstverwaltungskörper, besonders der communalen Verbände betrifft, erheischt ihre Stellung im Staatsorganismus grundsätzlich die freie Wahl der Sprache. Dementsprechend wurden dieselben bei Regelung des sprachlichen Verkehrs der Staatsbehörden in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind, den übrigen Parteien gleichgestellt, so dass ihre Geschäftssprache die Sprache der staatlichen Amtshandlungen mitunter bestimmen kann.¹⁸ Doch insoferne die Selbstverwaltungskörper selbst einen amtlichen Organismus besitzen, als autonome Behörden fungieren, sind dieselben im Gebrauche der Sprache durch die Sprache derjenigen Personen, auf deren Angelegenheiten sich ihr Wirkungskreis regelmäßig erstreckt, beschränkt. Es tritt hier ein ähnliches Verhältnis ein, wie bei den Staatsbehörden im äußeren Verkehre. Demnach sind sowohl die autonomen Landesbehörden wie die Bezirks- und Gemeindebehörden verpflichtet, im äußeren Verkehre dem Principe der Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen durch Annahme von schriftlichen und mündlichen Eingaben, sowie durch Erledigung derselben in der Sprache der Parteien, insoferne diese Sprache als landesüblich zu betrachten ist, Rechnung zu tragen und dem entsprechend auch ihre Amtssprache zu regeln.¹⁹ Gegen die Verletzung dieses gesetzlichen

¹⁷ Vgl. Erl. des Just. Min. vom 29. October 1850, Z. 14553, an das O. L. G. Klagenfurt; vom 15. März 1862, Z. 865, an das O. L. G. Graz und Triest (Anm. 9 dieses §), dann besonders vom 18. April 1882, Z. 20513 ex 1881 (Graz), dann Just. Min. Erl. vom 12. October 1882, Z. 15847 für Schlesien (bei Kaserer), ferner Erl. vom 3. Jänner 1899, Z. 21650 (bei Nevšmal).

¹⁸ Vgl. § 5 Vdg. vom 24. Februar 1898, L. G. B. für Böhmen Nr. 16.

¹⁹ Vgl. die Entscheid. oben § 9, Anm. 9 bis 11, § 16, Anm. 2. Soweit es sich jedoch um die Agenden des übertragenen Wirkungskreises handelt, steht der Staatsverwaltung das Recht zu, bindende Anordnungen

Principis kann aber je nach der Art der Function, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, Abhilfe, sei es durch die vorgesetzte Behörde, sei es durch die staatliche Aufsichtsbehörde, gefunden werden.²⁰

Eine ähnliche Regelung erheischt auch die Thätigkeit anderer Selbstverwaltungsorgane, insoferne sie eine amtliche Wirksamkeit entfalten, also öffentliche Geschäfte berufsmäßig besorgen. Auch hier ist die Berücksichtigung der Sprache der Parteien geboten; doch wird die Verwirklichung dieses Grundsatzes beim Mangel besou-

über die Geschäftssprache, in welcher diese Angelegenheiten verwaltet werden sollen, zu treffen. (V. G. H. Erk. vom 13. Juli 1893, B. 7383.)

²⁰ So wird die Abhilfe gegen die Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung in den der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten bei der vorgesetzten autonomen Behörde zu suchen sein (Reichsger. Erk. vom 18. Jänner 1888, Hye 424); gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes oder in den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten an die politische Bezirksbehörde. Sofern Beschlüsse des Gemeindevorstandes die Bestimmungen sprachlicher Gleichberechtigung verletzen, werden dieselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde zu sistieren sein (V. G. H. Erk. vom 28. Februar 1883, B. 1678; vom 29. December 1893, B. 7622, u. s. w.). — Unter den verschiedenen legislativen Versuchen zur Regelung der Sprache der autonomen Behörden vergleiche besonders den Antrag des Reichsratsabgeordneten v. Scharschmid vom 12. März 1886 (Sten. Prot. Abg. H. X. Sess., S. 904, Beil. Nr. 99, § 19 ff.); ferner für Böhmen Entwurf eines Nationalitätengesetzes vom J. 1871 (Sten. Prot. böhm. Landtag Nr. 6, § 5 ff.), nach welchem die Gemeinden, in welchen ein Fünftel der Wahlberechtigten dem anderen Volksstamme angehört, als gemischtsprachig zu behandeln sind; den über Antrag des Abg. Šolc in der Sitzung vom 21. November 1889 beschlossenen, jedoch nicht sanctionierten Gesetzentwurf über den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden in Böhmen; den Entwurf vom J. 1890 und endlich den in der Landtagssitzung vom 22. April 1899 angenommenen Entwurf, nach welchem die Gemeinde- und Bezirksbehörden Eingaben in beiden Landessprachen zwar anzunehmen, jedoch in der Regel in der selbstgewählten Geschäftssprache zu erledigen haben; nur die Gemeinden und Bezirke, von deren Bewohnern ein Viertel nach der Volkszählung zur anderen Sprache sich bekannt hat, amtieren, ebenso wie der Landesausschuss, zweisprachig. — Vgl. hierüber Schaffgotsch, a. a. O. S. 776 ff., dann J. Ulbrich, Art. „Böhmen“ im österr. Staatswörterbuche, S. 177 ff.; auch M. Menger, a. a. O. S. 284.

derer Bestimmungen zumeist nur in beschränktem Maße, je nach der staatlichen Einflußnahme, sichergestellt werden können, und hauptsächlich in das Ermessen jener Organe gestellt sein.²¹ Von besonderer Wichtigkeit ist hier die umfassende Thätigkeit religiöser Gesellschaften, insoferne sie auch staatlichen Zwecken dient, namentlich die Führung der Matriken, Mitwirkung beim Abschlusse der Ehen und dergleichen.²²

V. Dieser Stand des geltenden Rechtes auf dem Gebiete der Amtssprache zeigt uns hier die Sprachenfrage noch in vollem Flusse. Die Art und Weise, wie der Verkehr der Behörden innerhalb der Grundsätze der sprachlichen Gleichberechtigung verwirklicht wird, gestaltet sich bald mit Rücksicht auf ethnographische, bald mit Rücksicht auf politische Momente verschiedenartig. Der Gegensatz der Anschauungen über die Regelung der Sprachenfrage fällt im allgemeinen zusammen mit dem Gegensatze zwischen den drei Richtungen, die sich im politischen Leben des neuen Österreich stets entgegengestanden, der centralistischen Richtung, welche die Ordnung des öffentlichen Lebens auf sprachlich einheitlicher Grundlage erheischt, der föderalistischen und der autonomistischen, welche naturgemäß die Erhaltung der Vielsprachigkeit in der öffentlichen Verwaltung anstreben und eine mächtige Stütze in den Grundsätzen des Artikels XIX über die Gleichberechtigung der Volksstämme und Sprachen finden. Dabei ist die Form des Kampfes je nach der Culturentwicklung und der Configuration

²¹ Durch mehrere Erl. des Handelsmin. wurde die Anschauung ausgesprochen, dass die Handelskammern, ungeachtet ihres Bestimmungsrechtes hinsichtlich der Geschäftssprache, bei Ausübung der ihnen übertragenen staatlichen Verwaltungsgeschäfte, soweit ihre Thätigkeit als eine „amtliche“ erscheint, die Bestimmungen des Art. XIX nicht außer Acht lassen dürfen (Schaffgotsch S. 775 f.). — Über die Verhandlungssprache des Landesculturrathes für Böhmen s. Gesetz vom 20. März 1891, L. G. B. Nr. 20, §. 34.

²² Hinsichtlich der Sprache der Matriken vgl. C. U. Min. Erl. vom 29. Mai 1858, Z. 7731 (Böhmen); Min. Erl. vom 15. März 1875 für Galizien, L. G. B. Nr. 55 ex 1876; Staatsmin. Erl. vom 21. December 1861 für Dalmatien. Im allgemeinen werden die Matriken in der vorherrschenden Sprache des Seelsorgesprengeles geführt. Vgl. C. Seidl, Matrikenführung nach den in Österreich geltenden Gesetzen und Verordnungen, Wien 1897, 3. Aufl., S. 8 ff., dann Mayrhofer II, S. 1152 f.

der Bevölkerung eine verschiedene. In den südlichen Ländern ist es vorzüglich der Gegensatz zwischen der romanischen und der slavischen Rasse; die erstere, gestützt auf ihre alte Cultur und ein mächtiges Hinterland, welche der italienischen Sprache selbst zur Zeit der allgemeinen Germanisierung der Verwaltung eine Sonderstellung einräumten, sieht im Vordringen der culturell noch minder entwickelten südslavischen Volksstämme einen Einbruch in ihren alten Besitzstand. Im Norden, namentlich in Böhmen, wo die beiden Volksstämme zum großen Theile getrennt von einander wohnen, trägt der Sprachenkampf vorzüglich einen politischen Charakter. Auf böhmischer Seite werden unter dem Schlagworte der „historischen Einheit und Untheilbarkeit des Landes“ für beide Volksstämme gleiche Rechte auf sprachlichem Gebiete im ganzen Lande in Anspruch genommen, während auf deutscher Seite die völlige Trennung der Volksstämme und Abwehr des Eindringens des einen Volksstammes in das „geschlossene Sprachgebiet“ des andern angestrebt wird.²³ Dem vagen und unbestimmten Principe der sprachlichen Gleichberechtigung trägt nun jede Lösung der Sprachenfrage Rechnung, soferne sie dem einen Volksstamme nicht versagt, was sie dem anderen gewährt hat. Und so entspricht denn hier die Regelung, so lange nicht ein auf gegenseitigem Einverständnis beruhender Ausgleich der Interessen der beiden Volksstämme gefunden wird, meist nur dem jeweiligen Stärkeverhältnisse der einander entgegengesetzten Parteien, ohne dauernd befriedigende Verhältnisse herbeizuführen.

§ 18.

Die nationale Gleichberechtigung im öffentlichen Leben.

I. Nirgends tritt der vage, ganz allgemeine Charakter des nationalen Gleichheitsprincipes deutlicher hervor als in der Bestimmung des Gesetzes, dass die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen „im öffentlichen Leben“ anerkannt sei. Das

²³ Vgl. neuestens Jos. Kaizl, Rovnoprávnost jazyková (Sprachliche Gleichberechtigung) in der česká revue I, 1898, Heft 1 und 2 (einsprachige und zweisprachige Gleichberechtigung), ferner V. v. Hochenburger, Neu-Babylon, Wien 1899, S. 16 ff.

öffentliche Leben soll nach der Absicht des Gesetzes wohl alles umfassen, was nicht unter Amt und Schule schon begriffen ist. Dass hier an eine volle Verwirklichung der Gleichberechtigung im Rahmen des Rechtes nicht zu denken ist, versteht sich von selbst. Sind doch die meisten Seiten des öffentlichen Lebens nur in ganz bestimmter Richtung dem Einflusse der Rechtsordnung unterworfen, und entzieht sich gerade die Frage des sprachlichen Verkehrs deren Einwirkung meist vollständig.

Wenn unter dem Begriffe „öffentliches Leben“ die Bethätigung, soweit sie über das Interesse des einzelnen Individuums hinausgeht, verstanden wird, so ist die hauptsächlichste Seite desselben, nämlich die Beziehungen des Einzelnen zum Staate und zu den Communalverbänden, zum größten Theile schon durch den amtlichen Verkehr umfasst und in sprachlicher Beziehung schon durch die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen im Amte getroffen.¹ Nur ein großes Gebiet staatlicher Bethätigung muss als außerhalb des Begriffes des Amtes fallend in sprachrechtlicher Beziehung geprüft werden, nämlich die gesetzgebende Thätigkeit. — Von den Beziehungen der politischen Verbände abgesehen, kann ferner auch die Bethätigung einzelner Personen über das individuelle Interesse hinausreichen und unter den Begriff des öffentlichen Lebens fallen, so das religiöse Leben, die wissenschaftliche, künstlerische Thätigkeit, die Wirksamkeit der Tagespresse, das wirtschaftliche Leben mit seinem ausgebildeten Associationswesen. Alle diese Thätigkeiten können an sich oder vermöge einer bestimmten Form oder eines bestimmten Umfangs die Grenzen des individuellen Interesses überschreiten und in das Gebiet des öffentlichen Lebens übergreifen. Hier überall ergeben sich naturgemäß auch sprachliche Beziehungen, welche ja vom menschlichen Verkehr nicht zu trennen sind. Doch ist hier in der Regel die Sprache Sache der freien Bestimmung;² für die Rechtsordnung wird nur in verhältnismäßig seltenen Fällen die Möglichkeit oder Nothwendigkeit des Eingreifens eintreten;

¹ Vgl. V. G. H. Erk. vom 28. Februar 1883, B. 1678.

² Vgl. V. G. H. Erk. vom 5. November 1891, B. 6221, betr. die Sprache der Grabinschriften; vom 15. April 1885, B. 2504, betr. die Sprache ärztlicher Behandlungsscheine; dann oben § 10, Anm. 5.

nämlich dort, wo die individuelle Thätigkeit einer Controle seitens der öffentlichen Verwaltung unterliegt, und auch eine bestimmte Ordnung des sprachlichen Verkehrs die geordnete Thätigkeit bedingt.³ Das hauptsächlichste Gebiet einer solchen Einwirkung bietet das Verbandsleben, dessen Aufgaben häufig ohne eine bestimmte Regelung des sprachlichen Verkehrs nicht durchgeführt werden können.

II. Was nun die sprachlichen Beziehungen anbelangt, welche sich bei der gesetzgebenden Thätigkeit des Reiches und der Länder ergeben, muss hier die Schaffung des Gesetzes, namentlich die Thätigkeit der sogenannten gesetzgebenden Körperschaften und die Sprache des Gesetzes selbst unterschieden werden.

Die Sprache der gesetzgebenden Körperschaften im inneren Verkehre, sowohl im Plenum, als auch in den Commissionen, besonders also die Sprache der Angelobung, der Vorlagen, der Berathung, der Abstimmung, des Verkehrs mit der Regierung, der Verhandlungsprotokolle, dann die Sprache des Verkehrs nach außen, kann den Gegenstand der Geschäftsordnung bilden, deren Feststellung in der Regel durch Beschluss des Hauses selbst erfolgt.

Eine bestimmte Regelung der Verkehrssprache ist in der gegenwärtigen Geschäftsordnung des Reichsrathes nicht erfolgt.⁴ Sie erschien hier bisher insofern nicht dringend, als die gemeinsame Wirksamkeit der den verschiedenen Volksstämmen der Monarchie angehörigen Mitglieder eine gewisse sprachliche Ordnung von selbst herbeiführen musste. Das Bedürfnis nach gegenseitiger Verständigung macht den Gebrauch der den meisten Mitgliedern geläufigen deutschen Sprache zur fast ausnahmslosen Regel, von welcher zumeist nur bei feierlichen Kundgebungen der einzelnen Abgeordneten, namentlich bei der Angelobung abgewichen wird. Nur wenn diese natürliche Übung aufhören sollte, müsste für die Regelung des sprachlichen Verkehrs eigens vorgesorgt werden.⁵ Der

³ S. unten Abschn. IV dieses §.

⁴ Auch die Bestimmung des § 63 Gesch. Odg. des Abgeordneten-, bezw. § 52 derjenigen des Herrenhauses über die mit „Ja“ und „Nein“ vorgedruckten Stimmzettel ist wohl nicht hieher zu zählen.

⁵ In dieser Beziehung interessant die Verhandlung des österr. Reichs-

sprachliche Verkehr der Delegation des österreichischen Reichsrathes mit der ungarischen Delegation ist gesetzlich festgestellt.⁶ Dringender als für den Reichsrath erscheint eine Regelung für die Landtage der gemischtsprachigen Länder. Da in diesen Ländern der Landtag aus Repräsentanten nur weniger Volksstämme besteht, welche zumeist auch der anderen Sprache mächtig sind, erscheint hier, schon um zu vermeiden, dass eine Sprache durch die andere verdrängt werde, eine Regelung erforderlich, welche denn auch für mehrere Landtage erfolgt ist.⁷

III. Durch die in neuerer Zeit erfolgte Ordnung der Kundmachung der Gesetze war nothwendigerweise auch die Regelung der Sprache der Gesetze bedingt. Die Bestimmungen wechselten mit den jeweiligen Grundsätzen des Nationalitätsrechtes überhaupt. Der vormärzlichen Zeit entsprach es, dass die deutsche Sprache als die ausschließliche Gesetzessprache galt, und für größere Gesetzgebungen der deutsche Text auch ausschließlich als der authentische erklärt wurde.⁸ Nach dem Patente vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 153, sollte das zur Kundmachung der Reichs- und Landesgesetze bestimmte Reichsgesetz- und Regierungsblatt, um auch „dem Grundsätze der Gleichberechtigung aller in unserem Reiche vereinigten Nationalitäten Rechnung zu tragen“, in allen landesüblichen Sprachen ausgegeben werden, und wurde der Text in allen Landessprachen als gleich authentisch erklärt. Zur Publicierung der Landesgesetze sollte in jedem Kronlande ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit bei-

tages in seiner Eröffnungssitzung am 10. Juli 1848, welche damit endete, dass über die Frage der Verhandlungssprache zur Tagesordnung übergegangen wurde. Vgl. Gumpowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen, S. 71 ff.

⁶ §§ 30, 34, St. Gr. G. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146, Gesch. Odg. vom 21. Jänner 1868, § 65 und 69.

⁷ Vgl. die diesbezüglichen Bestimmungen der Gesch. Odg. der verschiedenen Landtage bei Hugelmann, Zeitschr. für Verw. 1879, S. 198 f.

⁸ So hinsichtlich der allg. Gerichtsordnung, Pat. vom 1. Mai 1781, J. G. S. Nr. 13, Hofd. vom 1. Februar 1782, J. G. S. Nr. 33; hinsichtlich des allg. bgl. Gesetzbuches, Kundm. Pat. vom 1. Juni 1811, J. G. S. Nr. 946, P. 10: Wir erklären zugleich den gegenwärtigen deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext.

gefügter deutscher Übersetzung auch der daselbst aufgenommenen Reichsgesetze erscheinen.

Der Grundsatz der mehrfachen authentischen Texte des Reichsgesetzes wurde jedoch bald zu Gunsten des alleinigen deutschen authentischen Textes aufgegeben.⁹ Auch nach der gegenwärtig geltenden Regelung erscheint zwar das Reichsgesetzblatt in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der deutsche Text ist jedoch der authentische, während die Ausgaben der übrigen Sprachen bloß officielle Übersetzungen des authentischen Textes sind.¹⁰

Die Sprache der Landesgesetze ist nur für einige der gemischtsprachigen Länder gesetzlich geregelt; so für Böhmen, wo jeder der in beiden Landessprachen im Landesgesetzblatte erscheinenden Texte für gleich authentisch erklärt ist, dann für Krain, wo der slovenische und deutsche, und für Galizien, wo der polnische Text als authentisch erklärt ist.¹¹ Was die übrigen Kronländer betrifft, wo eine gesetzliche Regelung nicht vorliegt, muss derjenige Text als authentisch betrachtet werden, welcher die Sanction des Monarchen als des Gesetzgebers erhalten hat.¹²—

Die Bestimmung der Authenticität mehrerer, in verschiedenen Sprachen kundgemachter Gesetzestexte enthält einen inneren Widerspruch, welcher bei sorgfältiger Redaction des Gesetzes-

⁹ Kais. Pat. vom 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260, § 2; das R. G. B. sollte fortan nur in der authentischen deutschen Sprache erscheinen und die Übersetzungen in die Landesregierungsblätter aufgenommen werden. Vgl. auch den a. u. Vortrag Schmerlings vom 20. December 1850, R. G. B. Nr. 1850, Beilageheft S. 337 ff.; dann Pfaff-Hofmann, Comm. I., 1. Abth. S. 142 ff.

¹⁰ Ges. vom 10. Juni 1869, R. G. B. Nr. 113, § 2.

¹¹ S. für Böhmen: Ges. vom 15. Februar 1867, L. G. B. Nr. 13, § 2: Jeder dieser beiden Texte (in den beiden Landessprachen) ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden. Ähnlich für Krain Ges. vom 20. December 1869, L. G. B. Nr. 3. Für Galizien Ges. vom 10. Juni 1866, L. G. B. Nr. 13.

¹² Vgl. Laband, Staatsrecht I. S. 513; Pfaff-Hofmann a. a. O. S. 147 ff.

textes allerdings selten hervortreten wird. Die Mehrheit authentischer Texte ist mit der Persönlichkeit des Staates, der Einheit des Staatswillens, dessen oberster Ausdruck das Gesetz ist, streng genommen nicht vereinbar; denn der sprachliche Text ist hier mehr als die bloße Vermittlung des Gedankens des Gesetzgebers, er ist die Anordnung des Gesetzes selbst. Während ein Widerspruch, welcher sich aus der Anwendung mehrerer Sprachen bei anderen Willensäußerungen des Staates ergeben kann, seine Sanierung durch die Zurückführung auf das Gesetz finden kann, ist beim Gesetze selbst eine derartige Sanierung nicht möglich; denn das Gesetz ist die Grundlage der gesamten staatlichen Thätigkeit, gewissermaßen der originäre Staatswille. Ein allenfalls vorkommender Widerspruch oder auch nur die nicht vollkommene Übereinstimmung zwischen den verschiedenen, als authentisch bezeichneten Texten schafft an Stelle eines Gesetzes als des Ausdruckes des einheitlichen Staatswillens eigentlich deren mehrere. Bei der Sprache des Gesetzes stößt das Princip sprachlicher Gleichberechtigung mittelst des Gebrauches verschiedener Sprachen auf seine Schranke. Hier muss, wenn die Einheitlichkeit des Staatswillens nicht überhaupt aufgegeben werden soll, die Vielheit der Stammessprachen der Einheit der Gesetzesprache weichen. Es ist daher auch im Nationalitätenstaate geboten, an die Stelle der mehrfachen authentischen Texte die Authenticität bloß eines Gesetzestextes zu setzen, die übrigen Texte aber als Übersetzungen des einen authentischen zu kennzeichnen.¹³ Die Be-

¹³ Was die übrigen Nationalitätenstaaten anbelangt, ist die Regelung eine verschiedenartige. So war nach dem belgischen Ges. vom 28. Februar 1845 nur der im „Moniteur“ kundgemachte französische Text der authentische; die Kundmachung im „Recueil des lois et arrêtés“ für die vlämischen Gebiete war nur eine „traduction flamande“ (§ 5 leg. cit.); nach dem nunmehr geltenden Ges. vom 18. April 1898 (Mon. Nr. 135) ist die authentische Sprache der Gesetze und „arrêtés royaux“ sowohl die französische als auch die vlämische (§ 1); die Regierungsvorlagen werden in beiden Sprachen eingebracht (§ 2) und sind etwaige Divergenzen der Texte nach den Regeln der Interpretation zu lösen (§ 7). Die Publicationen im „Moniteur“ sind zweisprachig. — In der Schweiz erscheinen allerdings die Bundesgesetze in den drei Nationalsprachen. Doch heben die Sprachengesetze der einzelnen gemischtsprachigen Cantone die Authenticität eines Textes hervor; so die Verfassung des Cantons Bern

stimmung derjenigen Landesgesetze, welche den Grundsatz mehrfacher authentischer Texte festhalten, dass in zweifelhaften Fällen die Auslegung der Landesgesetze unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden hat, ist nur ein unzureichender Nothbehelf. Sollte derselbe nicht ausreichen, dann würde nichts als eine authentische Interpretation durch ein neues Gesetz erübrigen.¹⁴

IV. Auch innerhalb der Lebensbethätigung der einzelnen Personen, sowie der Verbände und Anstalten, soweit sie über das rein individuelle Interesse hinausgeht, kann sich nach den bereits angegebenen Gesichtspunkten ein Gebiet für die Verwirklichung der sprachlichen Gleichberechtigung ergeben. Ein vollständiges Ergreifen der hierher fallenden Erscheinungen ist allerdings schon darum ausgeschlossen, weil die culturelle Entwicklung stets neue Gebiete dem öffentlichen Leben hinzufügt. So lässt sich denken, dass die Rücksicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung, ferner die Press-, Theater-, Verkehrs-, Vereinspolizei, auch einen gewissen mittelbaren Einfluss auf die Bethätigung des nationalen Lebens und den freien Gebrauch der Sprache üben kann, dessen Berechtigung allerdings nach den Bestimmungen über die Handhabung der polizeilichen Gewalt auf den betreffenden Verwaltungsgebieten beurtheilt werden muss. So wurde, um nur beispielsweise die Richtung dieses Einflusses anzudeuten, im Wege der Vereins- und Versammlungspolizei ein Einfluss auf die Wahl

vom 31. Juli 1846, Art. 88, nach welcher, obwohl die deutsche und französische die Landessprachen sind, dennoch die deutsche die Ursprache der Gesetze ist. Im Canton Freiburg ist nach Art. 21 der Verfassung vom 7. Mai 1857 der französische der Urtext der in beiden Sprachen veröffentlichten Gesetze. Vgl. Fischhof, Sprachenrechte, S. 25.

¹⁴ Ein drastisches Beispiel für die Unhaltbarkeit der Authenticität mehrerer Gesetzestexte bietet der auf einer unrichtigen Übersetzung des § 14 der westgal. Ger. Odg. beruhende, als authentisch angesehene Text der im J. 1815 in Dalmatien eingeführten Ger. Odg., wonach sich die Partei bei Gericht des „idioma italiano“ zu bedienen hat, eine Bestimmung, die erst durch das Ges. vom 25. Mai 1883, R. G. B. Nr. 76 saniert wurde (s. oben § 17, Anm. 13, sowie Sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, IX. Sess., Nr. 754 der Beilagen).

der Sprache von Vereinen und Versammlungen geübt, aus dem Gesichtspunkte, dass der Gebrauch einer im Verwaltungssprengel nicht landesüblichen Sprache die Handhabung des Aufsichtsrechtes ausschließt.¹⁵ Auch wurde aus Rücksichten öffentlicher Ordnung das Tragen nationaler Abzeichen zeitweise untersagt. Ferner boten die Bestimmungen über den Postverkehr die Handhabe zur Einschränkung der Freiheit im Gebrauche der Sprachen zur Bezeichnung von postalischen Drucksorten u. s. w.¹⁶

Namentlich auf dem Gebiete der freien Bethätigung der communalen Verbände bietet das staatliche Aufsichtsrecht häufig Anlass zum Schutze nationaler Gleichberechtigung; denn die Thätigkeit dieser Verbände muss vor allem dem Interesse ihrer Mitglieder angepasst sein, und auch der sprachliche Verkehr darf diesem Interesse nicht entgegenstehn. So ist der Gebrauch der Sprache im amtlichen Verkehre der Gemeinde durch die Stammesangehörigkeit ihrer Mitglieder gebunden, welcher übrigens die gesammte Thätigkeit derselben im selbständigen Wirkungskreise Rechnung tragen soll; denn da die Gemeinde hier nur „mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze“ nach freier Selbstbestimmung anordnen kann, bildet der Artikel XIX eine rechtliche Schranke für den freien Gebrauch der Sprache im Interesse nationaler Gleichberechtigung auf den verschiedenen Gebieten kommunaler Thätigkeit.¹⁷

¹⁵ Vgl. Reichsger. Erk. vom 11. und 12. Jänner 1894, Hye 651, 653, woselbst ausgesprochen wurde, dass in der Untersagung eines Vereines mit dem Sitze in Wien, dessen Geschäftssprache nicht die deutsche sein sollte, bezw. in dem Verbote einer Versammlung in Hietzing mit nicht deutscher Verhandlungssprache eine Verletzung der Vereins- bezw. Versammlungsfreiheit nicht gelegen sei, da die Kenntnis anderer als der deutschen Sprache für die Organe der Vereins- und Versammlungspolizei nicht vorgeschrieben sei, somit bei dem Gebrauche derselben die Handhabung der Polizei ausgeschlossen wäre.

¹⁶ Vgl. Reichsger. Erk. vom 22. April 1898 (nichtdeutsche Postkarten) oben § 9, Anm. 5.

¹⁷ Vgl. die Erkenntnisse über die Amtssprache der Gemeinde, dann über die Straßentafelfrage, oben § 9, Anm. 9, 10, 11.

§ 19.

Die nationale Gleichberechtigung und die Staatssprache.

I. Der Überblick über die positiven Bestimmungen des Sprachenrechtes zeigt uns, namentlich dort, wo sich die Verhältnisse noch keineswegs gefestigt haben, wie z. B. auf dem Gebiete der Amtssprache, den augenblicklichen Stand des Kampfes der verschiedenen Richtungen auf dem Gebiete der Sprachenpolitik. In diesem Kampfe spielt auch die Frage der Staatssprache eine große Rolle. Ohne auf die politische Bedeutung dieses Kampfes einzugehen, müssen hier nur zwei Fragen beantwortet werden. Was versteht man unter Staatssprache im rechtlichen Sinne, und inwieweit ist die Einführung einer solchen mit den Grundsätzen des österreichischen Nationalitätsrechtes vereinbar?

Die erste Frage scheint in der ethymologischen Bildung des Ausdruckes ihre Beantwortung zu finden. Die Staatssprache ist die Sprache des Staates, also diejenige Sprache, deren sich der Staat in seinen Äußerungen durch seine Organe bedient.¹ In diesem weitesten Sinne hat jeder Staat eine Staatssprache, ja meistens sogar mehrere, je nach dem Gebiete ihrer Anwendung; so pflegt z. B. die Sprache des völkerrechtlichen Verkehrs der Staaten von derjenigen des inneren Verkehrs abzuweichen. Doch in diesem Sinne hat die Sprache des Staates, mag sie etwa auch gesetzlich fixiert sein, für das Nationalitätsrecht kein Interesse; kommt sie doch auch im Nationalstaate in Betracht, welcher, wie wir oben gesehen haben, grundsätzlich ein Nationalitätsrecht nicht kennt. Von einer Staatssprache im rechtlichen Sinne kann nur dort gesprochen werden, wo es ein Nationalitätsrecht, ein Sprachenrecht überhaupt gibt, also im national gemischten Staate.

II. Dieser verwirklicht das Sprachenrecht eben durch entsprechende Berücksichtigung der Sprachen seiner Volksstämme im öffentlichen Verkehre. Dieser Vielsprachigkeit des Staates im Verkehre mit seinen Angehörigen gegenüber, welche der Vielheit

¹ Vgl. S. v. Madeyski, Die deutsche Staatssprache oder Österreich ein deutscher Staat, Wien 1884, S. 23.

der Volksstämme entspricht, erheischt dagegen der einheitliche Charakter der Staatspersönlichkeit auf gewissen Gebieten seiner Wirksamkeit eine sprachliche Einheit, deren Grenzen nach verschiedenen thatsächlichen Gründen weiter oder enger gezogen sein können. Die Sprache nun, deren sich der national gemischte Staat vermöge seines einheitlichen Charakters auf gewissen Gebieten seiner Wirksamkeit bedient, kann als Staatssprache im rechtlichen Sinne bezeichnet werden. Die Staatssprache bringt somit die Einheit im Staatsleben gegenüber der Vielheit der Volksstämme zum Ausdruck. Daraus folgt, dass dieselbe nur in von verschiedenen Stämmen bewohnten Staaten vorkommen, und dass stets nur eine Sprache als Staatssprache im rechtlichen Sinne fungieren kann. Das Gebiet der Anwendung der Staatssprache kann nun nach den concreten Verhältnissen des Staates einen verschiedenen Umfang gewinnen. Die Grenze nach unten, also das Minimum sprachlicher Einheit, haben wir bereits kennen gelernt, es ist die Sprache des Staatsgesetzes, welches als oberster Ausdruck staatlichen Willens nur einen authentischen Text haben soll. Darüber hinaus bestimmt sich aber das Gebiet der Staatssprache nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit, oder aber nach der politischen Richtung des gesamten Staatswesens.

Hier muss daran erinnert werden, was bei der Erörterung der Grundlagen des Nationalitätsrechtes überhaupt gesagt worden ist.² Es gibt Staaten, welche auf einem Volksstamme aufgebaut sind, dessen culturelle Interessen dem gesamten Staatsleben die Richtung geben, während die übrigen Volksstämme nur insoweit Berücksichtigung ihrer Stammsprache finden, als das staatliche Zusammenleben dies unbedingt erheischt. Derartige Staaten wurden als Staaten mit einer Hauptnation bezeichnet. Hier ist selbstverständlich die Sprache des Hauptstammes auch die Sprache des Staates in seiner Wirksamkeit nach innen, also die Sprache seiner Behörden, seiner Unterrichtsanstalten, seiner Armee, seiner gesamten öffentlichen Einrichtungen. Es sind also politische Rücksichten, welche in derartigen Staaten der einen Sprache die Vorherrschaft gegenüber den anderen einräumen und meist auch zur

² Oben § 2.

gesetzlichen Feststellung derselben als Staatssprache führen.³ Man kann die Staatssprache in diesem Sinne, also als Ausdruck der politischen Vorherrschaft eines Volksstammes gegenüber den übrigen, die politische Staatssprache nennen.

Im Gegensatze dazu kann das Gebiet sprachlicher Einheit auch bloß aus Gründen der Zweckmäßigkeit festgestellt sein. Dies ist in der Regel das Princip des Nationalitätenstaates. Hier ergibt sich das Bedürfnis nach sprachlicher Einheit auf jenen Gebieten, auf welchen der staatliche Organismus das unmittelbare Zusammenwirken von Angehörigen verschiedener Volksstämme nothwendig macht, vor allem also in der Thätigkeit der parlamentarischen Körperschaften. Der freie Gebrauch der verschiedenen Stammsprachen wäre nur dann thunlich, wenn deren Kenntnis bei allen Mitgliedern vorausgesetzt werden könnte. Wo dies nicht der Fall ist, müsste ein complicierter Apparat von Übersetzungen zu Hilfe genommen werden, welcher namentlich in von vielen Volksstämmen bewohnten Staaten die parlamentarische Thätigkeit geradezu lahmlegen würde. Ebenso besteht das Bedürfnis nach sprachlicher Einigung dort, wo sich die verschiedensprachige locale Thätigkeit der Behörden in einer Hand vereint, also namentlich in der Thätigkeit der Centralbehörden. Unter diesen Umständen erlangt eine Sprache im Nationalitätenstaate meist von selbst, auch ohne gesetzliche Fixierung, für das Staatsleben eine gewisse hervorragende Bedeutung. Die formelle Feststellung derselben als Staatssprache kann hier nicht den Ausdruck der Vorherrschaft eines Volksstammes, wie in Staaten mit einer Hauptnation, bilden, sondern nur den Charakter einer staatlichen Noth-

³ Von diesem „nationalen Staatsprincipe“ geht die Regelung der sprachlichen Verhältnisse aus in Preußen; s. Ges. vom 28. August 1876, § 1: Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt (Madeyski S. 175 ff.); ferner das ungarische Ges. vom 6. December 1868, Ges. Art. XLIV ex 1868, welches von der Einheit der ungarischen Nation ausgehend, die ungarische Sprache als die Staatssprache Ungarns festsetzt; dieselbe ist Gesetzessprache und Amtssprache der Regierung in allen Zweigen der Verwaltung (§ 1).

wendigkeit haben. Wir können die einheitliche Sprache, die im Nationalitätenstaate gewissermaßen im Gange der natürlichen Entwicklung den Charakter der Staatssprache gewinnt, im Gegensatze zur politischen, als die natürliche Staatssprache bezeichnen.⁴

Das Maß der Anwendung der natürlichen Staatssprache im Nationalitätenstaate bestimmen zumeist thatsächliche Verhältnisse; so besonders Zahl und numerische Stärke der Volksstämme, dann die Verbreitung ihrer Sprache. Staaten, deren Bevölkerung aus wenigen Volksstämmen besteht, welche einander numerisch das Gleichgewicht halten, oder deren Sprache weit verbreitet ist, werden ein verhältnismäßig geringes Gebiet für die einheitliche Sprache bedürfen; anders die Staaten mit zahlreichen, numerisch oder culturell weit von einander abstehenden Volksstämmen. In diesen Staaten muss naturgemäß, soll das einheitliche Wirken des Staates gesichert sein, das Gebiet der einheitlichen Sprache weiter gezogen sein. Die beiden Extreme stellen einerseits die Schweiz,⁵ deren drei Hauptsprachen sich der weitesten Verbreitung

⁴ Der Gegensatz zwischen der natürlichen und der politischen Staatssprache tritt in den verschiedenen Anträgen zum Antrage Wurmbrand hervor; Antr. Grocholski: „In Erwägung, dass nach den Ausführungen des Ausschussberichtes die Geltung der deutschen Sprache auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen, im öffentlichen Leben wie in der Staatsverwaltung, soweit die Staatseinheit dies erfordert, von keiner Seite bestritten wird und durch die staatsrechtliche Vereinigung der Königreiche und Länder, durch die Interessengemeinschaft der Völker des Reiches und durch die freiwillige Anerkennung und Übung eine ausreichende Sicherheit findet“, wird die einfache Tagesordnung beantragt; ähnlich Antr. Coronini auf gesetzliche Regelung des Gebrauches der deutschen Sprache „wie sich dieser für die Zwecke der einheitlichen Staatsverwaltung als unerlässlich erweist“. Dagegen der Antr. Schönerer, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen „die bisher im öffentlichen Leben, im amtlichen Verkehre und speciell in der staatlichen Verwaltung in Geltung und Gebrauch stehende und von der jetzigen Parlamentsmajorität eingestandenermaßen nur bis auf Weiteres freiwillig geduldete deutsche Sprache bleibend als Staatssprache gesetzlich derart sichergestellt wird, wie dies in Ungarn bezüglich der ungarischen Staatssprache der Fall ist“. Vgl. Madeyski a. a. O., S. 11 f., 123 ff., 134 f., Fischhof, Sprachenrechte, S. 58, Böckh a. a. O. S. 12.

⁵ In der Schweiz herrscht auf dem Gebiete der Bundesverwaltung

erfreuen, anderseits Österreich dar, dessen zahlreiche Stammesprachen nur von wenigen Personen beherrscht werden.

III. Wie verhält sich nun das positive Recht in Österreich zur Frage der Staatssprache?

Bei Beantwortung dieser Frage muss der Unterschied zwischen der politischen und der natürlichen Staatssprache festgehalten werden. Eine politische Staatssprache ist mit den hier maßgebenden Grundsätzen des Artikels XIX, welcher auf der Basis voller Gleichheit der Volksstämme des Staates beruht, nicht vereinbar; denn die politische Staatssprache ist die Leugnung dieses Principes, der Ausdruck der Vorherrschaft eines Volksstammes vor den übrigen.⁶

fast gar keine sprachliche Einheit. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden werden in allen drei Nationalsprachen veröffentlicht; ebenso bedienen sich die Mitglieder der gesetzgebenden Räte beliebig jeder dieser Sprachen. Allerdings findet dennoch eine gewisse Einschränkung zum Nachtheile der italienischen Sprache statt, indem die commissionellen Berichte, die meisten Bundesrathspublicationen bloß in der deutschen und französischen Sprache gedruckt werden und es genügt, dass die in der Versammlung gemachten Vorschläge bloß in diese zwei Sprachen übersetzt werden. Was die Cantonalverwaltung anbelangt, ist hier die Einheitlichkeit viel stärker ausgeprägt; wenn auch jeder Schweizer berechtigt ist, sich im Verkehre mit den Cantonalbehörden jeder der drei Sprachen zu bedienen, so ist doch in jedem Canton in der Regel eine Sprache für den äußeren Verkehr im Gebrauche. Vgl. Blumer-Morel, Handbuch, Basel 1891, Orelli, Schweiz, in Marquardsens Handb. IV, I, 2, S. 44 f., Madeyski S. 59, Fischhof, a. a. O. S. 21 f., Curti in der „Zeit“, Jahrg. 1897/98, Nr. 164. — Viel größer schon ist das Gebiet der einheitlichen Sprache in Belgien, woselbst der historischen Überlieferung gemäß die französische Sprache auch gegenwärtig noch die ausschließliche Sprache der Centralverwaltung sowie die Unterrichtssprache der Hochschulen ist (s. oben § 16, Anm. 10). Vgl. Madeyski S. 60 ff.

⁶ Eine andere Auffassung kam anlässlich der Verhandlung über die Anträge Wurmbrand und Scharschmid besonders zum Ausdrucke, nämlich dass Art. XIX die bis zur Decembervfassung bestandene deutsche Staatssprache unberührt gelassen habe und sich bloß mit der Regelung des Gebrauches der „übrigen Landessprachen“ abgebe. Vgl. besonders die Ausführungen v. Scharschmids in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. März 1886, Sten. Prot. X. Sess., S. 910; für diese Auffassung bieten jedoch die einschlägigen Verhandlungen im Reichsrathe (Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 8. und 9. October,

Die natürliche Staatssprache dagegen hat selbstverständlich auch für Österreich ihre Bedeutung, und die eigenartige Configuration der Bevölkerung, welche aus zahlreichen Volksstämmen verschiedener Größe und Culturentwicklung besteht, räumt hier sogar der einheitlichen Sprache einen größeren Raum ein als in den übrigen Nationalitätenstaaten. Von der Sprache der Reichsgesetze abgesehen, herrscht die deutsche Sprache im Verkehre des Reichsrathes, der Centralstellen, der Armee; ihre Herrschaft im inneren Verkehre der Behörden wurde, wie oben dargelegt worden ist, durch die Entwicklung der letzten Zeit wesentlich eingeschränkt; doch streitet für dieselbe dort, wo eine besondere Bestimmung nicht vorliegt, gewissermaßen die Vermuthung.⁷

IV. Bekanntlich hat es an Versuchen der gesetzlichen Feststellung der Staatssprache nicht gefehlt. Der historischen Entwicklung sowie der großen Verbreitung entsprechend, kam hier die deutsche Sprache als die Staatssprache in Betracht. Wenn diese Versuche scheiterten, so war nicht die letzte Ursache die Unklarheit des Begriffes der Staatssprache. Da eine gesetzliche Feststellung der Staatssprache meist nur in Staaten mit einer Hauptnation vorkommt, wo die Sprache also den politischen Charakter nationaler Vorherrschaft an sich trägt, begegneten die legislativen Versuche großem Widerstande der nichtdeutschen Volksstämme, mochten auch die Grenzen der Anwendung der Staatssprache enger gezogen sein als in jenen Staaten. Und so ist denn, von der Gesetzesprache abgesehen, das Anwendungsgebiet der einheitlichen Sprache in Österreich derzeit lediglich der natürlichen Entwicklung der Verhältnisse anheimgegeben.⁸

des Herrenhauses vom 28. November 1867) keinerlei Anhaltspunkt. S. auch unten § 20, Anm. 2.

⁷ Vgl. z. B. § 14 der Min. Vdg. für Böhmen vom 24. Februar 1898, L. G. B. Nr. 16. Die Entwicklung der sprachlichen Verhältnisse in Österreich seit dem Jahre 1848 bedeutet den durch die Verfassung bedingten Übergang von der politischen zur natürlichen Staatssprache, deren Gebiet in letzter Zeit allerdings eingeengt worden ist. Vgl. den Minoritätsbericht zum Antrage Wurmbrand (bei Madeyski S. 144 f.), dann Stengel, Wörterbuch, I, S. 577.

⁸ Die wichtigsten Versuche in dieser Beziehung sind der Antrag des Abg. Grafen Wurmbrand vom 10. Mai 1880, mit welchem die

§ 20.

Schlussresultate. Die Kompetenz zur Regelung des Nationalitätsrechtes.

I. Wollte man auf die Bestimmungen, welche das positive Nationalitätsrecht in Österreich bilden, das Aristotelische Kriterium der besten Gesetzgebung anwenden, „dass Alle in Allem gleichmäßig Ursache zu Lob oder Tadel, Lust oder Leid finden, und dass so mittelst der Gesetze aus dem Staate eine Einheit geschaffen werde, die keinen Gegensatz mehr kennt“,¹ so müsste das Urtheil sehr ungünstig ausfallen. Gerade das Gegentheil tritt hier ein; Lust und Leid werden in sehr ungleichem Maße empfunden, und es genügt in der Regel, dass eine Maßregel auf dem Gebiete des Sprachenrechtes bei einem Theile Lob findet, um bei dem anderen bitterstem Tadel zu begegnen. Doch die Ursache liegt keineswegs allein in der Gesetzgebung, sondern auch in den thatsächlichen Verhältnissen, welche dieselbe zu regeln hat. Die gesetzliche Regelung einer Lebensbeziehung bildet ein Compromiss zwischen entgegengesetzten Interessen, sie setzt die Ausgleichung derselben voraus. So lange die Interessen sich aber bekämpfen, wird eine gesetzliche Regelung als Ausdruck des momentanen Sieges einer Partei über die andere nie allgemein befriedigen. Diese Ausgleichung ist aber auf dem Gebiete des nationalen Lebens bei uns noch lange nicht vorhanden, und es ist überhaupt fraglich, ob dieselbe im Rahmen der geltenden Verfassung sich wird je erzielen lassen.

Dieselben drei Richtungen, welche den Gang der Gesetz-

Regierung aufgefordert wird, in Ausführung des Art. XIX einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird. Hierüber vgl. besonders Madeyski, Die deutsche Staatssprache u. s. w., Wien 1884; ein weiterer Versuch ist der umfassende Antrag des Abg. v. Scharschmid vom 12. März 1886, Sten. Prot. des Abgeordnetenb. X. Sess., S. 904 ff., Beil. Nr. 99, §§ 1—6. Gerade die Unklarheit des Begriffes Staatssprache war nicht die letzte Ursache des Scheiterns des Antrags Wurmbrand (Madeyski S. 124 ff.).

¹ Polit. 739 C (Oncken, Staatslehre des Aristoteles, I, S. 200).

gebung auf sprachlichem Gebiete bis zur Erlassung der geltenden Verfassung bestimmten, bestimmen auch gegenwärtig unter der Herrschaft des Artikels XIX die Richtung des Sprachenkampfes. Die deutsch-centralistische, auf den Traditionen des thesesianischen Staates fußende Richtung trachtet die sprachliche Einheitlichkeit wenigstens auf beschränktem Gebiete durch gesetzliche Feststellung der Staatssprache zu erhalten. Die historisch-nationale Richtung, welche zunächst auf eine selbständigere Gestaltung der ursprünglichen Bestandtheile des Gesamtstaates ausgeht, hat unter der Herrschaft der geltenden Verfassung auf sprachlichem Gebiete wesentliche Fortschritte gemacht, namentlich in Galizien durch die Einführung der polnischen Amtssprache, welche eine gewisse administrative Isolierung dieses Landes vom übrigen Reiche zur Folge hatte. Ebenso strebt die neueste Entwicklung der sprachlichen Regelung in Böhmen und Mähren die Erhaltung der Einheitlichkeit und den politischen Zusammenschluss der Volksstämme in diesen Ländern auf Grund der Doppelsprachigkeit, allerdings bisher mit zweifelhaftem Erfolge, an. Die dritte, ethnisch-nationale Richtung kommt besonders durch die Forderung der sprachlichen Gleichstellung der slavischen Stämme der südlichen Länder gegenüber dem herrschenden italienischen und deutschen Elemente zur Geltung. In Böhmen, Mähren und Schlesien dagegen tritt diese Richtung gegenüber der durch die Sprachenverordnungen geförderten historisch-nationalen in dem Bestreben des deutschen Volksstammes nach sprachlicher und administrativer Trennung des vorzüglich von demselben bewohnten Gebietes gegenüber den slavischen Theilen hervor.

Alle diese einander scharf entgegenstehenden Richtungen finden im weiten Rahmen des allgemeinen Principes des Artikels XIX Raum: Sowohl eine gewisse sprachliche Einheit, namentlich für den innern Dienst der Staatsbehörden und gewisse Belange gemeinsamer Interessen, als auch die spezifische Ausgestaltung der sprachlichen Verhältnisse in Böhmen und Galizien; endlich gibt sich die ethnische Richtung, das Hervortreten der verschiedenen Nationalsprachen im öffentlichen Leben, als der reinste Ausdruck des Principes der sprachlichen Gleichberechtigung.² Welche dieser drei Richtungen bei

² Sehr bezeichnend in dieser Beziehung der Bericht des Sprachen-

einer definitiven Regelung der sprachlichen Verhältnisse auf Grund des Artikels XIX zum Siege gelangen wird, ist somit eine Frage der politischen Entwicklung.

II. Die Rechtswissenschaft kann einstweilen nur die technische Seite der Rechtsbildung wahrnehmen und feststellen, was vom Standpunkte der Rechtslehre am gegenwärtigen Zustande mangelhaft und bei einer künftigen Regelung besonders verbesserungsbedürftig wäre. Es ist in dieser Beziehung nur zu recapitulieren, was schon oben bei Besprechung der einzelnen Seiten der Frage hervorgehoben worden ist.

Das österreichische Sprachenrecht beruht auf einem zweifachen thatsächlichen Momente, einerseits auf der persönlichen Angehörigkeit zu einem der Volksstämme des Staates, anderseits auf der territorialen Eigenschaft einer Sprache als Landessprache, beziehungsweise landesüblichen Sprache. In gewissen Fällen folgt die Verwirklichung der Gleichberechtigung dem ersten, in anderen dem zweiten Momente, in manchen Fällen ist sie von beiden abhängig. Diese thatsächlichen Vorbedingungen nationaler Gleichberechtigung sind aber durch die Rechtsordnung nicht hinreichend geregelt, und damit ist dem ganzen Rechtsinstitut eine feste Grundlage entzogen.

Das persönliche Moment der Zugehörigkeit zu einem Volksstamme erheischt vor allem die Feststellung des Begriffes der Volksstämme des Staates, also jene Bevölkerungsgruppen,

ausschusses (Madeyski) sowie der Minoritätsbericht (Sturm) über den Antrag Wurmbrand, welche beide aus Art. XIX die entgegengesetzten Folgerungen ziehen. Nach dem ersteren erscheint die Einführung der deutschen Staatssprache „als eine dem Art. XIX zuwiderlaufende Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zu Gunsten des Staates, welche die Grenzen des Art. XIX überschreitet, eine principielle Änderung des bezüglichen Staatsgrundgesetzes involviert“; während der letztere ausführt, es unterliege keinem Zweifel, „dass durch die Bestimmungen des Art. XIX die Bedeutung und Geltung der deutschen Staatssprache gar nicht berührt, sondern nur der Gebrauch der landesüblichen und Landessprachen innerhalb der Länder nach dem Principe der Gleichberechtigung in Aussicht genommen wurde“. (Bei Madeyski a. a. O. S. 123 ff.) Vgl. auch Madeyski, Die Nationalitätenfrage in Österreich und ihre Lösung, Wien-Prag 1899, S. 12 f.

auf deren Angehörige die Geltendmachung sprachlicher Rechte und Interessen beschränkt ist. Hier hat allerdings die Statistik dem Rechte vorgearbeitet, indem sie durch Feststellung einer bestimmten Zahl von Umgangssprachen das äußere Kriterium der Stammesangehörigkeit der einheimischen Bevölkerung angezeigt hat. Bevölkerungsgruppen, die sich einer anderen als der angeführten Sprachen im gewöhnlichen Umgange bedienen, wären nicht zu den „Volksstämmen des Staates“ zu zählen.³ Schwieriger aber zu lösen ist die Frage der Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem dieser Volksstämme. Hier wurde als Erfordernis der Verwaltung eine thunlichst objective Feststellung dieser Eigenschaft, unabhängig von bestimmten Verwaltungszwecken, bezeichnet. Das Hauptgewicht muss hier in der Erklärung des Einzelnen liegen, das äußere Merkmal ist die Muttersprache. Es ist hier besonders die Frage zu lösen, von wem und an wen die Erklärung abzugeben sei, ob und wann sie bindend ist, wie ein Wechsel der nationalen Zugehörigkeit zum Ausdrucke kommt. Als geeignetes Mittel objectiver Feststellung der Stammesangehörigkeit wurde die Einbeziehung der Nationalität oder Muttersprache neben der Umgangssprache unter die Momente der periodischen Volkszählung bezeichnet. Dadurch würde eine Art Cataster der Volksstämme hergestellt werden, auf welchen die Verwaltung im gegebenen Falle bloß zurückzugreifen hätte, wenn die Nationalität des Einzelnen in Frage steht.

Wichtiger noch ist die Regelung des thatsächlichen Momentes der territorialen Vertheilung der Volksstämme im Staatsgebiete; denn davon, ob in einem bestimmten Gebiete eine Sprache in Übung steht, üblich ist, soll die sprachliche Gleichberechtigung in den wichtigsten Belangen, namentlich im amtlichen Verkehre, abhängig sein. Auch hier sind die grundlegenden Daten aus der

³ Danach würden 9 Volksstämme für die diesseitige Reichshälfte in Betracht kommen: der deutsche, der böhmisch-mährisch-slovakische, der polnische, der ruthenische, der slovenische, der serbo-croatische, der italienisch-ladinische, der rumänische, der magyarische; die Mährer, Slovaken, Ladinen erscheinen nicht als besondere Volksstämme, ihre Sprache ist ein bloßer Dialect. Vgl. die Vdg. des Min. des Innern vom 9. August 1890, R. G. B. Nr. 162.

Volkszählung zu schöpfen, und soll gerade die Umgangssprache ein Bild der Vertheilung der Stämme und der Bruchtheile derselben im Staatsgebiete ergeben. Die große Schwierigkeit und der hauptsächlichste Streitpunkt ist hier die von der Interpretation des Ausdruckes „landesübliche Sprache“ abhängige Frage, welches Gebiet, ob das Land, der Bezirk, die Gemeinde, zur Grundlage der Durchführung der Gleichberechtigung zu nehmen sei. Danach richtet sich die sprachliche Berücksichtigung der Angehörigen der verschiedenen Volksstämme auch in geschlossenen Sprachgebieten, damit hängt auf das Engste zusammen die Feststellung der Ein- oder Mehrsprachigkeit der behördlichen Sprengel durch Bestimmung einer Quote, mit welcher die Berücksichtigung eines in der Minorität befindlichen Volksstammes, namentlich im amtlichen Verkehre, beginnt. Dieser Weg wurde übrigens schon bei den verschiedenen Versuchen der gesetzlichen Regelung in der letzten Zeit beschritten.⁴

Dies sind die wichtigsten formal-technischen Fragen des Sprachenrechtes. Sie deuten nur den Weg an, auf welchem die Normen über die Anwendung der Sprachen eine sichere rechtliche Basis erlangen könnten, zu einem Rechtsinstitut der Nationalität werden könnten. Wenn auch die hauptsächlichste Schwierigkeit der Lösung auf dem politischen Gebiete liegt, in der Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen der Stämme unter einander und mit den Interessen des Staatsganzen, so wird doch kein Eingeweihter in Abrede stellen, dass gerade der völlige Mangel juristischer Durchbildung der ganzen Sprachenfrage, die sich nun einmal getrennt von der Rechtsordnung nicht behandeln lässt, ein nicht geringes Hindernis für deren befriedigende Lösung bildet.

III. Eine wichtige formale Seite bildet endlich die Frage der

⁴ Vgl. §§ 7 und 8 des Scharschmid'schen Sprachenantrages (Sten. Prot. Abgeordnetenh. X. Sess., Beil. 99), welcher den Gebrauch einer Sprache als Umgangssprache des sechsten Theils der Bevölkerung eines Bezirkes zur Voraussetzung ihres landesüblichen Charakters macht. Dieser Grundsatz wurde ferner in der Vdg. vom 24. Februar 1898, § 7, theilweise zur Geltung gebracht (s. oben § 17, Anm. 8).

Competenz zur Regelung des Sprachenrechtes, welche zum Schlusse noch kurz berührt werden muss.

Einerseits kommt hier die Abgrenzung der Gesetzgebung gegenüber der Verordnungsgewalt, anderseits die Scheidung des Gebietes der Reichs- und der Landesgesetzgebung in Betracht. Schon der Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses hat die Durchführung der Grundsätze des Artikels XIX theils als zum legislativen Wirkungskreise des Reichsrathes und der Landtage, theils als zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehörend angesehen (oben § 8, III), und seither hat die positive Ausgestaltung des Sprachenrechtes in verschiedenen Formen stattgefunden, bald durch Reichsgesetz, bald durch Landesgesetze, bald durch selbständige Beschlüsse gewisser Körperschaften, bald durch Regierungsverordnung. Die juristische Wertung dieses bunten Mosaiks von Normen wird aber noch durch die aus der vorconstitutionellen Zeit hereinragenden Bestimmungen wesentlich erschwert.

Was die Abgrenzung der gesetzgebenden gegenüber der Verordnungsgewalt betrifft, so ist diese Frage nach ihrer materiellen Seite in den modernen Verfassungen der monarchischen Staaten meist sehr unbestimmt geregelt; dieselben begnügen sich häufig mit der Aufstellung des formellen Gesetzesbegriffes, ohne über die Materie, welche durch das Gesetz zu regeln ist, erschöpfende Bestimmungen zu treffen. Dieser Mangel ist zunächst aus der Entwicklung des modernen Verfassungsstaates aus dem absoluten Fürstenstaate zu erklären. Die Verfassung der altmonarchischen Staaten bildet eine Art Compromiss zwischen zwei entgegengesetzten Principien, welche die moderne Staatengeschichte bestimmt haben, dem Principe der Volkssouveränität und demjenigen der Fürstensouveränität. Das erstere, welches in Verwirklichung naturrechtlicher Staatsdoctrinen zum Träger der *volonté générale* die Gesamtheit des Volkes macht, findet sich in der heutigen Verfassung zur Mitwirkung der Volksvertretung bei der Gesetzgebung und zur parlamentarischen Controle der Verwaltung abgeschwächt, während das letztere, die absolute Fürstengewalt, in dieser Wirksamkeit der Volksvertretung ihre Schranken findet. Durch dieses Zusammentreffen beider Principien erhalten aber im Verfassungsstaate die abstracte Thatbestände regelnden

Kundgebungen des Staatswillens, welche ohne Rücksicht auf formale Unterschiede im absoluten Staate als Willensäußerungen seines Fürsten erschienen, einen verschiedenen Charakter, je nachdem sie unter Mitwirkung der Volksvertretung oder ohne dieselbe zustande gekommen sind. Es entsteht der Begriff des formellen Gesetzes als der Anordnung der Staatsgewalt, welche unter ganz bestimmten Modalitäten, zu welchen die Mitwirkung der Volksvertretung wesentlich gehört, zustande kommt, gegenüber der Verordnung, als der bloß von den Verwaltungsbehörden, ohne Mitwirkung der Volksvertretung, ausgehenden rechtsverbindlichen Anordnung.⁵

Hiemit ist aber für die materielle Abgrenzung der gesetzgebenden und der Verordnungsgewalt, also für die Frage, welche Lebensbeziehungen der Regelung durch die eine oder die andere unterliegen, noch keine grundsätzliche Bestimmung getroffen; dieselbe muss in den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsgesetze gesucht werden. In der österreichischen Verfassung ist nun diese Abgrenzung theils in gewissen ausdrücklichen Vorbehalten zu Gunsten der Gesetzgebung direct gelegen,⁶ theils in den Bestimmungen über den Wirkungskreis des Reichsrathes und der Landtage indirect ausgesprochen, insoferne hier für die Erlassung abstracter Regeln auf gewissen Gebieten des Staatslebens die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.⁷ Anderseits hat die

⁵ Vgl. besonders Laband, Staatsrecht, I, § 56; Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 81 f., 226 ff.; G. Meyer in Grünhuts Zeitschr. VIII, S. 25 ff. Für das österreichische Staatsrecht wird der formelle Gesetzesbegriff definiert im Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145; die Kriterien sind: Kundmachung im Namen des Kaisers, Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper, Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

⁶ Z. B. § 24 des St. Gr. Ges. vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung, R. G. B. Nr. 141; Art. 1, 5, 6, 10, 12, 14, 20 des St. Gr. Ges. über die allgemeinen Rechte, R. G. B. Nr. 142; Art. 6 des St. Gr. Ges. über das Reichsgericht, R. G. B. Nr. 143; Art. 2, 3, 9, 11 des St. Gr. Ges. über die richterliche Gewalt, R. G. B. Nr. 144; Art. 11, 12 des St. Gr. Ges. über die Regierungsgewalt, R. G. B. Nr. 145, u. s. w.

⁷ § 11 St. Gr. Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 über die Reichsvertretung, lit. c, lit. e, lit. f, g, u. s. w. Über die Bedeutung dieser Gesetzbestimmung einerseits als Scheidung der Competenzen des

Verfassung gewisse Kategorien von Verordnungen aufgestellt und geregelt und dadurch das Ordnungswesen zum Theile nach seinem Inhalte abgegrenzt. Doch eine vollständige Abgrenzung, welche eine feste Demarcationslinie der Gesetzgebungs- und Ordnungsgewalt statuieren würde, liegt nicht vor;⁸ es gibt vielmehr ein gewissermaßen neutrales Gebiet, welches beide Gewalten für sich in Anspruch nehmen. Einen Anhaltspunkt für die Regelung der Kompetenz gewährt innerhalb dieses Gebietes der Grundsatz, dass, wenn eine Materie auch ohne verfassungsmäßig zwingende Gründe einmal durch formelles Gesetz geregelt wurde, eine abändernde neue Regelung nur durch einen gleichwertigen actus contrarius, also wiederum nur durch formelles Gesetz erfolgen kann. Dieser Grundsatz lässt sich aber auf die sogenannten „Gesetze“ der vorconstitutionellen Ära nicht anwenden, eben weil hier der juristisch formelle Unterschied zwischen Gesetzgebung und Verwaltung mangelt. Die Kompetenz zur Abänderung derartiger „Gesetze“ muss stets nach dem jeweils geltenden Verfassungsrechte beurtheilt werden, so dass, wenn hier kein Vorbehalt für das Gesetz festgestellt worden ist, auch die Abänderung derartiger

Reichsrathes und der Landtage, anderseits als Abgrenzung zwischen Gesetzgebung und Ordnungsgewalt vgl. Jellinek, Gesetz und Vdg. S. 253 f.; s. auch Anm. 18 dieses §.

⁸ Vgl. hierüber, bes. über die Durchführungsverordnung nach § 11 St. Gr. Ges. vom 11. December 1867, R. G. B. Nr. 145, Joh. Žolger, Österreichisches Ordnungsrecht, Innsbruck 1898, S. 96 ff.; ähnl. Burckhard, System I, S. 87 f. u. Pfaff-Hofmann, Comm. I, S. 131, Anm. 23. Dag. Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 108, Jellinek a. a. O., S. 255 u. a. Auf einem den altmonarchischen Staaten gegenüber grundsätzlich entgegengesetzten Standpunkte steht hier z. B. die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831, § 78: *Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières portées en vertu de la Constitution même.* — Interessant der Ausspruch Bismarcks über das Ordnungsrecht der Krone in altmonarchischen Staaten, preuss. Abg. Haus, Sitzg. vom 3. Februar 1866: „Dieser Artikel (78 belg. Verf.) fehlt in der preußischen Verfassung, und deshalb hat der König bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zustande gekommenes Gesetz auf andere Factoren übertragen worden sind.“

„gesetzlicher“ Bestimmungen im Wege der Verordnung immerhin rechtlich möglich ist.⁹ Wenn die Regelung in solchen Fällen dennoch im Gesetzeswege erfolgt, so erscheint dies allerdings als eine verfassungsrechtlich schwer zu erklärende Anomalie, gewissermaßen ein freiwilliger Verzicht der Executive, durch welchen einer Norm die größere Beständigkeit, die im Gesetze im Verleiche mit der Verordnung liegt, gegeben werden soll. So sehen wir auf dem außerhalb des verfassungsmäßigen Vorbehaltes für die Gesetzgebung liegenden Gebiete einen steten Kampf zwischen den beiden Principien, auf welchen das constitutionelle Staatsrecht beruht: die Volksvertretung strebt naturgemäß neue Gebiete für die formell-gesetzliche Regelung zu gewinnen, während die Regierung bestrebt ist, das der Ordnungsgewalt frei gelassene Gebiet zu vertheidigen.¹⁰

Nicht viel sicherer ist nach der in Österreich geltenden Verfassung innerhalb des Gebietes der Gesetzgebung die Kompetenz der Reichsgesetzgebung von derjenigen der Landesgesetzgebung geschieden, indem die Bestimmung, dass dem Wirkungskreise des Reichsrathes alle Angelegenheiten vorbehalten sind, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, durch die taxative Aufzählung jener Angelegenheiten ihres praktischen Werthes entkleidet ist.¹¹

⁹ Vgl. Pfaff-Hofmann, Comm. I, S. 128 ff., Anm. 9, 24; Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 73 f., Žolger a. a. O., S. 72 ff.

¹⁰ Gerade auf dem Gebiete des Sprachenrechtes sehen wir den Kampf zwischen gesetzgebender und Ordnungsgewalt in den verschiedenen Regelungen der letzten Zeit hervortreten; während die älteren Sprachenverordnungen auf dem Standpunkte der Kompetenz der Ordnungsgewalt zur Regelung der Amtssprache stehen, erging die letzte Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren vom 24. Februar 1898 nur „vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung“ und bezeichnet sich dieselbe als eine „provisorische“. Hiemit hat also die Regierung offenbar die Kompetenz der Gesetzgebung auf diesem Gebiete anerkannt. — Vgl. auch G. Seidler, Zur Lehre vom Wohnheitsrecht auf dem Gebiete des österr. Staats- und Verwaltungsrechtes; Stuttgart 1898, Sep. Abdr., S. 32 ff.; ferner Fr. Fiedler, *è. revue*, I, S. 1043 ff.

¹¹ Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, S. 323.

IV. Werden diese Grundsätze nun auf das Gebiet des Sprachenrechtes angewendet, so sucht man nach einer bestimmten Regelung der Kompetenz in den Verfassungsgesetzen vergeblich. Ein ausdrücklicher Vorbehalt zu Gunsten der Gesetzgebung ist nirgends ausgesprochen; insbesondere kann ein solcher auch nicht in § 11 lit. m des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141 über die Reichsvertretung erblickt werden, weil ja diese Bestimmung die zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassenden Gesetze nur dann dem Wirkungskreise des Reichsrathes zuweist, wenn dieselben daselbst berufen sind, eine solche Berufung aber hinsichtlich des Artikels XIX nicht vorliegt.¹²

Es muss somit die Lösung der Kompetenzfrage aus dem Wesen des zu regelnden Verwaltungsgebietes selbst gesucht werden. Hiefür gibt aber die Erwägung einen Fingerzeig, dass die Pflege der Nationalität nicht eine in sich abgeschlossene Verwaltungsaufgabe ist, welche durch bestimmte Maßregeln unmittelbar verwirklicht werden soll, sondern dass das nationale Leben nur eine formale Seite der verschiedensten Zweige der öffentlichen Verwaltung bildet und nur mittelbar innerhalb dieser Verwaltungszweige gefördert werden kann.¹³ Als solche Verwaltungszweige werden vom Gesetze die Schule, das Amt und das öffentliche Leben angeführt. In welcher Weise hier aber die Verwirklichung der nationalen Gleichberechtigung angestrebt wird, wurde oben dargelegt; so in der Schule durch Einführung einer bestimmten Unterrichtssprache, durch Pflege des Unterrichtes verschiedener Sprachen, im Amte und im öffentlichen Leben durch entsprechende Maßregeln für den äußeren und inneren Verkehr der Behörden und öffentlichen Organe. Hieraus ergibt sich aber, dass für die rechtliche Regelung des Sprachenverkehrs, welcher die rechtliche Seite des nationalen Lebens bildet, dieselben Kompetenzbestimmungen

¹² Ulbrich a. a. O., S. 359; Abg. Herbst in der Berathung vom 16. October 1867: Das Gesetz muss, damit die Kompetenz des Reichsrathes eintrete, „einerseits in diesem Causalnexus stehn“ (nämlich als Durchführungsgesetz zu den St. Gr. Gesetzen), „andererseits ausdrücklich darin berufen sein“. (Sten. Prot., I. Sess., S. 971.)

¹³ Vgl. oben § 1 und § 9, III.

maßgebend sein müssen, welche für die rechtliche Regelung der Belange, bei denen die Anwendung einer bestimmten Sprache in Betracht kommt, gelten. Es wird also bei der Lösung der Kompetenzfrage einerseits auf die Verwaltungsaufgabe selbst, andererseits aber auf die Bedeutung, welche innerhalb derselben der Anwendung der Sprache zukommt, zu achten sein.

V. Dies möge an einigen Beispielen näher dargelegt werden.

So ist auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nach seiner Abstufung und Einrichtung die Kompetenz zwischen der Gesetzgebung und der Verordnungsgewalt getheilt, und innerhalb derersteren wiederum zwischen der Reichs- und der Landesgesetzgebung.¹⁴ Der Reichsgesetzgebung ist bezüglich der Volksschulen und Gymnasien die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens vorbehalten, und machte dieselbe bezüglich der Volksschulen durch Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes von diesem Vorbehalte Gebrauch. Die Feststellung der Unterrichtssprache an den Volksschulen und die Unterweisung in einer zweiten Landessprache wurde jedoch offenbar nicht zu den Grundsätzen gezählt, indem das Reichsvolksschulgesetz dieselbe der Entscheidung der Landesschulbehörde, also der Verwaltung nach Anhörung der Schulerhalter innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen zuwies.¹⁵ Auch für die Gymnasien wird die Bestimmung der Unterrichtssprache und des Sprachunterrichtes im allgemeinen nicht zu den der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundsätzen gezählt, und findet die Ordnung in der Regel¹⁶ durch die Unterrichtsverwaltung und den Schulerhalter statt, während für die Realschulen, welche von der Kompetenz des Reichsrathes ausgenommen sind, zumeist eine landesgesetzliche Regelung dieser Belange unter Festhaltung des Grundsatzes, dass der Schulerhalter die

¹⁴ St. Gr. Ges. über die Reichsvertretung, § 11, lit. i: Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsrathes „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten“.

¹⁵ § 6 Reichsvolksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62; hiezu V. G. H. Erk. vom 27. April 1877, B. 70.

¹⁶ Eine Ausnahme bildet das galiz. Gesetz vom 22. Juni 1867, L. G. B. Nr. 13.

Unterrichtssprache bestimmt, stattgefunden hat. Die Gesetzgebung über die Universitäten wird, namentlich insoferne es sich um Neugründungen handelt, auch die Frage der Vortrags- und Geschäftssprache regeln müssen, zumal ja derartige Neugründungen gerade culturellen Bedürfnissen bestimmter Volksstämme zu dienen haben. Im übrigen dürfte die Detailregelung der sprachlichen Einrichtungen, besonders der Abhaltung von Vorträgen in einer anderen als der üblichen Vortragssprache, der Verwaltung vorbehalten bleiben. In ähnlicher Weise unterstehen die sprachlichen Einrichtungen der übrigen Hochschulen der Regelung durch die Verwaltung.¹⁷ So sehen wir hier bei Regelung der Sprachenrechte bald die Gesetzgebung, bald die Verordnungsgewalt je nach dem Belange thätig, und innerhalb der ersteren bald die Reichs-, bald die Landesgesetzgebung.

Bezüglich der Amtssprache macht die Verfassung keinen ausdrücklichen Vorbehalt für die Gesetzgebung. Insbesondere kann ein solcher nicht in der Bestimmung gefunden werden, welche dem Wirkungskreise des Reichsrathes die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden zuweist. Die Regelung des sprachlichen Verkehrs der Behörden ist ein Gegenstand der inneren Einrichtung; dieselbe betrifft aber keineswegs den staatlichen Behördenorganismus als solchen, welcher, wie auch die Berathungen des Reichsrathes darthun, bloß in seinen Grundzügen der Bestimmung durch die Executive zu Gunsten der Reichsgesetzgebung entzogen werden sollte.¹⁸ Hinsichtlich der Sprache des äußeren Dienstes könnte

¹⁷ S. Ges. vom 31. März 1875, R. G. B. Nr. 40 und vom 28. Februar 1882, R. G. B. Nr. 24; dann oben, § 14, Anm. 2, 3.

¹⁸ Die ursprüngliche Fassung des Abg. Hauses lautete: Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsrathes: 1. die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: (Sten. Prot., I. Sess., 39. Sitzg. vom 17. October 1867, S. 1029); das Herrenhaus beantragte die Fassung: „die Feststellung der Grundzüge bezüglich der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.“ Diese Änderung wurde vom Abg. Hause berücksichtigt und motiviert dies der Berichterstatter (Abg. Kaiserfeld) damit: Nicht in die Executive soll eingegriffen, sondern nur insoweit eine Kompetenzbestimmung getroffen werden, als die Organisation eine Gesetzgebung voraussetzt; daher beantragt der Verfassungsausschuss die

zwar zu Gunsten der Competenz der Gesetzgebung angeführt werden, dass der äußere Verkehr in die subjectiven Rechte der Parteien eingreift, und demgemäß auch in die großen Codificationen der absoluten Ära für den Verkehr der Gerichte diesbezügliche Bestimmungen — allerdings vorzüglich aus administrativen Rücksichten — aufgenommen worden sind. Dem muss jedoch wiederum entgegengehalten werden, dass nach dem österreichischen Staatsrechte die Regelung subjectiver Rechte keineswegs ausschließlich der Gesetzgebung vorbehalten ist, indem vielmehr auch zahlreiche Verordnungen in dieselben eingreifen können;¹⁹ ferner die bestehende, wenn auch vielfach angefochtene Übung, welche die Regelung der Amtssprache dem Verordnungswege zuweist. Für einen gesetzlichen Vorbehalt hinsichtlich der inneren Amtssprache bietet dagegen die Verfassung keinen Anhaltspunkt. Die jüngsten Stadien der Entwicklung illustrieren deutlich den oben aufgestellten Satz, dass innerhalb des zwischen Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt strittigen Gebietes die Grenzen sich nach der jeweiligen politischen Lage bald zu Gunsten der einen, bald der anderen Richtung verschieben, indem die Sprachenverordnungen des Jahres 1898 die definitive Regelung des sprachlichen Verkehrs der Behörden in Böhmen und Mähren ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehalten und so die Competenz der Legislative auf diesem Gebiete anerkennen.

Die Sprache des öffentlichen Lebens wiederum wird natürlich, je nach den Verwaltungsgebieten, welche hier in Betracht kommen, bald durch die Gesetzgebung, bald durch die Executive, bald durch autonome Beschlüsse geregelt werden.

Was endlich die allgemeinen Grundsätze des Sprachenrechtes betrifft, also namentlich die Feststellung der Volks-

gegenwärtig geltende Fassung (I. Sess., 59. Sitzg. vom 7. December 1867, S. 1625). — Wie wenig bestimmt hier die Grenze zwischen Gesetzgebung und Verordnungsgewalt gezogen erscheint, beweist die Errichtung des Eisenbahnministeriums durch a. h. Entschl. vom 15. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 16 im Verordnungswege, während die Stellen von drei Landesschulraths-Vizepräsidenten im Wege des Reichsgesetzes vom 18. April 1890, R. G. B. Nr. 70 geschaffen worden sind.

¹⁹ Vgl. Žolger a. a. O., S. 77, 101.

stämme des Staates, der landesüblichen Sprachen, der Angehörigkeit des Einzelnen zu einem dieser Volksstämme, des Gebietes der einheitlichen Sprache, so dürfte sich hier schon vermöge der Allgemeinheit des Gegenstandes, welcher das Gesamtinteresse des Staates berührt, kaum ein anderer Weg als derjenige der Reichsgesetzgebung denken lassen, für welchen allerdings bei der Lückenhaftigkeit der geltenden Verfassung kaum ein anderer Anhaltspunkt als der einleitende Satz des § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, dann, insoferne die Volkszählungsdaten hier zu Grunde gelegt werden sollen, der gesetzliche Vorbehalt für die Angelegenheiten der Volkszählung (lit. g, § 11 ibidem), sich anführen ließe.—

VI. Wie schon dieser kurze Überblick darthut, sind die Kompetenzgrenzen zwischen der gesetzgebenden und der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete des Sprachenrechtes überaus unsicher und schwankend. Von den unklaren Bestimmungen der Verfassung, wie so oft, auch hier im Stiche gelassen, muss die Praxis je nach der Gunst und Ungunst der politischen Parteien bald den einen, bald den andern Weg betreten, und so hindert schon meistens der Streit um die formelle Frage der Kompetenz die befriedigende Regelung der materiellen Fragen des Nationalitätsrechtes selbst und die objective Beurtheilung der erlassenen Bestimmungen.

